J. publ. G.
129
i

~~Cam. 17z~~ Rr
1. publ. germ. 129i Cameral-Lexicon

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611439810014

<36611439810014

aatsbibliothek

Kurzgefaßtes
CAMERAL-
LEXICON

der in der

Kaiſerlichen und Reichs-

Cammergerichtsordnung

und daſiger

PRAXI

recipirten

TERMINORUM

JURIDICO-TECHNICORUM

erklärt und beſchrieben.

Frankfurt und Leipzig, 1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geneigter Leſer!

Gegenwärtige Blätter ſind denen zugedacht, welche ſich entweder der Praxi dieſes hohen Reichsgerichts widmen, oder auch an auswärtigen Orten leben, und ſich weder die Mühe geben wollen noch können, die vielfältige in die Verfahrungsart des Cammergerichts einſchlagende Werke, um eines einzigen Wortes willen, zuweilen durchzublättern. Beide finden hier ein ordentliches und durch das Alphabet erleichtertes Verzeichnis aller derjenigen Wörter, Ausdrücke und Redensarten, die im Stil des Cammergerichts vorkommen. Sodenn finden ſie auch eine Erklärung unbekannter in der Cammergerichtsordnung und dem neueſten Reichsabſchied befindlichen Redensarten. Daß dieſe Arbeit nicht ohne Nutzen ſeyn werde,

verſpreche mir um ſo mehr, je leichter es einem jeden Anfänger iſt, hier wenigſtens einen allgemeinen Begrif von jedem einzeln Worte zu bekommen, und je angenehmer es auch andern ſeyn wird, ohne viel mühſeliges Nachſuchen, alles, was er verlangt, an ſeinem gehörigen Ort finden zu können. Man laſſe einen, der auch den höchſten Gipfel in der Rechtsgelehrten Welt beſtiegen, ſonſt aber in der Cameral-Praxi ungeübt iſt, ſagen, was z. E. Anſchlägſachen, Batzenſtrafe, Beiſtands = Paritori, Cammerguldeu, Judicial und Extrajudicial, Exemtions=Sachen, Legſtätte, Loquatur, Rufgulden, Ergötzlichkeit, u. d. g. viele, ſind und bedeuten; ſo wird er es unmöglich wiſſen können. Zwar haben Scipio und Denaiſin ſchon eine alphabetiſche Ordnung in ihren Schriften erwählt; allein, dieſe ſind vom hieſigen Zweck weit entfernt. Jene haben die Geſetze unter ſolcher Ordnung zuſammengetragen; hier aber werden Worte und Redensarten erklärt. Man ſetzt zwar Anfänger in der Cammer = Praxi voraus, jedoch ſolche, denen die gemeine Verfahrungsart nicht unbekannt iſt. In dieſer Abſicht hat man alles das, was in dieſe einſchlägt und mit der Praxi Camerali übereinkommt, wohlbedächtig weggelaſſen.

Aberacht, lat. *Bannum reiteratum*, wird im uneigentlichen Verſtand die wirkliche Erklärung in die Reichsacht genennet, im Fall dem zuerſt ergangenen Mandat bei Strafe der Acht keine Folge geleiſtet worden. Z. E. Wider einen Friedebrecher, der jemand mit bewafneter Hand und bewehrter Mannſchaft überzog, ergieng vordem ein Mandatum, unter der Bedräuung: Wofern er von ſeiner verübenden Gewaltthätigkeit nicht abſtehen würde, er dann als itzt, und itzt als dann, in die Strafe der Acht gefallen hiermit erkläret ſeyn ſolle. Wenn nun dieſer Friedensbrecher nichts deſtoweniger ſeine Gewaltthätigkeiten fortſetzte, erfolgte die wiederholte Erklärung des vorigen. Die Namerklärung iſt klar; und im Wort: Aber, zu ſuchen, mit welchem das lateiniſche Wort: *Reiteratum*, völlig übereinſtimmet. Dieſes Wort kommt unter andern vor in der C. G. O. von 1521. Tit. 28. und R. A. vom J. 1435. §. 2. Es irren diejenige, welche das Wort: Aber, in: Ober, zu verwandeln ſuchen, und alſo eine Ober- und Unteracht erdichten, welches vielleicht daher entſtanden, weil theils im 25. Art. des Landfried. R. A. vom J. 1498. und 1507. §. 25. Ordn. des Landfriedens 1521. Tit. 16. verordnet wird: Daß ein Aechter, der über Jahr und Tag in der Acht geſtanden, und derſelben nicht entlediget worden, auch von der

Gemeinſchaft der Glaubigen ausgeſchloſſen ſeyn ſolle; theils aber auch daher, weil ein bereits Geächteter eines neuen Verbrechens halben nochmals geächtet werden kan. Gail. de Pac. publ. c. 11. Dieſe Verwirrung haben wir denen zu danken, welche auf den Sächſiſchen Univerſitäten den im Sachſenrecht gegründeten Unterſchied der Acht und Aberacht gelernet haben, und ſolchen nachmals ganz widrig auf die Reichs-Praxin anwenden wollen. Sonſt iſt die Aberacht in Sachſen ſoviel als eine Landesverweiſung, wenn der Ungehorſame und Geächtete fortfähret, ſich dem Richter zu widerſetzen, mithin mit der Reichsacht nicht zu vergleichen.

Abgeordnete, werden diejenige genennet, welche von hohen Herrſchaften, Collegiis oder Städten geſendet werden, um derer Sachen bey dem Kaiſerl. C. G. durch öfteres Anhalten zur Endſchaft zu bringen. Man unterſcheidet ſie durch dieſen Namen von den Privatperſonen, die ihre eigene Proceſſe durch Sollicitiren zu befördern ſuchen, und Sollicitanten genennet werden; ingleichen von Geſandten, welche von hohen Häuptern an andere dergleichen abgeſandt werden, und mit einem Repræſentativ-Character öfters verſehen ſind, auch mit einem gewiſſen Ceremoniel und ſonſt vorzüglich aufgenommen werden.

Abgeſchlagen, iſt die kurze Formel, wenn das K. C. G. in das Bitten des Supplicanten nicht einwilliget. Es wird auf der Hälfte der lezten Seite der Bittſchrift, welche dem Rubro entgegen ſteht, geſchrieben: Abgeſchlagen, in *Conſil.* den - - Wenn in Lüttich- und Tridentiniſchen Sachen, oder aus der Abtey Stablo, welche in lateiniſcher Sprache verhandelt werden, ein abſchlägiger Beſcheid gegeben wird, heißt es: *Denegamus.*

Abkommen, heißt ſoviel, als: abgehen; reſignare. C. der C. G. O. P. I. §. 5. Und ſo oft ein Perſon

ſon aus obgemelten Cammer-Richtern, Grafen und Freyherrn und den andern Beyſitzern **abkommen** würde. Ingleichen P. III. T. 14. §. 9. Begebe ſich auch, daß in einer Sache durch der Procuratoren **Abkommen von Gericht** ꝛc.

Abkünder, einer, der ſich ſeines Rechts entſaget; Renuncians. S. C. der C. G. O. P. III. T. 63. §. 8. Und ſo einer oder mehr von der ausgeſchriebenen *Reviſion* oder *Syndicat* abſtehen, und die nicht *proſequi*ren oder vollziehen wolte, - - - der oder dieſe **Abkünder**, ꝛc.

Abkündung, *Renunciatio*, oder Verzicht. S. C. der C. G. O. am angezogenen Ort, §. 9.

Abſagen, heißt befehden, diffidare, einen mit Gewalt und gewafneter Hand überziehen. Dieſes iſt das ſogenannte Fauſtrecht, welches ein groſes Unglück für Teutſchland war, da nämlich kein Richter angegangen ward, ſondern der Stärkere den Schwächeren um das Seinige ohne viele Umſtände brachte, und von ſeinem Beſitze herunterwarf. Seit den Zeiten des groſen Zwiſchenreichs hatte ſich dieſes Uebel eingeſchlichen, und konte weder durch die goldene Bulle, noch andere löbliche Geſetze, gänzlich abgeſchaft werden, bis endlich Maximilian I. es durch den 1495. auf dem Reichstag zu Worms berichtigten Landfrieden und das errichtete Cammergericht ziemlich getilget hat.

Abſagung, *diffidatio*, das Fauſtrecht. S. vorher Abſagen.

Abſchiede, werden diejenigen Satzungen genennet, welche von den an einem Ort verſammlet geweſenen Oberhaupte und Reichsſtänden bei ihrem Abſchied feierlich, abgefaſſet, und von erſterem allein verkündet werden. Dergleichen ſind die Reichstagsabſchiede, Viſitationsabſchiede, u. a. m.

Abſchiede (*Viſitations*=). S. *Viſitations*=Abſchiede.

Abſtehen, heißt wieder ſoviel, als: ſein Amt niederlegen. S. C. der C.G.O. P. I. T. 5. §. 4. ſeq.

Abſtehen von einer Sache, ſagt man, wenn ein Procurator ſeiner Principalſchaft den Dienſt aufſaget, und einem andern überläſſet, ihre Sache beim Cammergericht als Anwald zu betreiben. Er zeiget ſolches in einem Receſs an, als: In Sachen N. contra N. will Anwald von dieſer Sache abgeſtanden haben.

Abweſenheit des Hrn. Cammerrichters, der Herren *Præſidenten* und *Aſſeſſorum*. Solche haben Erlaubnis, alle Jahre ſechs Wochen abweſend zu ſeyn, davon leztere die Urſachen dem Herrn Cammerrichter oder Herrn Amtsverweſer anzeigen müſſen, der Herr Cammerrichter aber in pleno Urlaub zu nehmen hat. Jedoch können ſie zwei Jahre zuſammen nehmen, welche, dem gemachten Cammerſchluß v. A. 1729. zu Folge, in der Mitte des Octobermonats zu finden. Sonſten darf der Herr Cammerrichter vierzehen Wochen abweſend ſeyn. Fabri Staatscancelley P. 54. p. 731.

Acht, oder Reichsacht, *bannum*, *proſcriptio*, iſt die Strafe dererjenigen, die den Landfrieden übertreten haben, und dargegen nicht abſtehen wollen. Worin ſie beſtehe, iſt im C. der C. G. O. 2ten Buchs hin und wieder ausführlich beſchrieben. Mit kurzem: Sie werden alles Kaiſerlichen und des Reichs Schutzes beraubet, ihre Leiber und Güter jedermann erlaubet. S. weitläuftiger Gail. am a. O. Dieſe Acht kan wider alle unmittelbare Reichsſtände ergehen. Jedoch haben einige, und beſonders die Kaiſerl. freie Reichsſtadt Frankfurt am Main, vom Kaiſer Carl dem IVten einen Freiheitsbrief erhalten, daß ſie nicht in die Acht erklärt werden darf. S. Lünigs R. A. V. a Part. ſpec. Contin. IV. ſub: Frankfurt, n. 43. p. 578.

Achtsentledigung, iſt eine Aufhebung der Acht. Dieſe konte vor dieſem das Cammergericht thun. C. G.O. von 1507. T.20. §.3. Wenn der Geächtete vorhin ſelbſt in Perſon erſchienen, und um Entledigung der Acht gebeten, ſelbige auch erkannt worden, ſo muſte eben derſelbe in der Audienz zugegen ſeyn, und kniend vor dem Thron das vom Hrn. Cammerrichter ſelbſt vorzuleſende Urtheil anhören. Gail. 2. de Pac. publ. 18 n. 25.

Achtserklärung, geſchiehet vom Kaiſer, oder vordem vom Cammergericht, und zwar auf folgende Art: Nachdeme das Achtsurtheil in der Audienz unter andern Urtheilen eröfnet worden, begiebt ſich der Hr. Cammerrichter, ſamt allen Anweſenden, auf den Platz vor dem Cammergericht unter freien Himmel, woſelbſt das Urtheil vom Protonotario zerriſſen und auf die Erde geworfen wird. Weil heut zu Tag die Achtserklärung auf den Reichstag gehört, ſo wird bei dem C. G. keine Acht mehr verküudet.

Actoria, heiſt ein Beiurthel oder ein Interlocut, in welchem der hohe Herr Richter, welcher von der Sache noch nicht recht unterrichtet iſt, den Partheien auferleget, hauptſächlich zu handeln.

Adjuncta, Beilagen, ſind Schriften, welche der Bittſchrift beigefüget werden, und durch welche man den Inhalt jener zu beweiſen ſuchet. Sie werden willkührlich, entweder mit Buchſtaben oder Zahlen, bezeichnet; jedoch, wenn der eine Theil dieſe wählet, muß der andere jener ſich bedienen.

Advocatus Cameræ, heißt ein ſolcher Sachwalter, der vorher von 2. deputirten Herren Aſſeſſoribus examiniret worden, darauf ſeine Relation, hiernächſt in öffentlicher Audienz den Eid abgeleget hat, und in die Matricul eingeſchrieben iſt. Dieſer genieſſet die den Cameralperſonen ertheilte Freiheiten, und wird entgegengeſetzet einem

Advocato extraneo, welcher den am Cammergericht ſtreitenden Parthien dienen und Schriften machen kan, ob er gleich nicht bei demſelben geſchworen hat. Beide müſſen ihre Schriften einem Procuratori zur Unterſchrift und Ueberreichung liefern.

Aechter, der in die Acht erkläret worden. S. weiters Acht.

Alte Religion, wird die Römiſch-Catholiſche genennet. S. C. der C. G. O. P. I. T. 3. §. 3. und T. 14. § 2.

Amtsverweſer, wird der älteſte von den Herren Cammergerichtspräſidenten genennet, welcher entweder in Abweſenheit oder nach erfolgtem Todesfall eines Cammerrichters deſſen Stelle vertritt. S. C. der C. G. O. P. I. T 18. Sonſt nennet man ihn in Schriften Cammerrichter-Amtsverweſer. Es ſind aber die Beſchäftigungen eines Amtsverweſers des verſtorbenen oder abweſenden Hrn. Cammerrichters verſchiedene, indem dieſes Auctorität ſich nicht ſoweit erſtrecket, als jenes: Denn 1) wird nicht dieſer, ſondern der Hr. Cammerrichter, in den Bittſchriften angeredet; 2) nimmt derſelbe keine groſe Austheilung der Acten vor; 3) hält derſelbe kein Plenum ohne Vorwiſſen Herrn Cammerrichters. S. Würfels Anleitung zu des K. Cammergerichts Extrajudicial-Proceſs, p. 27.

Anruffen, heiſt Suppliciren, oder mündlich, d. i. in der Audienz, mittelſt eines Receſſes anhalten. S. die Formeln der Urtheile: So ergeht auf ferneres Anruffen, was recht iſt.

Anſchlägſachen, nennet man diejenige, welche die Nachläßigkeit der Reichsſtände in Abtragung der Cammerzieler betreffen. Davon handelt das C. der C. G. O. P. III. T. 41. §. 2.

Antworter, iſt ſoviel, als: Beklagter. S. C. der C. G. O. P. III. T. 12 § 21. Und als ſich auch bishero vielmals begeben, daß auf den erſten Termin

min weder der Kläger, noch der Antworter, ſich gerichtlich eingelaſſen.

Anzeigen (redliche), *legitima indicia*, Ehehaften. C. der C. G. O. P.II. T. 12. §. un. und T. 21. im Anf.

Appellatio *ad Cameram*, iſt zwar bekannt, auch dieſe Materie in andern Auctoribus Cameralibus zureichend beſchrieben worden. Ich finde auch nicht nöthig, mehres zu melden, als in welchen Fällen keine Appellation ſtatt findet. Solches geſchiehet: 1) Wenn der Unterrichter ein Privilegium, entweder ein uneingeſchränktes, oder auf eine gewiſſe Summe, hat. Dieſe Privilegia hat Ludolf Comm. ſyſt. de Jure Camerali App. V. angeführt, ſind auch beſonders gedruckt worden, und kan der geneigte Leſer ſich daraus Raths erholen. 2) In Anſehung der Sachen iſt verbotten, zu appelliren: a) in Reichslehnsſachen. C. der C. G. O. P. II. Tit. 7. b) in peinlichen Sachen, die Leib- oder Lebensſtrafe auf ſich haben. C. der C. G. O. P.II. Tit. 31. §. 14. c) in Kirchen- und geiſtlichen Sachen, da das Höchſtpreißliche Cammergericht ein weltliches Gericht, und alſo in geiſtlichen Sachen nicht ſprechen kan; es wäre denn, daß über den Beſitz derſelben geſtritten werde. Hieher gehören auch die Eheſachen, in ſoferne die Klage das Weſen der Ehe betrift. 3) Wenn die Sache zur Appellations-Summe nicht hinreichet. S. *Appellations*-Summe. Und 4) in denen Fällen, wo de Jure civili & canonico zu appelliren nicht erlaubt und appelliret werden müſſe. S. die Camerales Ludolf, Blum und andere.

Appellations-**Fatalien.** Es iſt von den Cameraliſten ſehr unordentlich vorgetragen worden, wievielerlei dieſelbe, und wie ſie voneinander unterſchieden ſind. Die ältere Schriftſteller, als Blum und Roding, verwirren das Fatale interponendæ und pro-

proſequendæ miteinander. Deckherr. ad O. C. P. II. Tit. 26. ſeßet dreierlei: 1) interponendæ; 2) introducendæ; und 3) proſequendæ. Nach dem neueren R. A. de 1654. §. 67. ſind viererlei Fatalia: 1) interponendæ; dieſe ſind zehen Tage vom verkündeten Urthel, ſ. C. der C. G. O. P. II. Tit. 32. §. 1. 2) requiſitionis Actorum, ſind dreiſig Tage; 3) exhibendæ ſupplicæ pro Proceſſibus Appellationis, ſind vier Monate; und 4) judicialiter introducendæ, ſind zwei Monate. Hierin fehlen und ſtoſſen die berühmteſte auswärtige Rechtslehrer in ihren Schriften an. S. Würfels Einleitung zum K. Cammerger. Extrajudicial-Proceſs, C. III. §. 11. not. q.

Appellationis *Introductio extrajudicialis*, heißt die Uebergebung der Supplicæ pro decernendis appellationis proceſſibus. R. A. de 1654. §. 67.

Appellationis *Introductio judicialis*, heißt die Reproductio ſolcher Proceſſuum. R. A. de 1654. §. 67.

Appellationis *Proceſſus*. S. *Proceſſus Appellationis*.

Appellationis *Solennia*, ſind gewiſſe vorzunehmende Handlungen, wodurch die Freiheit zu appelliren eingeſchränket wird. Solche ſind bei verſchiedenen Gerichten auch verſchieden, insgemein aber 1) præſtatio cautionis de proſequenda appellatione; 2) præſtatio juramenti appellationis; und 3) depoſitio pecuniæ ſuccumbentiæ. Dieſe werden nach der Ordnung des Untergerichts bei dem Höchſtpreißlichen Cammergericht in termino reproductionis abgeleget, ſ. J. R. A. de 1654. §. 118. es ſey denn, daß der Unterrichter ein Privilegium dazu habe. ib. §. 117. Der Vorſtand geſchiehet bei Verpfändung aller Hab und Güter. S. C. der C. G. O. Tit. 32. §. 8.

Appellationis *Summa*, war in ältern Zeiten 150. fl. S. Speieriſchen

R. A. von 1520. §. 14. Iſt aber nachmals durch das C. der C. G. O. P. II. Tit. 31. §. 4. auf 300. fl. erhöhet worden. Der N. R. A. de 1654. §. - - hat ſolche abermals auf 400. Rthlr. und in jährlichen Renten 16. Rthlr. geſetzet. Schon 1603. wird durch einen gemeinen Beſcheid verordnet, daß bei der Appellation auf die Summam gravaminis geſehen werden ſolte, welches bei letzterer Viſitation beſtättiget worden iſt. In Armenſachen läßt der jüngſte R. A. 300. fl. zu.

Appellations-Inſtrument, iſt von denen in andern Gerichten darin unterſchieden, daß ſolches auf Pergament, ſ. Ord. Notarior. de 1512. im Anf. §. 19. und libellsweiſe geſchrieben, auch die Stunde der verkündeten Urthel darin benennet und endlich bemerket werde.

Apud Acta, iſt das Decret, wenn das Cammergericht den Proceſſum extrajudicialem, das iſt, vor dem Senat, verwilligt.

Aquila, wird das K. Cammergerichtsinſiegel genennet, weil in ſolchem der Reichsadler an dem Kaiſerl. Wappen zu ſehen iſt.

Aquila *major*, iſt das gröſere Inſiegel, etwan in Gröſe eines neuen Thalers. Dieſes wird gebrauchet, wenn Proceſſe, die in Kaiſerlichem Namen ausgefertiget worden, beſiegelt werden.

Aquila *minor*, iſt etwas kleiner, wie ein Baieriſcher halber Gulden, und wird gebraucht, wenn etwa verſchloſſene Berichte an die Leſerei überliefert, oder jemanden eine Befreiung ertheilet wird.

Articuli, ſind kurze Sätze, welche die Merita einer Sache enthalten. Vor dieſem war es gebräuchlich, auſſer den Probatorialibus, die Schriften punktenweis abzufaſſen, welches aber durch den J. R. A. von 1654. §. 37. abgeſchaffet worden. Weil aber doch die Namen in der C. G. O. vorkommen, und man ſo nicht weiß, was dadurch zu verſtehen ſey, ſo will ſie kürzlich hieher ſetzen.

Articuli *additionales*, ſind diejenigen, wenn denen ſchon gemachten noch andere hinzugeſetzet werden.

Articuli *cauſales*, ſ. *Cauſales*.

Articuli *declaratoriales*, ſind ſolche additionales, durch welche die vorher eingegebene erläutert und beſſer erkläret werden.

Articuli *defenſionales*, ſind diejenigen, durch welche der Beklagte ſeine Exceptiones zu defendiren vorträgt; auch werden ſie genennet eliſivi. S. C. der C. G. O. P. III. Tit. 31. & P. ead. Tit. 19.

Articuli *exceptionales*, werden allerhand Artikeln genennet, welche eine Exceptionem, ſie ſey dilatoria, oder peremtoria, in ſich enthalten. C. der C. G. O. P. III. Tit. 27. in fin. & 29.

Articuli *peremtoriales*, durch welche eine Exceptio peremtoria vorgetragen wird. C. der C. G. O. P. III. Tit. 19. & 30.

Articuli *poſitionales*, ſind diejenigen, welche der Kläger in ſeinem Libell vorbringt. C. der C. G. O. P. III. §. 3.

Articuli *probatoriales*, welche man, den Beweis zu führen, d. i. ſeinen gegebenen Satz zu beſtärken, und des Gegners Satz zu vernichten, anführet.

Articuli *reeliſivi*, welche den eliſivis entgegengeſetzet werden.

Articuli *replicatorii*, welche den exceptionalibus entgegengeſtellet werden. C. der C. G. O. P. III. Tit. 18.

Articuli *ſuperadditionales*, welche den additionalibus noch hinzugefüget werden.

Articuli *ſupereliſivi*, welche der Beklagte den vorher überreichten eliſivis noch hinzuthut.

Arctius mandatum, ein erhöhetes Mandat. Wenn ein Mandatum S. C. wider jemand ergangen iſt, und ſelbiger in dem Reproductions-

ductions-Termin nicht erſcheinet, ſo wird ein anderes Mandatum gegen ihn ausgebracht, worin ihm bei einer noch höhern Strafe eben daſſelbe anbefohlen wird. Eben ſo verhält es ſich, wenn ein Mandatum C. C. erkennet, und der Beklagte ſo wenig in dem Reproductions-Termin, als auch auf ergangenes Ruffen erſchienen iſt, und alſo ſich des Rechts, ſeine Einwendungen vorzutragen, warum er dem ausgegangenen Mandat nicht folgen könne, begeben hat, folglich das Mandatum C. C. zu einem Mandato S. C. geworden, ſo erfolgt ein arctius unter einer erhöheten Strafe.

Armeneid, iſt ein Eid, welchen eine arme Parthey entweder ſelbſt, oder deren Anwald, entweder extrajudicialiter in Cancellaria, oder judicialiter in Termino Reproductionis abſtattet, darüber, daß er würklich arm ſey.

Armenſäckel, iſt ſonſt eine ſo bekannte, als vielen unangenehme Sache, und allhier nur zu merken, weil die Strafgelder der Procuratoren, Advocaten und Partheyen darin geſammlet, und hernach an die arme Partheyen daraus einige Beiſteuern zu ihrem Unterhalt gegeben werden. S. E. der C. G. O. P. I. T. 67.

Arme Parthey, wird ein ſolcher Proceßführender genennet, welcher nicht ſoviel im Vermögen hat, daß er, ohne ſich den nothwendigen Unterhalt zu entziehen, die Gerichtskoſten tragen kan. Im R. A. von 1654. §. 114. wird eine arme Parthey genennet, die nicht über zweytauſend Gulden in ihrem Vermögen hat. Dieſes muß er durch ein glaubwürdiges Zeugnis beſcheinigen, und darüber einen Eid ſchwören.

Arreſt (*Pignoratio*), heißt hier eine Handlung, da ein unmittelbarer Reichsſtand einen andern gleichfalls unmittelbaren Stand des Reichs, oder deſſen Unterthanen und Güter, auf auf eine widerrechtliche Art gefangen hat oder aufhält, auch

auch ſolche auf angebottene genugſame Bürgſchaft nicht los- oder verabfolgen laſſen will. Was ſonſt ein Arreſt genennet werde, iſt bekannt.

Aſſeſſores, werden die hohe Mitglieder des Kaiſerl. Cammergerichts genennet, ſo die daſelbſt anhängig gemachte ſtreitige Händel unterſuchen und entſcheiden. Darum werden ſie auch Richter. C. der C. G. O. P. I. T. 59. und P. III. T. 63. §. 11. ingleichen Urtheilere, P. I. T. 63. pr. P. III. T. 63. §. 18. genennet. Denn der Herr Cammerrichter und die Herren Präſidenten referiren nicht, ſondern dirigiren. Die Anzahl aber der Herren Aſſeſſorum ſoll nach dem C. der C. G. O. 41. ſeyn. 1648. beym Weſtphäliſchen Friedensſchluß iſt ſie auf 50. vermehrt, jedoch wegen ſäumigen Abtrags der Cammerzieler 1720. auf 25. heruntergeſetzet worden, welche Zahl doch nie voll worden. Itzo ſind würklich nicht mehr als 17. nämlich 9. Catholiſche und 8. Evangeliſche, worunter 1. Reformirter, deren jeder 4000. Gulden Beſoldung hat.

Aſſeſſores ordinarii & extraordinarii. Es war eine gewiſſe Anzahl der Herren Aſſeſſorum verordnet, welche bald ab- bald zunahm, doch nie ſo gros war, daß ſie alle Geſchäfte beſtreiten könten. Man nahm daher einige über die Zahl an, und dieſe nennete man extraordinarios, jene ordinarios. Sonſt war nicht der geringſte Unterſchied unter beiden, weder in Anſehung der Arbeit, noch der Beſoldung. Heut zu Tag fällt der Unterſchied auch in der Benennung weg, und iſt die Anzahl der Herren Aſſeſſorum nie voll.

Aſſeſſorey, d. i. *Aſſeſſorats*-Stelle. C. der C. G. O. P. I. T. 5. §. 11. Und zu der Aſſeſſorey am tauglichſten und bräuchlichſten ſey.

Atteſtata Cancellariæ, ſind Zeugniſſe für ein günſtiges Urtheil oder Decret, bei dem Kaiſerl.

Cammerger. ergangen, von dem Canzleyverwalter und einem Protonotario unterſiegelt und unterſchrieben. Solches wird zur Zeit einer Thronerledigung, wenn die Siegel der hohen Reichsverweſer ankommen, alſo beurkundet, weil der Kaiſerl. Adler alsdenn nicht gebraucht wird.

Attentata revocare, iſt, ein Mandat ertheilen, daß der Richter oder Beklagter aufhöre, etwas neuerliches vorzunehmen.

Attentata revocare judicialiter, i. e. *altera parte audita.*

Attentata revocare extrajudicialiter, i. e. *altera parte non audita.*

Audienz, wird diejenige Handlung genennet, da der Hr. Cammerrichter oder einer von den Herren Präſidenten ſamt zween Aſſeſſoren allein öffentlich Gericht hält; d. i. die Vorträge der Procuratorum in ihren Ordnungen anhöret, und die Urtheile verkünden läſſet. Wenn der Herr Cammerrichter ſelbſt, oder ein Præſident, die Audienz hält, ſitzet er auf dem Thron, zween Aſſeſſores auf der Bank, in ihrer gewöhnlichen Cammerkleidung, mit bedecktem Haupt, den Gerichtsſtab in der Hand haltend. Die Procuratores verleſen ihre Receſſe in den 4. Ordnungen, und ein jeglicher nach ihrem Alter oder der Zeit ihrer Aufnahme zur Procuratur. Solche Audienzien wurden vor Zeiten täglich, heut zu Tag aber werden ſie nur Montags, Mittewochs und Freitags, welche Gerichtstäge genennet werden, nach Mittag von 1. bis 3. Uhr gehalten, oder, wenn die Procuratores in ihren Ordnungen eher fertig, ſchließt man ſodenn die Audienz. Vordem hatte man viele Arten von Audienzien, als 1) die ordentliche, 2) auſſerordentliche, 3) Contumaz- 4) Die Fiſcal- 5) die Audienz der einfachen Klage, 6) der Appellation, 7) der ordentlichen, und 8) auſſerordentlichen Sachen, 9) die vormittäg- und 10) nachmittägliche,

liche, 11) feierliche, und 12) nicht feyerliche Audienzien. Allein die 10. erſteren Eintheilungen ſind nicht mehr zu Blums Zeiten in Gebrauch geweſen, und letztere iſt im G. B. v. 13. Aug. 1666. §. 2. aufgehoben worden. Heutiges Tages werden die Audienzien von den Herren Präſidenten wöchentlich wechſelsweiſe, und den Herren Aſſeſſoren nach der Reihe gehalten. Diejenigen aber, darin Endurtheile gegen Chur- und Fürſten eröfnet werden, verſiehet der Herr Cammerrichter ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit einer der Herren Präſidenten ſamt 4. Aſſeſſoren, als 2. Catholiſchen und 2. Proteſtantiſchen.

Audientia Appellationum. Es war im R. A. von 1520. §. 47. geordnet: Daß wegen Vielheit der Sachen zweierley Audienzien einen Tag um den andern gehalten, und in der einen Appellationsſachen, in der andern ſimplicis Querelæ fürgenommen werben ſollen. Zur Appellations-Audienz wurden auch Nullitäts- und Reſtitutions-Sachen, Gegenpfandungsurtheile vorgetragen. S. den Abſch. von 1520. §. 48. Allein dieſe Verordnung dauerte nicht lang, und ward ſchon 1572. abgethan. S. gem. Beſcheid vom 18ten Jan. 1572.

Audienz der Contumaz. Die Contumaz-Sachen w[illegible]den ehedem in beſondern Audienzien vorgenommen, zu welcher 1. Präſident und 4. Aſſeſſores deputirt; daher ſie auch Audientiæ coram Deputatis genennet werden. O. C. de 1555. P. III. T. 10. pr. Iſt heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich.

Audienz (feyerliche), ward diejenige genennet, welche in Gegenwart des Herrn Cammerrichters, der Herren Präſidenten und aller Aſſeſſorum geſchah. C. der C. G. O. P. II. Tit. 1. R. A. von 1654. §. 88. 89. und 95. In derſelben wurden die Urtheile verkündet, Eide abgelegt, und Vorſtand angenommen. Heut zu Tag werden die Urtheile

faſt

faſt in allen Audienzien abgelaſſen, Eide und Vorſtandsleiſtungen angenommen; daher iſt dieſe Audienz nicht mehr nöthig.

Audienz (Fiſcaliſche). S. unten: Fiſcaliſche *Audienz*.

Audienz (nachmittägliche). S. *Audienz* vormittägliche).

Audienz der ordentlichen Sachen. Es geſchehen ſolche, laut C. der C. G. O. P. III. T. 3. wenn 30. Sachen ſpecificiret, welche in beſondern Audienzien ſollen fürgenommen werden; dahero die Audienzien auſſerordentlich genennet werden. Sie wechſeln mit den ordentlichen alſo ab, daß, wenn einen Tag eine ordinaria receſſiret worden, die 2. folgende auſſerordentliche Sachen vorgenommen werden. Siehe C. der C. G. O. P. III. T. 2. pr.

Audienz-Stube, heißt der Saal, in welchem Audienz gehalten wird. Es iſt ein groſer Saal, eine Stiege hoch auf dem ehemaligen Rathhaus zu Wezlar, in welchem zu oberſt am Fenſter ein Thron, mit Carmoiſindamaſt beſchlagen, für den Herrn Cammerrichter, oder vorſitzenden Herrn Präſidenten, aufgerichtet iſt. An deſſen beiden Seiten ſtehen zween Lehnſtühle für die Präſidenten, darnach ſind Bänke für die Herren Aſſeſſores. Zur Rechten des Throns ſind die Bänke der Procuratorum, welche zunächſt des Throns anfangen, und die Thür vorbei, und von da die linke Seite etwas hinauf laufen, alſo daß etwa 30. Procuratores darin Raum haben. Vor ſich haben ſie Pulte, welche in einem weglaufen, und hinter ſich ſtehen ihre Schreiber. Zur linken Seite des Throns ſtehet ein Tiſch, an welchem ein Protonotarius, ein Leſer und ein Notarius ſitzen, davon der erſte die Urtheile ablieſet, der zweyte die Producta ſigniret, und der dritte mit dem vorderſten dieſelbe collationiret. Iſt auch ein Platz für fremde angeſehene Perſonen, welche Belieben

tragen,

tragen, der Audienz mit gegenwärtig zu ſeyn. Gegen der Thür über ſind die Bänke der Procuratorum geöfnet, und macht einen Eingang zum Thron und Tiſch der 3. Canzleybeamten, auch zum Platz der Zuſchauer. Sonſten findet man darin wenig Zierath.

Audienz (vormittägliche). Auch wurden vor Zeiten des Vormittags in fiſcaliſchen Sachen, oder, wenn in termino pariret, etwas gehandelt werden ſolte, Audienzien gehalten; welche aber durch den gem. Beſcheid den 19. Jan. 1660. aufgehoben worden.

Auffahren, heißt, wenn der Herr Cammerrichter, die Präſidenten und Aſſeſſores ſich auf die Cammer begeben, weil dieſes mehrentheils fahrend geſchiehet. Dieſes geſchiehet vom Herrn Cammerrichter mit feierlichem Vorhergehen der Läufer und andern Bedienten, darauf folgen die Officianten zu Fuß, hierauf fahren die Räthe, und endlich kommt der Herr Cammerrichter in hoher Perſon in einer Kutſche, mit 6. Pferden beſpannet, um welche die Edelknaben und Heyducken herum gehen. Die Herren Präſidenten und Aſſeſſores laſſen ihre Bediente gleichfalls voraus treten.

Aufſchlag, d. i. Aufenthalt. C. der C. G. O. P. II. T. 37. pr. Daß dem Kayſerl. Cammergericht ohngehindert einiger *Reſtitution*, *Supplication*, *Avocation*, oder andere *Suſpenſion* und Aufſchläge ſein ſtracker Lauf gelaſſen werde. S. R. A. von 1654. §. 166.

Aufziehen (ſein *Votum*), iſt, ſolches zurückhalten, nicht von ſich geben. S. C. der C. G. O. P. I. T. XXIV. §. 11. Und ſoll der Cammer-Richter keinem, den die Ordnung betrift, ſeine Stimme oder *Votum* zu verweigern, in ein- oder mehrere Monate aufzuziehen geſtatten. S. auch den Anf. dieſes Tit.

Avocation, heißt, die Abziehung einer Sache von dem Unterrichter für

den

den Oberrichter, wann jeꝛ ner die Sache frevent: und gefliſſentlich verabſaumet. Wann der Unterrichter auf ergangene Monitoria, und Promotoriales, worin ihm anbefohlen wird, innerꝛ halb einem gewiſſen Zeitꝛ raum die Sache ernſtlich vorzunehmen, dennoch nicht gehorchet, erwächſet die Sache an das Cammergeꝛ richt, und werden Beklagte ad Cameram geladen.

Ausgezogene, d. i. die von einem Auszieher unmitꝛ telbar, was die Gerichtbarꝛ keit betrift, unterwürfig geꝛ macht worden ſind. S. Ausꝛ zieher, und *Exemtions*ꝛ Sache.

Auskündigen, d. i. alꝛ lenthalben bekannt machen, promulgiren. So wird im C. der C. G. O. P. II. T. X. §. 5. des ausgeꝛ kündeten **Landfriedens** gedacht.

Auſtrægæ, vel Auſtregæ, werden die Schieꝛ desrichter unter unmittelbaꝛ ren ſtreitenden Ständen geꝛ nennet. Austragen, heißt: etwas zu Ende bringen; und bis zum Austrag der Saꝛ che, bedeutet ſoviel, als: bis die Sache geendiget oder entſchieden worden. Daꝛ hero kommt der Name der Austräge. Nicht alle unꝛ mittelbare Reichsſtände haꝛ ben die Freiheit, ihre ſtreiꝛ tige Sachen vor den Ausꝛ trägen auszumachen, ſonꝛ dern nur diejenige, denen es durch einen Freiheitsꝛ brief gegeben iſt. Dieſe Auſtrægæ ſind entweder

Auſtrægæ *conventionales*, welche dieſelben freiꝛ willig unter ſich wählen. Alſo haben z. E. die beiden Heßiſche Häuſer Caſſel und Darmſtadt ſich im Jahr 1568. verglichen: Daß, im im Fall zwiſchen ihnen und ihren Nachkommen einiger Streit entſtünde, 4. von Adel aus den Räthen und 4. Rathsperſonen aus den Städten von jeder Seite, ingleichen 1. Gelehrter von jedem Hofgericht und 1. Juriſt von Gieſſen, alſo 19. zu Austrägen ernennet werꝛ den ſolten; oder

Auſtrægæ *ordinationis*, welche den Reichsꝛ ſtänden

ſtänden in der C. G. O. beſonders erlaubet worden.

Auswarten, d. i. abwarten; ſeine Geſchäfte beſorgen. C. der C. G. O. P. I. T. 7. in der Ueberſchrift: Daß Cammerrichter und Beyſitzer dem Cammergericht allein auswarten ſollen. Ingleichen eben daſelbſt im Anfang. Ferner P. I. T. 28. §. 7. Unſer Kayſerlicher *Fiſcal* ſoll auch fürohin in ſein Amt allein auswarten, und ſich keiner andern Sachen beladen.

Auszieher, *Eximens*, iſt, der einen andern unmittelbar, was die Gerichtbarkeit betrift, ſich unterwürfig machet.

Bann, *Bannum*. Siehe Acht.

Bannum *majus*. S. Aberacht.

Batzenſtrafe, heißt diejenige Geldſtrafe, welche die Herren Aſſeſſores wegen Dero zu ſpäten Erſcheinens im Senat erlegen müſſen. Im C. der C. G. O. P. II. T. 21. §. 4. war verordnet: Daß, wenn einer von denen Herren Aſſeſſoribus des Morgens zu ſpat, d. i. im Sommer nach 8, im Winter nach 9. Uhr, im Senat erſchien, derſelbe 1. Batzen oder 4. Kreutzer erlegen ſolle, welche Strafgelder unter die Herren Aſſeſſoren vordem vertheilet worden ſind. Iſt nicht mehr im Gebrauch.

Befehdung. S. Abſagung.

Beleutung, iſt ſoviel, als Citatio edictalis.

Berichtſchreiben, iſt die Antwort auf das Schreiben des Cammergerichts um Bericht, worin die Beſchaffenheit der Klagſache deutlich und mit allen Umſtänden vorgeſtellet wird. Wovon an ſeinen Ort: Schreiben um Bericht.

Beſcheid, heißt ein Extra-

Extrajudicial-Decret des K. Cammergerichts.

Beſcheide (gemeine). S. *Communia Decreta.*

Beſcheidrath. Die Verſammlung der Herren Aſſeſſoren auf der Cammer wird überhaupt ein Rath genennet. Die Vielheit der vorkommenden Sachen erfordert, daß man ſich die Arbeit theile. Die Verſammlung dererjenigen Herren Aſſeſſoren, welche auf eingegebene Supplicationes Decreta verfaſſen, Proceſſe erkennen, u. ſ. w. wird der Beſcheidrath genennet. Beſcheide nämlich werden den Urtheilen entgegengeſetzet.

Beſcheidtiſch, heißt derjenige Tiſch im Gemach des Beſcheidraths, auf welchen allemal vor der Verſammlung die Sachen, worauf Beſcheide ertheilet werden ſolten, von den Leſern geleget werden mußten. Selbiger iſt zwar in Wezlar nicht mehr vorhanden, jedoch werden die Beſcheidtiſchsſachen von demjenigen der Herren Aſſeſſoren, ſo nach Austheilung der Räthe überbleibt, vorgenommen.

Beſcheidtiſchesſachen, *Cauſæ ſabbatinæ*, ſind ſolche, in welchen ohne viele Mühe und Aufenthalt Beſcheide gegeben werden können, als da ſind: Proclamata; Sententiæ terminum præfigentes; ſchlechte Actoriæ; Commiſſionis (wenn beide Theile darin eingewilliget haben) decretoriæ; Litis conteſtatoriæ; Compulſoriales; Legitimatoriæ; Publicationes rotuli, vel Actorum priorum; Paritoriæ ſimplices; Condemnatoriæ in cauſis liquidis & confeſſatis, debiti, u. d. g.

Beſcheinen, für Beſcheinigen. S. C. der C. G. O. P. II. T. 10. §. 9.

Beſichtigung, heißt ſoviel als Reviſio. Siehe C. der C. G. O. P. III. Tit. 63. Rubr. Von *Reviſion* und Beſichtigung der Acten 2c.

Beſitz (ſtreitiger), heißt in C. G. O. P. II. T. 22.

wenn zwey unmittelbare Reichsunterthanen, über eine Sache zu beſitzen, beide aus wahrſcheinlichen Gründen ſtreiten. Weil nun aus ſolchem Streit gemeiniglich Gewaltthätigkeiten entſtunden, ſo hat Kaiſer Maximilian ſolche Streitende an das Cammergericht verwieſen. R. A. von 1512. §. 57. Jedoch iſt, im Fall, daß zwey des ſtreitigen Beſitzes halben beklagte mittelbare Unterthanen verſchiedener Herrſchaften unterworfen waren, das Cammergericht wegen der Connexität gegründet. C. der C. G. O. P. II. T. 22. §. 1.

Beibotten. S. Botten (gehende).

Beilagen. S. *Adjuncta.*

Beiſtands-Paritori, ſ. *Paritorie*, vel *Paritoria.* Wenn ein Mandatum attentatorum revocatorium ergangen, und der Attentant nicht allein nicht aufhöret, ſondern noch ſogar anfängt, neue Attentata zu verüben, alsdenn ergehet auf Imploration des Klägers eine Paritori, welche auf die neue Attentata mitgezogen wird, und heißt eine Beiſtands-Paritorie.

Beiurtheile, ſind Beſcheide, Interlocuta, ſ. Interlocutoriæ.

Beſoldung. S. *Salarium.*

Bibale, wird das Geld, ſo an den Protocolliſten für ihn wegen Schreiben, Lauſen, und andern Bemühungen, von der Parthey gegeben wird, genennet.

Bleiblich, in dem C. der C. G. O. P. I. T. 56. im Anf. und T. 57. im Anf. heißt ſo viel: Daß die Herren Cameralperſonen deſto länger bleiben, und wegen Ermangelung des Salarii nicht wegziehen ſollen.

Botten, ſind Cameral-Bediente, welche die Proceſſe denenjenigen Perſonen, an welche ſie gerichtet ſind, einhändigen müſſen. Nach Inhalt des C. der C. G. O. P. I. T. 49. §. 4. ſollen deren 12. ſeyn; doch iſt dieſes nur von den reitenden Botten zu verſtehen. Sonſt

ſind auch noch gehende Botten, deren Anzahl beliebig, doch mehrentheils den reitenden gleich iſt, welchen doch ſo wenig in der C. G. O. als im letzten Reichsabſchied einiger Gehalt beſtanden worden. Aus ihnen werden, wenn reitende Botten abgehen, deren Stellen wieder beſetzt.

Botten (gehende), oder Fußgänger, welche, zu Fuß gehend, die Proceſſe zu behändigen haben. Deren Anzahl iſt willkührlich; jedoch iſt ſie auch auf 12. geſetzt, die übrige haben nur die Anwartſchaft. In unſern Zeiten iſt, auſſer dem Namen und einige Rechte, welche ihnen zukommen, z. E. daß ſie die Concordiengelder theilen ꝛc. kein Unterſchied. Dieſen werden entgegen geſetzet

Botten (reitende). Deren waren vor Zeiten 12, welche den Unterhalt für Pferde aus der Cammergerichts-Caſſa empfangen.

Bottenlohnſchein. S. Lohnſchein der Botten.

Bottenmeiſter, heißt derjenige, der den Botten vorgeſetzt iſt. Er ſendet die Botten ab, hält unter ihnen eine Ordnung und Gleichheit, und beſtrafet die Nachläßigkeit derſelben.

Bottentafel, wird das Verzeichnis der Ordnung, nach welcher die Botten zu verſchicken ſind, genennet. Dieſe hanget in der Cancelley an dem Platz, wo der Bottenmeiſter ſitzt.

Büchſe (Kaiſerliche), iſt das ſonſt ſogenannte Schild mit dem Wappen und Namen des Kaiſers, welches der Botte auf der linken Bruſt trägt. S. der C. G. O. P. I, T. 48. §. 16.

Calender (Cammer-gerichts-), iſt eine Tabelle, wornach ſich die Procuratores in Ausrechnung der Termine zu richten haben.

Cameralen, werden diejenigen genennet, welche die dem Cammergericht ertheilte Perſonalfreiheiten genieſſen. Dahin gehören die Herren Aſſeſſores, die Procuratores, die Cancelleyperſonen, aller derer Gemahlinnen, Frauen, Kinder, Bediente, u. ſ. w.

Cammer, wird das Gebäue, in welchem das Cammergericht gehalten zu werden pflegt, genennet. Solches iſt heutiges Tages das vormalige Rathhaus zu Wezlar.

Cammergerichtsperſonen, ſind diejenige, welche in dem Schutz des Kaiſerl. Cammergerichts ſtehen, und daſelbſt in prima inſtantia verklagt werden. Gehören alſo unter ſolche der Herr Cammerrichter, die Herren Präſidenten, Herren Aſſeſſores, Procuratores, Advocaten, alle Cancelleybedienten, nebſt ihrer ganzen Familie und Hausgeſind, die Sollicitatores und Practicanten, falls ſie immatriculiret ſind.

Cammergerichtsunterhalt, ſind die in den Cammerzielen eingegangene Geldſummen, von welchen die Cammergerichtsausgaben genommen werden.

Cammergulden, iſt eine Summe von 20. Batzen oder 80. Kreutzern. Ein Rheiniſcher Gulden iſt ſonſt 15. Batzen oder 60. Kreutzer, und gilt ohne l'agio, die ſonſt gemeiniglich 4. Kreutzer trägt, auch in Wezlar nicht mehr. Allein es iſt die Gewohnheit eingeführet, daß man in Fällen, da die C. G. O. eines zu zahlenden Guldens erwähnt, als z. E. bey dem Ruffen, man 20. Batzen zahle.

Cammerhabit, wird die-

diejenige Spaniſche und ſchwarze Manteltracht genennet, in welcher Cammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſores auffahren. Auch tragen ſowohl die übrigen Cancelleybediente, als Procuratores, ſchwarze Mäntel, aber keine Degen.

Cammerjahr, fängt an mit dem erſten September, und wird gerechnet bis den letzten Auguſt.

Cammer-Medicus. S. *Medicus.*

Cammerrichter, heißt das höchſte Oberhaupt des Kaiſerl. Cammergerichts. Es iſt mehrentheils eine hohe Standesperſon und Stand des H. R. Reichs.

Cammerrichteramtsverweſer. S. Amtsverweſer.

Cammerziele, werden diejenige Termine genennet, an welchen die Reichsſtände zur Unterhaltung des Cammergerichts ihre Contingente an Geld erlegen müſſen. Die Quantität beſtimmet die Cammer-Matricul, und das Geld ſelbſt wird zu Beſoldung der Cammerperſonen angewendet. S. Ludolfs *Concl. Cameral.*

Cancelley, oder **Canzley**, heißt dasjenige Collegium bei der Cammer, welches mit Aufſetz- Abſchreib- Siegel- und Verſchickung der vom K. Cammergericht decretirten Proceſſen, Urtheilen und anderer Briefen, auch Complirung der Acten beſchäftiget iſt. Es beſtehet aus dem Cancelleyverwalter, 3. Protonotariis, 5. Notariis, dem Notario Fiſci, dem Taxeinnehmer, Ingroſſiſten, einigen Copiſten, und dem Cancelleyknecht, dem Bottenmeiſter, und Botten. Im weitläufigen Verſtand rechnet man die ganze Leſerey hieher. C. der C. G. O. P. I. T. 39. in Rubr. Dieſe alle werden von Seiner Churfürſtl. Gnaden zu Mainz als Reichscanzlern beſtellet. Mem. des Verwalters 1556. §. 6. V. A. de 1713. Mem. des Cancelleyverwalters, §. 5.

Cancelleygebühr, wird dasjenige genennet, was man

man für Ausfertigung der Proceſſe und anderer vom K. Cammergericht ergangenen gerichtlichen Schriften der Cancelley, als welcher die Ausfertigung zukommt, zahlet. Die Taxe iſt im C. der C. G. O. P. I. T. 46. hinten angehängt.

Cancelleyknecht, iſt der Cancelley-Pedell welcher die Aufwartung hat.

Cancelleyſtil. Siehe Stil der Cancelley.

Cancelleyverwalter, iſt das Oberhaupt der Cancelley, und dirigiret dasjenige, was die unter dem Articul: Cancelley, benannte Perſonen zu verrichten haben; und wird, ſamt andern Cancelleyperſonen, von Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Mainz beſtellt.

Canicular - Ferien, gehen eigentlich bey dem Kaiſerl. und Reichscammergericht vom 8ten Jul. an, und währen bis auf den 14ten Aug. incluſive. Werden auch ſonſt Feriæ magnæ benamet. S. C. der C. G. O. P. II. T. 35. §. 6. und 8.

Caſſatoria, iſt ein Urtheil, darin das ausgegangene Mandat wieder aufgehoben wird.

Cauſæ *ordinariæ* und *extraordinariæ*, ſind gar nicht zu erklären, wie im Römiſchen Recht, daß letztere nämlich ſummariſche wären, und nicht nach Ordnung und Maſſe des ſonſt üblichen Proceſſes verhandelt würden; wie denn nicht alle im C. der C. G. O. P. III. T. 3. erzählte Cauſæ extraordinariæ Proceſſum ſummarium zulaſſen. Die Eintheilung heißt nun nichts. Vor dieſem wurden, auſſer den ordentlichen Audienzen, noch auſſerordentliche gehalten, und darin die angezogene Sachen vorgenommen. Nachdem nun aber die auſſerordentliche Audienzen durch den G. B. vom 18ten Jul. 1572. aufgehoben worden, ſo fällt die Eintheilung von ſelbſt weg.

Cauſæ *primæ*, *ſecundæ* &c. *Appellationis*, ſind

Rubriken der Appellations-Acten. Man irret ſich aber, wenn man dieſes alſo fürſtellet, als wenn es die Vielheit der Inſtanzen, durch welche die Appellation gegangen, andeutete, als z. E. Wenn von der Cancelley zu Kiel an das Landgericht, und von demſelben an das K. Cammergericht appelliret worden, ſo werden die Acta nicht rubriciret: Acta Appellationis ſecundæ, ſondern blos Appellationis. Aber wenn einer z. E. von einem Interlocut, dadurch ihm der Beweis zuerkannt wird, appelliret, und nach Entſchied einer Hauptſache auch von der Sententia definitiva appelliret, ſo iſt jenes Appellatio prima, und dieſes ſecunda. Oder, wenn einer mehrere verſchiedene Proceſſe hat, und von allen appelliret, ſo werden die Acten in primæ, ſecundæ, u. ſ. w. Appellationis rubriciret.

Cauſales, ſind Articuln, welche der Beklagte in Sachen der Mandatorum C. C. oder Pfandungen zu ſeiner Vertheidigung übergibt, und darin zeigt, daß er dem ausgegangenen Mandat zu gehorchen nicht ſchuldig ſey, oder daß er zu pfänden berechtiget geweſen; oder deutlicher und kürzer: Die Exceptio des Beklagten contra Mandatum C. C. denn in Mandatis S. C. werden keine Cauſales zugelaſſen. Die Unterſuchung der Cauſalium werden Puncta Cauſalium genennet.

Cautio *pro mandato judicialiter exhibitivo*, geſchiehet in der Audienz mittelſt Anrührung des Gerichtsſtabs.

Citatio *ad purgandum*, wird erkennet wider einen ſolchen, der ſich eines Friedebruchs verdächtig gemacht, um ſich von dem Argwohn öffentlich zu entladen. S. Landfrieden *de* 1548 *art.* 14. *pr.* Wenn das Verbrechen notoriſch iſt, verfährt man anders, und ſodenn ergeht wider ihn eine Citatio ad videndum ſe declarari in pœnam fractæ pacis publicæ.

Clauſula: *Bona fide*, wird der Recognition der vom Gegentheil producirten Urkunden hinzugethan, welche die Procuratores ſtatt ihrer Principalen thun, als z. E. Anwald *recognoſciret* gegentheiligen Gewalt *bona fide*. Dieſes geſchiehet darum, weil das Mandatum der Procuratorum general iſt, und man alſo, wenn etwa hernach das producirte Document einiger Unrichtig- und Betrüglichkeit überführet werde, dem Clienten nicht durch die Recognition des Procuratoris ſchaden könne. Dieſe gebrauchen demnach die Procuratores in ihren Recognitionen, und ſoll ſoviel bedeuten, als per recognitionem das vorgelegte oder producirte ohne deren Inhalt oder Beſchaffenheit zu genehmigen. Denn z. E. wo kan der Procurator zu Wezlar wiſſen, was Cajus zu Roſtock für ein Pettſchaft habe, und ob es ſeine eigene Handſchrift ſey, oder nicht.

Clauſula: *Deſuper* wird zu Ende des Libells geſezt, und iſt der Anfang der Clauſulæ ſalutaris.

Clauſula: *Excluſis Feriis*, wird den Dilations-Geſtattungen gemeiniglich beigefügt, als: Werden dem *Dr. N.* 3. Monate, *excluſis feriis*, zu Einbringung ſeiner *Exception* verſtattet. Wobei zu merken, daß nur ſolche Ferien verſtanden werden, die 8. Tage und länger dauern, als z. E. die Ferien von Palmarum bis zum Donnerſtag nach Oſtern, oder dem Sonntag Quaſimodogeniti, und (nachdem die beide Calender fallen) vom Sonntag Rogate bis den Sonntag Exaudi.

Clauſula *juſtificatoria*, heißt diejenige Clauſul, die den Mandatis angehängt wird, und wovon dieſe den Namen der Mandatorum C. C. haben. Sie beſteht aber darin, daß Beklagter, im Fall er erhebliche Urſachen habe, warum er dem Kaiſerlichen Gebott nicht geleben könne, und ſich dadurch beſchweret fände, ſelbige fortzubringen habe.

habe. Die Formul iſt dieſe: Im Fall ihr aber durch dies Unſer Kayſerliches Gebott beſchwert zu ſeyn, und warum demſelben anbefohlener maſſen nicht zu gehorſamen wåre, erhebliche und beſtåndige Urſachen und Einrede zu haben vermeynen ſollet, alsdenn heiſchen und laden Wir euch von berůhrter Kayſerlichen Macht, auch Gewalt und Rechts wegen, hiermit auf den 60ſten Tag dem nåchſten nach beſchehener *Inſinuation* dieſes, deren Wir euch 20. fůr den erſten, 20. fůr den andern, 20. fůr den dritten, letzten und endlichen Rechtstag ſetzen, und benennen, *peremtorie*, oder, ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn wůrde, den nåchſten Gerichtstag darnach, daß ihr ſelbſt, oder durch einen bevollmåchtigten Anwald, an demſelben unſerm Kayſerlichen Cammergericht erſcheinet, ſolche eure Urſachen und Einreden in Rechten gebůrlich fůrbringet, allenthalben Unſers Kayſerlichen Cammergerichts Erkantnus und fůrderlichen Entſcheids darůber zu gewarten ꝛc.

Clauſula: Mit oder ohne Recht (wenn ſie nåmlich in einer Obligation befindlich), bewůrket ſo viel, daß der Proceſs bei Stånden, welche das Privilegium Auſtrægarum haben, beim Kaiſerlichen Cammergericht unmittelbar angefangen werden kan.

Clauſula: *Niſi quid novi*, pflegt der zum Urtheil beſchlieſſende klagende Anwald ſeinem Submiſſions-Receſs anzuhången, und ſich damit zu verwahren, daß, wenn der Gegentheil etwas neues fůrbringen wůrde, er noch die Freiheit behalte, darauf zu antworten. Iſt alſo ein bedinglicher Beſchluß der Sache.

Collationirgeld, iſt dasjenige Geld, ſo den Leſern von den Procuratoribus fůr Collationir- oder Gegeneinanderhaltung der eingegebenen Urkunden und ſonſten gezahlt wird; als

für Collationirung einer Vollmacht, oder, wie heutiges Tags es heißt, Signirung, werden 20. Kreutzer, für Collationirung der Urkunden für jedes Blatt zu 5. Kreutzer, u. ſ. w. entrichtet.

Commiſſio *in communi forma*, heißt diejenige Commiſſion, welche verordnet wird, Zeugen abzuhören, oder Sachen in Augenſchein zu nehmen.

Commiſſio *in meliori forma*, iſt diejenige Commiſſion, welche verordnet wird, Documenta zu transſumiren.

Commiſſio *in optima forma*, wird diejenige Commiſſion genennet, welche verordnet wird, um beides zugleich zu übernehmen. Der Herr Aſſeſſor von Ludolf in ſeinem *Comment. ſyſtem.* S. 11. §. 3. will behaupten, daß die Commiſſio in meliori & optima forma einerley ſey; die Gewohnheit ſteht ihm aber entgegen. Die Commiſſiones ſind ſtricti juris, und müſſen daher ihre vorgeſchriebene Form haben. Nun iſt ein anders, wenn Documenta transſumiret, oder, wenn auch Zeugen dabei abgehöret werden ſollen. Videre licet Tit. *de Probationibus* in den *Compendiis practicis.*

Communia *Decreta*, gemeine Beſcheide, ſind Verordnungen des Kaiſerl. Cammergerichts, die entweder den Proceß, oder die Cameral Perſonen nur allein angehen. S. den R. A. von 1654. §. 94.

Completor, wird derjenige genannt, der die Acten, wenn in ſelbigen ſubmittirt worden, nachſieht, die vorhandene Schriften aufſchreibt, ſie mit Zahlen und Quadranguln alſo: [1] [2] [3] ꝛc. numerirt, denenſelben das Protocoll der Receſſe der Procuratoren, nach welchem ſie numerirt werden, beilegt, und die alſo vollſtändige Acten dem Cammerrichter zur Austheilung liefert. Beim Kaiſerl. Cammergericht iſt die Inrotulation der Acten, des beſchwerlichen Adcitirens und anderer Umſtände wegen, nicht

nicht gewöhnlich; ſtatt deren werden die Acten von den geſchwornen Notariis und Leſern, welche dahero Completores heiſſen, complirt. Deren ſind jetzo zween, indem mehrentheils ein Supernumerarius vorhanden iſt.

Completur, heißt die Complirung der Acten. S. R. A. von 1654. am Ende. Iſt ſonſt ein Wort, welches, nebſt Anmerkungen des Jahrs und Tags, von den Completoribus im Protocoll aufgezeichnet wird, damit Referens ſehe, wie weit die Sache compliret ſey, oder nicht; und ob das Protocoll vollſtändig oder mangelhaft. Iſt nach der Completur nichts weiter angenommen, ſo ſchreibt der Completor: *Viſum, Reviſum &c.*

Compliren, iſt, die Acten auf obangeführte Art vollſtändig machen; d. i. aus den Receſſen der Procuratorum die Protocolla ergänzen und nachſchreiben, was von Zeit zu Zeit vorgetragen worden.

Compulſoriales, oder Zwangsbriefe, werden die Befehle des Cammergerichts an den Unterrichter, die in erſter oder voriger Inſtanz vor ihm verhandelte Acten auszuliefern, genennt. S. C. der C. G. O. P. II. Tit. 34. §. 12.

Concept der Cammergerichts-Ordnung, wird die neueſte Cammergerichtsordnung, welche auf Befehl Kaiſers **Rudolf** von einigen Camergerichts-Aſſeſſoren aufgeſetzt, aber noch nicht beſtättigt, noch öffentlich verkündet worden, genennet. Sie hat allerdings, in ſo weit ſie mit den übrigen Reichsgeſetzen und vorhergehenden Ordnungen übereinſtimmt, ihre Gültigkeit. **Blum** hat es mit ähnlichen Stellen und kurzen Anmerkungen herausgegeben; noch brauchbarer aber hat es bei neulicher Ausgabe der Herr Hofrath v. **Zwirlein** gemacht.

Concluſa *Cameræ*, ſ. *SCta*, ſind Verordnungen, welche das Cammergericht in Fällen, die den Proceß ſowohl, als auch die Entſchei-

ſcheidung zweifelhafter Dinge angehen, ertheilet.

Concordiengelder. Man kan die vom Cammergericht extrahirte Proceſſe der Parthey entweder durch die ordentliche Botten, oder durch einen bei dem Cammergericht immatriculirten Notarium einhändigen laſſen, doch dieſes mit dem Unterſchied, daß, wenn man letzteres erwählt, man dem Bottenmeiſter für jede 10. Meilen 5. Batzen zahle. Dieſes Geld wird von dieſem in einer Büchſe aufbewahrt. Am Ende jedes Vierteljahrs nimmt er drey Gulden für ſich, und zahlt dem Cancelleyknecht eben ſo viel. Was am Ende des Jahrs überbleibt, theilen die reitende Botten unter ſich. Doch ſind auch Proceſſe, welche von Notarien beliefert werden können, ohne daß man die gewöhnliche Concordien fordern kan, als nämlich Promotoriales, Citationes ad reaſſumendum, Compulſoriales ulteriores & arctiores, Mandata arctiora, Reſcripta und Extenſiones Proceſſuum jam inſinuatorum, Commiſſiones, Schreiben um Bericht. Dieſes nimmt der G. B. vom 1. Octob. 1661. aus.

Conductus *ſalvus.* S. *Salvus Conductus.*

Connexitas *Cauſæ*, heißt der Zuſammenhang der Streitſachen wegen verſchiedener Perſonen. Z. E. Wenn ein unmittelbarer und mittelbarer Reichsunterthan, als Miterben, wegen einer Erbſchuld verklagt werden ſolle, ſo muß die Sache ans Cammergericht gebracht werden.

Conſilium. S. Rath.

Conſulta *Cameræ*, oder *Reſolutiones dubiorum*, ſind Entſcheidungen zweifelhafter Fälle, welche entweder vom ganzen Rath, oder den mehreſten beliebet worden. Dergleichen hat Gylmann in ſeinen *Symphorematibus* geſammelt. S. C. der C. G. O. P. I. Tit. 16. §. 5.

Continentia *Cauſarum*, heißt ein Zuſammenhang der Sache, wegen der Sache ſelbſt; z. E. wegen verſchiedener Lehen, welche

von

von verſchiedenen Lehens-höfen abhangen. Siehe **Würfels** kurze Anlei-tung zum Kaiſerlichen Cammergerichts-*Extra-judicial-Proceſs*, *C.II.* §.3. *n.* b.

Contra-Receſs, wird derjenige mündliche Vor-trag des Procuratoris in öffentlicher Audienz ge-nennt, womit er den gehalte-nen Receſs ſeines Gegenan-walds zu widerlegen ſucht.

Contra-Rolle. Wenn der Pfenningmeiſter die bezahlte Cammerziele zu Frankfurt am Mayn erhebt, werden dieſelbe nach Wez-lar gebracht, und ſamt dem Verzeichnis in einer Kiſte, welche auf der Cammer ſteht, bis zur Auszahlung bewahrt. Die Leſer ſind bei dieſer Einlegung gegenwär-tig, und verfertigen noch-mals ein Verzeichnis, und dieſes heißt die Contra-Rolle. In dieſer wird ferner bemerket, alles, was von den Geldern aus be-ſagter Kiſte genommen wird. Der Pfenningmeiſter hat den Schlüſſel dazu.

Contumaciam *pur-gare*, hat nach der Spra-che des Cammergerichts ei-ne gar beſondere Bedeu-tung, und heißt nicht, wie ſonſten, Ehehaften anfüh-ren, warum man nicht er-ſcheinen könne; ſondern hier heißt es, dem Pedellen, der das Ruffen gethan, für jede contumacirte Perſon einen Cammergulden, d. i. 1. fl. 20. kr. zahlen; und dadurch iſt die Contuma-cia purgirt, und der Pro-curator wird zur ferneren Handlung gelaſſen. Da-her pflegen die Procurato-res in ihrem darauf gehal-tenen Receſs anzuzeigen: Daß ſie ſich mit dem Pe-dellen des Ruffens hal-ber abgefunden. Die-ſen Rufgulden zahlt eigent-lich der Gegenanwald, der auf das Ruffen dringt, und der Pedell händigt ſolchen dem Fiſcal ein, jedoch muß ihn der Anwald der contu-macirten Parthey wieder erſtatten.

Copia *ſignata*, heißt eine von einem Leſer vidi-mirte Copei. Die Leſer bekommen für Signirung einer Vollmacht 20. Kr.

Copi-

Copiſten, werden diejenigen Perſonen genennt, welche die eingegebene Producta abſchreiben, und Abſchriften davon nehmen. Deren ſind heut zu Tag neun.

Correferent, wird derjenige von den Herren Aſſeſſoren genennt, welcher demjenigen, der die Relation eines Stockes Acten hat, adjungirt wird, doch ſo, daß keiner den andern weiß; welches ſonſt beim Reichshofrath anders iſt, da der Re- und Correferent einander ihr Gutachten mittheilen. Einem ältern Referenten wird ein jüngerer adjungirt, ſ. C. der C. G. O. P. I. Tit. 12. §. 17. einem Oberländer ein Niederländer, ſ. C. der C. G. O. angeſ. Orts, u. ſ. w. Dieſes geſchieht fürnemlich in Religions-Sachen.

Creisausſchreibender Fürſt, wird derjenige genennt, welchem die Kaiſerliche den Creis betreffende Reſcripta eingehändigt werden, und welcher darauf die Stände auf die Creistäge beruft. Man vermenget insgemein dieſe mit den Creis-Directoribus, welche bei den Creistägen den Vorſitz haben, und eine beſondere Würde ausmachen. Mascov. in *Jure publ. R. I.* unterſcheidet ſie, und **Ulrich** *de Syſtemate Civitatum Germanico* beweiſet ſolches C. II. §. 4. obgleich nicht zu leugnen, daß in einigen Creiſen, als dem Oeſterreichiſch-Burgundiſch-Niederrheiniſch- und Oberſächſiſchen, dieſe zwei Aemter vereiniget ſind.

Creis-Director, iſt eigentlich derjenige, welcher auf den Creistägen den Vorſitz hat.

Creishandlungen. Dadurch werden im R. A. 1654. §. 183. die Berathſchlagungen auf Creistägen verſtanden.

Creisobriſter, ſ. *Dux Circuli*, iſt derjenige, der über die Creisvölker den Oberbefehl hat. Obſchon in einigen Creiſen die Directores zugleich Creisoberſte geweſen; ſo ſind doch dieſe Poſten desfalls nicht für eins zu halten.

Dath,

Dath, bedeutet ſoviel, als Zoll. S. R. A. de 1654. §. 141.

Decernimus, iſt die Formel, deren ſich das Kaiſerliche Cammergericht bedient, wenn es in Sachen, die lateiniſch verhandelt werden (ſiehe auch oben Art. Abgeſchlagen), dem Bitten des Supplicanten einwilligt. Im teutſchen Stil heißt es: Erkannt.

Decret, iſt ein auſſergerichtliches Erkänntnis auf übergebene Supplication. Nachdeme daſſelbe erkannt, ſchreibt der Herr Referens ſolches auf einen Zedul, welchen derſelbe mit Oblaten auf die Supplic klebt, und von dem Notario, der im Senat gegenwärtig geweſen, auf dasjenige Exemplar, welches in der Cancelley bleibt, auch auf dem obern, ſo der Procurator wieder zurück bekommt, an den Hebdomadarium geſchrieben wird.

Decretum *judicialiter*. Damit wird eine extrajudicialiter übergebene Supplic zum Gericht ver- und der Procurator angewieſen, ſolche in der Audienz zu überreichen.

Decretum: *Ponatur ad Acta*, zeigt an, daß die Mittheilung und weitere Handlung nicht verſtattet worden.

Denegamus. Siehe Abgeſchlagen.

Denunciations-Schreiben, wird dasjenige Documentum interpoſitæ Reviſionis genennt, welches von der Churmainziſchen Cancelley dem Cammergericht behändiget wird. Wenn jemand wider das gegen ihn ergangene Urtheil Reviſion der Acten ſuchen will; ſo muß er ſolches beym Churfürſten zu Mainz, als Erzcanzlern in Teutſchland, mittelſt einer Supplic, thun. Dieſer nimmt ſolche unbedenklich an, und ertheilt dem Bittenden ein Documentum interpoſitæ Reviſionis, welcher ſolches dem Cammergericht durch

einen demſelben nicht verpflichteten Notarium, und zwar in der öffentlichen Audienz, und in Ordine Novarum, übergeben läßt.

Deputati *ad Caſſam* oder *Ærarium*, ſind diejenige, welche die *Caſſe*, worin von dem Pfenningmeiſter das Geld gelegt wird, und deſſen *Manualia*, ſamt des Gegenſchreibers Verzeichnis, unterſuchen. S. der C. G. O. P. I. T. 54. §. 12. Die 2. Herren Deputati wechſeln alle Jahre im Rechnungsführen ab, und bekommt der Rechnungsführer aus den Neglectis 96. fl.

Deputati *ad Cauſas fiſcales.* Dazu werden 2. Herren Aſſeſſores von dem ganzen Collegio Camerali deputirt. Was nun ſolche fiſcaliſche Sachen ſeyen, ſiehe C. der C. G. O. P. I. T. 28.

Deputati *ad Cauſas tutelares Perſonarum Cameralium.* Wenn Cammergerichtsperſonen mit Tod abgehen, ſo werden den Kindern von Einem Höchſtpreislichen Cammergericht Vormünder geſetzet, und deren Adminiſtration und Vormundſchafts-Deputation unterſtützt. Siehe C. der C. G. O. P. I. T. 16. §. 10.

Deputati *ad res politicas*, ſind, welche die Policey in der Stadt handhaben.

Deputati *ad ſaccum pauperum*, ſind 2. Hrn. Aſſeſſores, welche deputirt ſind, für die Armen aus dem Armenſäckel Fürſorge zu tragen. Siehe C. der C. G. O. P. I. T. 55. Ueberhaupt dergleichen Deputationes werden auch manchmal im uneigentlichen Verſtand: Räthe, genennt.

Deputatus *ad Audientiam.* Es war vor Zeiten gebräuchlich, daß 2., nachmals 1., von den Herren Aſſeſſoren vom Herrn Cammerrichter und 2. Beiſitzern deputirt wurden, nach geendigter Audienz Sachen von geringer Erheblichkeit, als Bitten um Dilationes, Commiſſiones und Confirmationes, anzunehmen. Dieſes that er an dem Tiſch

der

der Cancelleypersonen, stehend. Jetzo werden solche Sachen in ordine Novarum vorgetragen.

Deputatus *nunciorum*, iſt der Cancelleyverwalter, welcher die Strittigkeiten der Botten unterſucht.

Deputations-Abſchiede, ſind diejenige Geſetze, die auf den Reichs-Deputations-Tägen publiciret werden. S. Reichs-*Deputation*.

Deputations-Stube, hieß das Zimmer, in welchem vor dieſem die Audienzien, darin ein Deputatus præſidirte, gehalten wurden, und davon ſie Audientiæ extraordinariæ genennt worden. S. Art. *Audienz*.

Deſignatio *Receſſuum*, iſt eine vom Procuratore eigenhändig unterſchriebene Tabelle, worin alle in jeder Audienz und Ordnung von dieſem oder jenem Procurator abzuhaltende Receſſe verzeichnet ſind, und bei jedem Receſſu am Rand beigeſchrieben iſt, wer der Gegenanwald ſey. Dieſe werden den Cancelleybedienten, welche am Tiſch ſind, darauf die Receſſe in duplo, eingereicht. Eins wird von der Leſerey, und das anderey in der Cancelley aufgehoben; und letzteres wird alle Vierteljahr zuſammen geleſen, und, nebſt andern, die das Quartal über überreicht worden, eingebunden.

Diffidatio. Siehe Abſagen.

Directorium *Actorum*, wird dasjenige Verzeichnis der bei den Acten vorhandenen Stücke genennt, welche der Complettor bei Complirung der Acten verfertigt, und denſelben beilegt. Sonſt heißt Directorium überhaupt ein Protocoll oder Regiſter. S. C. der C. G. O. P. I. T. 2. princ.

Diſtributio ſc. *Actorum*, heißt die Austheilung der Acten an die Herren Aſſeſſores zur Relation. Dieſe geſchieht vom Herrn Cammerrichter, welcher ein Verzeichnis der auszutheilenden Acten mit beigehen-

den Namen der Herren Referenten der Leſerei überſchickt.

Documentum *decretorum Proceſſuum*, wird auf eben die Art, wie ein Documentum Sententiæ, ausgefertigt, und darin bezeugt, daß folgendes Decret würklich ergangen ſey. Im Interregno werden vom Cancelleyverwalter und dem Protonotario dergleichen aufgeſetzt, verſiegelt und unterſchrieben ausgefertigt.

Documentum *Sententiæ*, wird diejenige Urkunde genennt, durch welche unter des Cammergerichtsſiegel bezeugt wird, daß die darin befindliche Urtheile vom Cammergericht alſo geſprochen und verkündet ſeyen. Bey dem Cammergericht iſt die Inſinuation der Urtheile nicht gebräuchlich, ſondern ſie werden, wenn es End- oder andere wichtige Urtheile ſind, bei der ſogenannten groſen Publication, wenn es aber Interlocute ſind, zuweilen in den ordinairen Audienzien publicirt, und, wenn der eine Theil davon Copie haben will, muß er um die Ausfertigung anhalten, ſo gemeiniglich der ſiegende Theil thut; ſodenn wird ihm ein ſogenanntes Documentum Sententiæ ausgefertigt, und unter dem Namen des Kaiſers bezeugt, daß folgendes Urtheil den und den Tag publicirt ſey. Dieſem wird das groſe Cammergerichtsſiegel vorgedruckt, und vom Cancelleyverwalter und demjenigen Protonotario, welcher das Urtheil verleſen hat, unterſchrieben.

Dubia *Cameralia*, beſtehen in gewiſſen Sätzen aus der Cammergerichtsordnung, über deren Verſtand die Herren Aſſeſſores nicht einig werden können. Dieſe betreffen entweder Puncte in Abſicht auf den Proceſs, und darüber müſſen ſich die Hrn. Aſſeſſores in Pleno vergleichen; C. der C. G. O. P. II. T. 38. pr. oder betreffen andere wichtige Puncte, deren Entſcheidung ſich Se. Kaiſ. Majeſtät vorbehalten. R. A. vom 20. Jul. 1541. §. 39. Solche werden von Churmainz

mainz auf dem Reichstag vorgetragen, und daſelbſt entſchieden. Dep. A. 1557. §. 2. S. E. der C. G. O. P. II. T. 38. §. 1.

Duplicat. Alle Bittſchriften pro Proceſſibus werden doppelt übergeben. Die eine davon, ſo in der Cancelley aufbehalten wird; *Duplum*, dasjenige, ſo dem Gegentheil mitzutheilen iſt, *Duplicat* genennt.

Ei Ei

Eidesleiſtung, geſchieht von den Perſonen, welche das Cammergericht ausmachen, als den Herrn Cammerrichter, Præſidenten und Aſſeſſoren, in Pleno; von den Cancelleyperſonen vor dem Herrn Cammerrichter oder Amtsverweſer und dem Cancelleyverwalter; vom Reichs-Fiſcal, Advocaten und Procuratoren wird ſie in der Audienz vorgenommen. Dieſe leztere treten von ihrem Platz, hierauf gehen ſie intra Cancellos, und ſtellen ſich vor den Thron des præſidirenden Herrn; da denn der Protonotarius den Eid vorlieſt; hierauf rührt er mit den 2. vorderſten Fingern der rechten Hand den Gerichtsſtab an, und ſagt die von dem ſtehenden Præſidenten ihm vorgeſagte Worte: **Wie mir itzo vorgeleſen worden und ich wohl verſtanden, dem iſt alſo und dem will ich nachleben, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein Heil. Evangelium**, mit erhobenen Fingern nach.

Eingezogener, d. i. kürzer. Siehe *Formula*: Eingezogener und förmlicher *ſuppliciren*. Wenn man überflüſſige Sachen in der Bittſchrift angebracht, ſo bedienet ſich das K. C. Gericht in dem Beſcheid dieſer Formel: **Würde** *Supplicant* **eingezogener und kürzer** *ſuppliciren*, ſo ſoll alsdenn ꝛc.

Einlegen, d. i. vorbringen, gerichtlich übergeben.

geben. C. der C. G. O. P. III. T. 53. §. 5. Wo aber der *Appellat* etwas neues einzulegen, oder zu beweiſen hätte ꝛc.

Einrede. S. Gemeine Einrede.

Einſatz oder **Einſetzung**, iſt ſoviel, als Immiſſion in jemandes Güter. S. C. der C. G. O. P. III. T. 52. §. 3. und 6. T. 58. im Anf. und §. 3.

Enthalter, wird derjenige genennt, der überhaupt die Verbrecher, als beſonders die Friedebrecher, wiſſendlich aufnimmt, hauſet und herbergt. S. C. der C. G. O. P. II. T. 10. §. 2.

Entſetzer, heißt Spoliator.

Entſetzung, *Spolium.* S. C. der C. G. O. P. II. T. 8. hin und wieder. Iſt, dem Namen nach, ſoviel, als eine Beraubung des Beſitzes, der Gewehre ꝛc. Die Entſetzung wird eingetheilt in die ſchlechte, da man einen liſtig, oder wenigſtens ohne Gewalt, aus dem Beſitz einer Sache bringt; und in die friedbrüchige, da man ſolches mit Gewalt und mit gewapneter Hand unternimmt.

Ergötzlichkeit, iſt eine Vergeltung der Reiſe von 4. bis 5. Meilen eines Cammerbotten.

Erkannt. Es wird auf die Hälfte der letzten Seite der Bittſchrift, ſo der Rubric entgegen, geſchrieben: Erkannt; *in Conſ. Anno* 17--.

Examen *Præſentatorum.* Dieſes iſt zweifach: generale und ſpeciale. Sobald der Præſentatus angelangt, und dem Herrn Cammerrichter die Præſentation überreicht, auch die Herren Præſidenten und Aſſeſſores nach der Reihe beſucht hat, wird demſelben, nachdem ſolches in Pleno beſchloſſen, ein Tag zum Examine angeſetzt. Hiezu werden 2. von den Herren Aſſeſſoren deputirt, die ſich um angeſetzte Zeit nach der Rathsſtube verfügen, und an ihren gewöhnlichen Platz mit bedecktem Haupt ſetzen. Sobald der Examinandus vor-

vorgelaſſen, und ſelbigem eine Tabourette dargeſtellet, fragt man denſelben 1.) nach ſeinem Namen, 2.) Eltern, 3.) der Religion, 4.) dem Ort, wo er ſtudirt, 5.) ſeinem Adel, oder, ob und wo er promovirt habe, 6.) ſeinen bisherigen Bedienungen, 7.) Eiden, womit er ſeiner Oberherrſchaft verpflichtet ſey, u. ſ. f. wobey ein Protonotarius das Protocoll führt. Nach geendigtem Examine übergiebt man ihm ein Stück Acten, worin aber keine Reſponſa Juris befindlich seyn müſſen, V. A. von 1713. n. 1. §. 25. zur Relation, und nimmt einen Eid von ihm, ſolche ſelbſt und ohne jemandes Hülfe zu verfertigen. S. C. der C. G. O. P. I. T. 5. §. 13. Hierauf geht man auseinander. Dieſes iſt das Examen generale. Sobald der Præſentatus mit der Relation fertig, meldet er es dem Herrn Cammerrichter, worauf ein Tag zum Examine ſpeciali, in welchem man die Gelehrſamkeit des Præſentati unterſucht, angeſetzt wird. Dieſes geſchieht gleichfalls an vorgemeldtem Ort, in Gegenwart entweder des Herrn Cammerrichters oder eines der Herren Præſidenten, nebſt 6. Herren Aſſeſſoribus, welche, wie vor, auf Lehnſtühlen ſitzen. Der Præſentatus ſitzt auf einer Tabourette, lieſt ſeine Relation cum Voto ab, und wenn er damit zu End gekommen, nimmt er einen Abtritt. Alsdenn berathſchlagen ſich die Herren Examinatores über die Tüchtigkeit der Arbeit, und unterſuchen: ob ſie könne zugelaſſen werden, oder nicht? Wenn nun hierinnen ein Schluß gefaßt worden, ſo wird ihme, Præſentato, angezeigt, daß er nunmehro wieder hereinzutreten habe; worauf derſelbe ſich an ſeinen Platz begiebt, und die Einwürfe der Herren Aſſeſſorum, beſonders des mündlichen Herrn Referenten, anhört, und ſelbige beantwortet. Wenn dieſes Examen ſpeciale vollendet iſt, wird er entlaſſen, und, nachdem er von dem Herrn Cammerrichter, Herrn Præſidenten und

Herren Aſſeſſoribus Abſchied genommen, reiſet er wieder in ſeine Heimat ab, ohne zu wiſſen, ob er werde aufgenommen werden, oder nicht. Iſt erſteres, ſo wird ihm ſolches oft nach vielen Jahren von dem Protonotario durch ein Handſchreiben angezeigt. Wird einer der Herren Præſidenten aufgenommen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da dieſelbe keine Relationes machen, ſie auch nicht ſpecialiter examinirt werden. Bei dem Examine der Advocaten geht es gleichfalls alſo her; nur, daß ſie ſtehen müſſen, und ihnen kein Stock Acten, ſondern, weil ſie den Partheien dienen, und nicht referiren, ein Rechtshandel durch alle Inſtantien auf beiden Seiten auszuführen aufgegeben wird.

Exceptio *Maleficii*, wird derjenige Einwurf genennt, da der Beklagte vorgiebt, die Sache, worüber geklagt worden, ſey criminalis, und alſo der Gerichtbarkeit des K. Cammergerichts nicht unterworfen.

Excuſations-Zedul, heißt diejenige Schrift, in welcher ſich die Procuratores entſchuldigen, daß ſie nicht die Audienz beſuchen könten. Dieſes iſt ihnen anbefohlen im C. der C. G. O. P. I. T. 35. §. 1. Wollen ſie aber aus der Stadt verreiſen, ſo müſſen ſie perſönlich um Erlaubnis beim Hrn. Cammerrichter anhalten. Dieſer Excuſations-Zedul wird mit kurzen Worten in Form einer Bittſchrift an den Herrn Cammerrichter abgefaßt, und demſelben die Urſache des Auſſenbleibens auf dieſe Art angezeigt: „Da ich geſtern „z. E. mit einem Fieber „befallen, und alſo auszu„gehen behindert werde; „als werden Ew. Durchl. „mich von Beſuchung der „heutigen Audienz gnä„digſt entbinden.“ Hierauf wird er in 8vo zuſammen gelegt, und auf die erſte Seite geſezt;

Excuſatio humillima
a frequentatione
Audientiæ
Mein
N. N.
den - - - 176 - .

Die-

Dieſer Zedul wird heut zu Tag von dem Protocolliſten mit auf die Audienz genommen, und daſelbſt dem Pedell gegeben, welcher ihn demjenigen Herrn Aſſeſſori, der die Audienz hält, übergiebt. Vor dem mußten ſolche dem Herrn Cammerrichter oder dem Herrn Amtsverweſer überreicht werden. C. der C. G. O. P. I. T. 35. §. 1.

Executions-Ordnung, heißt diejenige Verordnung, in welcher Kaiſer Carl der 5te Verfügung gethan, wie der Landfriede gehandhabt werden, und die, in Anſehung dieſes, bey den Reichsgerichten geſprochene Urtheile, ſelbigen angehend, vollſtreckt werden ſollen. Sie ward 1522. zu Nürnberg verkündet, und 1555. auf den Religionsfrieden ausgedehnt. Sie iſt zwar kein förmliches Reichsgeſetz; es pflegen aber allemal die Kaiſer in ihren Capitulationen deren Handhabung anzugeloben.

Executoriales, heißt die Formel des Urtheils, in welcher den Sachfälligen unter einer Strafe von 10. Mark löthigen Goldes anbefohlen wird, dem Urtheil nachzuleben.

Exemtions-Sachen, werden diejenige genennt, da ein Stand des Reichs entweder ſich weigert, die Reichsſteuern zu zahlen, oder ſolche an einen andern zahlen läßt.

Exhibitum, d. i. auſſergerichtlich übergeben. Es wird allemal vom Procurator auf die Rubric der Schrift geſetzt, wenn ſolches geſchehen. Exhib. den - - 17 - -.

Expeditio *Proceſſuum*, heißt die Ausfertigung der Kaiſerl. Proceſſe. Sind dieſelbe erkannt, ſo wird die Bittſchrift nebſt dem Decreto einem Protonotario gegeben, um nach ſelbigem die Proceſſe in latein- oder teutſcher Sprache, nach Verſchiedenheit der Umſtände, zu entwerfen. Die Einrichtung iſt folgende: 1.) Wird der Name und Titul des Kaiſers oder der Reichsverweſer geſetzt.

 2.) Kommt

2.) Kommt die Entbietung des Gruſſes, ſamt dem Namen desjenigen, an welche die Proceſſe gerichtet ſind, und die Anrede, z. E. Durchlauchtigſter Churfürſt, lieber Neve; iſt es eine geringe Perſon, ſo wird ſchlechtweg geſezt: Fügen dir, *N. N.* hiemit zu wiſſen ꝛc. 3.) Die Beſchreibung der Klage auf dieſe Art: Was *N.* bey Unſerm Cammergericht klagend fürgeſtellt, iſt aus beigehender *Supplication* und Beilagen mit mehrem zu erſehen. 4.) Die Erwähnung, daß auf Klägers Anhalten die Proceſſe würklich erkannt worden. 5.) Sodann wird der Inhalt demſelben erklärt, was nämlich dem Vorgeladenen zu thun ſey, und 6.) die End-Clauſul: Darnach ſich zu richten; oder: Das meynen Wir ernſtlich; auch: Daran geſchieht Unſere ernſtliche Meynung; 7.) zulezt wird der Ort und die Zeit, in welcher die Proceſſe ausgefertigt worden, hinzugeſezt: Geben in Unſer und des Reichs Stadt Wezlar den - - - - mit Benennung des Jahrs der Kaiſerlichen Regierungen. Die ſo entworfene Proceſſe werden von den Copiſten ins Reine geſchrieben, und ſodenn vom Cancelleyverwalter mit dem groſen Adler beſiegelt, auch von ihm, nebſt den Worten: *Ad Mandatum Domini electi Imperatoris* (oder im Interregno: *Sereniſſimorum Dominorum Vicariorum*) *proprium*, unterſchrieben. Zu Ende der Seite ſchreibt der Protonotarius, der die Proceſſe entworfen, ſeinen Namen gleichfalls hin.

Extrajudicialiter.

Es fällt denen Cameraliſten ſchwer, dieſem Wort eine begreifliche Deutung zu geben, und zu erklären, welche Sachen zum Judicial- und welche zum Extrajudicial-Proceſs eigentlich gehören. Würfel in Kurzer Anleitung zu des R. Cammergerichts *Extrajudicial - Proceſs* giebt den Grund davon aus denen Begriffen der Worte: Gerichtlich und Gericht. Ein Gericht nämlich wird genennet eine Verſammlung von Rechtsgelehrten, wel-

welche ſtrittige Sachen nach den vorgeſchriebenen Geſetzen unterſuchen; und Gerichtlich, heißt dasjenige, was vor einer ſolchen Verſammlung den Geſetzen gemäs ausgeführt wird. Man ſieht alſo, daß der Begrif des Gerichts und des Gerichtlichen zum Grund ſetze 1) einen ordentlichen Richter, 2) etliche einander widerſprechende Perſonen, und 3) daß ihre im Widerſpruch befangene Sache nach der Vorſchrift der Geſetze entſchieden werde. So oft nun eine von dieſen 3. Stücken fehlt, daß entweder kein ordentlicher Richter, noch widerſprechende Perſonen vorhanden, oder die Sache nicht nach Vorſchrift der Geſetze entſchieden wird; ſo wird die Handlung auſſergerichtlich genennt. Aus dieſem iſt klar, daß in der Audienz alles gerichtlich verhandelt werde, denn ſie fängt mit der Reproduction an. Iſt reproducirt, ſo muß der Beklagte antworten, woraus, da gemeiniglich es dem Sinn des Klägers entgegen geſchieht, ein Widerſpruch entſteht, folglich die Sache judicial wird. Vorhin war alles einſeitig verhandelt, und noch kein in Streit befangener Satz da, mithin wird es auſſergerichtlich genennt. Sonſt wird auch hiebey die Gegenwart eines Protonotarii, Notarii oder Leſers überhaupt erfordert. S. J. R. A. §. 94.

Extraordinariæ *Cauſæ*, werden im C. der C. G. O. P. II. T. 3. ſolche genennt, die in auſſerordentlichen Audienzien vormals vorgenommen zu werden pflegten.

Extra *Proteſtationem*, iſt eine Formel, deren ſich die Procuratores in ihren Receſſen bedienen. Es pflegt der Procurator des Geladenen, wenn er nemlich erſcheint, ſich zum Ueberfluß mit der Proteſtation de non conſentiendo in Judicium, niſi in quantum de jure, zu verwahren; worauf der gegentheilige Procurator das Erſcheinen des erſtern, jedoch cum formula: extra proteſtationem, annimt, und alſo dadurch die angehängte Clauſul verwirft.

Fatalia

Fatalia *Appellationis.* Siehe *Appellations-Fatalia.*

Ferien (groſe), werden ſolche genennt, welche länger als einen Tag währen, und dieſe ſind: 1.) Faſtnachts-Ferien, die vom Sonntag Eſto mihi bis den Sonntag Invocavit laufen; 2.) Oſter-Ferien. Dieſe gehen an den Palmſonntag, und hören mit Sonntag Quaſimodogeniti auf; 3.) Kreuzwochs-Ferien vom Sonntag Rogate (Vocem Jucunditatis nach C. der C. G. O. P. II. T. 35. genannt) bis Exaudi; 4.) Pfingſt-Ferien von Sonnabend vor dem H. Pfingſtfeſt bis zum Feſt der Hochheiligen Dreyeinigkeit; 5.) Hundstags- ſ. Canicular-Ferien vom 18ten Julii bis zum 25ſten Auguſti; (Bei dieſen iſt jedoch zu merken, daß in ſelbigen die Woche 3mal, nämlich Montags, Mittwochs und Freytags, Vormittags von 9. bis 11. Uhr, der Extrajudicial-Fälle wegen, zu Rath gegangen werde, Audienzien werden aber nicht gehalten;) und endlich 6.) Weyhnachts-Ferien vom H. Chriſtabend bis H. Dreykönigstag.

Ferien (kleine), werden diejenige genennt, welche, das Poſt-Feſtum ausgenommen, nur einen Tag währen. Dieſe ſind alle einfallende Feſttage, als im Monat Februario der 2te, nemlich Mariæ Reinigung oder Lichtmeß; der 24te: Matthiæ. Im Martio der 19te: Joſephi; 25te: Mariæ Verkündigung. Im Aprili der 25te: Marci. Im Majo der 1ſte: Philippi Jacobi; der 3te: Kreuzerfindung. Im Junio der 9te: Fronleichnam; der 24ſte: Johannis des Täufers; 29ſte: Petri Pauli. Im Julio der 2te: Mariæ Heimſuchung; 22ſte: Mariæ Magdalenæ; 25ſte: Jacobi; 26ſte: Annæ. Im Auguſto der 10te: Laurentii; der 15te: Mariæ Himmelfahrt; 24ſte: Bartholomæi. Im Septembri der 8te: Mariæ Geburt; 9te: Gorgonii,

ſo nach Herrn H. R. **Zwirleins** Ausgabe vom C. der C. G. O. P. II. ſub Tit. 35. §. 8. ſeit 1590. eingeführt zu finden; benebſt denen an gehörigem Ort angeführten Marien- Annen- Marien Magdalenen- und Nicolai-Feſten; 21ſte: Matthæi; 29ſte: Michaelis. Im Octobri der 18te: Lucæ; 28ſte: Simonis Judæ. Im Novembri der 1ſte: Allerheiligentag; 2te: Allerſeelen; 11te: Martini; 25ſte: Catharinæ; 30ſte Andreæ. Im Decembri der 6te: Nicolai; 8te: Mariæ Empfängnis; 21ſte: Thomæ. Der Tag, welcher nach jedem dieſer Feyertäge folgt, iſt zum Nutzen der Proteſtantiſchen Herren Aſſeſſorum durch einen ſogenannten Cammerfeyertag eingeführt, ſo Poſt Feſtum genennt wird. Siehe *Poſt-Feſtum.*

Fiſcalis, iſt der Anwald des Kaiſers.

Fiſcaliſche *Audienz.* Vorzeiten mußte der Fiſcal, in Sachen der ſaumigen Reſtanten in Bezahlung der Cammerziele, alle Samſtage früh vom Anfang der Auffahrt bis 10. Uhr in einer Deputation mündlich receſſiren. Siehe Gem. Beſcheid vom $\frac{3}{13}$. Mart. 1653. Iſt aber heut zu Tag abgeändert, da die Fiſcaliſche Händel in der ordentlichen Audienz zuerſt vorgenommen werden.

Fiſcaliſches Gericht, iſt eben daſſelbe, wie zuvor beſchrieben. S. C. der C. G. O. de 1555. P. I. T. 17. §. 2. **Und nachdem die Anſchlagſachen nicht allein im Rath, ſondern auch im Gericht nicht kleine Verhinderung und Aufzug gebähren** &c. Denn eine Audienz heißt ein Gericht. S. *Audienz.*

Fiſcaliſche Sachen, ſind ſolche, welche der Fiſcal zu betreiben hat. Sie gehen mehrentheils das Kaiſerliche Intereſſe an. Blumius hat in ſeinem *Proceſſu Camerali Tit.* 30. eine ganze Liſte derſelben hingeſetzt, von welchen viele heut zu Tag auſſer Acht genommen. S. Ludolfi *Comment. ſyſtematica de Jure Camerali, Sect. I. §. 6.*

und

und Herrn Prof. **Pütters** *Introduct. P. I. Tit. I. Sect.* 2. *Cap.* 2. §. 118. u. f.

Fiſci *Advocatus* vel *Adjunctus*, iſt ein dem Herrn Fiſcal zugeordneter Sachwalter, der die fiſcaliſche Sachen ausarbeitet. C. der C. G. O. P. I. T. 27. §. 1.

Fiſci *Notarius*, heißt derjenige von den Notariis, welcher nur mit fiſcaliſchen Sachen zu thun hat. Siehe weiters: *Notarius Fiſci.*

Formula: Bei Kaiſerlicher Ungnade, bedeutet die Verſagung des Kaiſerlichen Schutzes.

Formula: Bitte *Recognitionem vel ex Officio*, will ſoviel ſagen, daß der Herr Richter, falls Gegenanwald das Document nicht recognoſciren werde, ſolches ex officio pro recognito halten und erklären ſolle.

Formula: *Corrigatur* vel *addatur*. Dieſer bedient ſich der Procurator, und erſucht damit den Protonotarium und Leſer, welche am Tiſch ſtehen und ſchreiben, daß ſie im Receſs etwas corrigiren oder demſelben hinzuthun wolten.

Formula: Daran geſchieht Unſere ernſtliche Meynung, wird den Mandatis S. C. einverleibt, und iſt die Clauſula juſtificatoria.

Formula: Eingezogener und förmlicher *ſuppliciren*. Damit wird der Supplicant corrigirt, welcher in ſeiner Supplicatione pro Mandato zu viel Umſtände, ſo doch nichts bedeuten, und den Kläger, wohl auch Richter, nur verhaßt machen, beygebracht hat.

Formula: *Excluſis Feriis*, beziehet ſich nur allein auf die groſe Ferien. S. C. der C. G. O. P. III. T. 21. §. 7. Sie pflegt in Dilationen, Commiſſionen ꝛc. gebraucht zu werden. S. weiters unter C. *Clauſula excluſis Feriis.*

Formula: In gemeiner beſtändiger Form. So bittet man in Pfandungs-

dungsſachen um ein Mandat, ohne weitläufige Erklärung des Petiti.

Formula: *In prima mea agendi facultate*; oder: *In primo meo agendi ordine*; iſt der Ausdruck des Procuratoris, der in letzter Audienz darum nicht zum Receſſiren gekommen, weil die Ordnung vor und an ihm eben aufgehört hat, womit er den ſonſt abgelaufenen Terminum ſalvirt, und damit anzeigt, daß er ohne ſein Verſchulden dahingelaufen ſey.

Freiſachen, nennt man diejenige, welche man durch Notarios immatriculatos, ohne desfalls Concordien-Gelder zu zahlen, einhändigen laſſen kan. Solche ſind keine Haupt-Proceſſe. S. Concordiengelder.

Freiſchöffen, waren vor dieſem die Beiſitzere der alten Weſtphäliſchen Vehmgerichte. Dergleichen iſt von Kaiſers Carls des Groſen Zeiten herzuholen, aber heut zu Tag nicht mehr fürhanden. Das C. der C. G. O. erwähnt derſelben P. II. T. 21. §. 7.

Friedensbrecher, heißt derjenige, welcher ſich ſowohl gegen den Land- als Religionsfrieden vergeht.

Fürſtenmäſig, iſt ein Ausdruck, mit welchem diejenige Fürſten benennt werden, die bei der Reichsverſammlung auf der Fürſtenbank keine Stimme haben, im übrigen aber alle Rechte und Vorzüge anderer Reichsfürſten genieſen. Dahin gehören alle die Fürſten, welche noch nicht auf dem Reichstag Sitz und Simme feierlich erhalten haben; ingleichen die Appanagiati und Paragiati.

Ganerben, d. i. gemeine Erben, ſind unmittelbare Reichsadeliche, welche ſich zuſammen verbunden, in einer Burg beiſammen zu leben, einander zu ſchützen und zu erbfolgen. Sie ſtehen unter einem Haupt, welcher der Burggraf, ſie ſelbſt aber, die mit im Gericht ſitzen, Burgmänner, die übrige Beiſaſſen, und ihre Verträge unter ſich der Burgfriede genennet wird. Dieſelbige ſind zuerſt in den alten unruhigen Zeiten entſtanden, ſo vor dem in Teutſchland herrſchten. Obgleich ihre Abſicht anfangs gut und löblich war, ſo fiengen ſie doch nachher vielen Unfug, andere zu unterdrucken, an. Sie nahmen auch die vom Kaiſer und dem Cammergericht in die Acht erklärte Perſonen in ihre Geſellſchaft auf. Dagegen ward ſowohl im R. A. von 1548. Art. 20., welcher auch der Kaiſerliche Landfrieden betitelt wird, als auch in der C. G. O. P. II. T. 13. eine ſcharfe Verordnung gethan. S. C. der C. G. O. P. II. T. 14.

Gebannte und **ungebannte Feyertage**: jene, die durch das ganze Jahr hindurch zu GOttes und der Heiligen Ehre gebannet; dieſe, worunter andere Vacantien, welche ſub Art. *Ferien* (groſe) beſchrieben zu leſen, auch Feſta Palatii, Chori, u. d. g. gehören. S. C. der C. G. O. P. II. T. 35. §. 7. und 9.

Gebottsbrief, *Executorial*, iſt ſoviel als ein Mandatum heutiges Tages; da ſonſt um ein Mandatum executoriale beſonders erſt nach ergangenem Urtheil angeſucht werden mußte. C. der C. G. O. P. III. T. 57. pr.

Gefährlich verzogenes Recht, *protracta Juſtitia*, heißt, wenn der Richter vorſetzlich die Entſcheidung der Sache aufhält. Das Wort: gefährlich, zeigt hier einen Dolum an,

an, woraus ein Schaden entſteht. C. der C. G. O. P. II. T. 28. pr.

Gefallen, wird vom erkannten Proceſs geſagt. Dieſes geſchieht, wenn der Kläger, nachdem der Proceſs Mandati vel Citationis ausgebracht, denſelben nicht reproducirt. Heißt eben ſoviel, als circumducta oder deſerta.

Gefreiete Sachen, z. E. Cauſæ fractæ pacis, die Spolien, Execution ꝛc. welche vorzüglich beim Cammergericht zu fördern ſind. S. Freiſachen, auch C. der C. G. O. P. III. T. 56. §. 2.

Gegenbericht, iſt eine Widerlegung des eingekommenen Berichts. Wenn der eingelangte Bericht alſo beſchaffen, daß es nöthig ſcheint, von dem Impetranten noch einige Nachricht einzuholen; ſo wird ihm derſelbe mitgetheilt, um darauf zu antworten.

Gegenhandlung, ſind Exceptiones und andere Schriften, welche die Intention des Klägers oder des Beklagten gerade entgegengeſtellet werden, als da ſind: Gegenanzeige, Gegenableinung, Gegenbeſchluß.

Gegenſchreiber, iſt derjenige, der bei der Einnahme der Cammerziele, und Ausgabe derſelben, die Contra-Rolle führt. Er wird darum Gegenſchreiber genennt, weil ſeine Contra-Rolle dem Verzeichnis des Pfenningmeiſters entgegen gehalten und geſehen wird, ob beide übereintreffen, oder nicht? Es muß aber der Gegenſchreiber alles aufnehmen, nämlich: Wieviel Geld und in was für Sorten, in Säcken oder in Papier, ſolches in die Kiſte gelegt; an welchem Tag; in welchem Monat und Jahr ſolches geſchehen; ingleichen, wenn ſolches oder wieviel von Zeit zu Zeit davon herausgenommen worden ſey? S. C. der G. O. P. I. T. 54. §. 10. Der dieſe Gegenſchreiberei und Rechnung führt, iſt ein Leſer.

Gegen-*Submiſſiv-Receſſe*. Dieſe werden insgemein bei ihren ordentli-

 chen

chen Namen, was ſie ſind, als: Replicæ, Duplicæ, u. ſ. w. genennt. Dep. A. von 1600. §. 81. und G. B. vom 13. Dec. 1659.

Gelübde, oder **Gelübdnis**, heißt ſoviel als ein Verſprechen. S. C. der C. G. O. P. II. T. 23. §. 12. Im Fall, da eines andern Diener oder Unterthan allein dahin genöthigt worden, zu **verſprechen** und zu geloben - - - -. Dieweil ſolche Perſonen in dieſem Fall durch die abgenöthigte **Gelübdnis** nicht vor frei und ledig zu halten; ſo ſollen ꝛc.

Gemeine Beſcheide. Siehe *Communia Decreta* unter C.

Gemeine Einrede, heißt die Schutzrede, mit welcher der Beklagte den ganzen Vortrag des Klägers verwirft und alles abläugnet: Er ſey nämlich nichts von allem geſtändig; es ſey alles nicht wahr.

Gemeine Gewalt, *General-Mandat*, wird die allgemeine Vollmacht, Mandatum generale, mit welcher der Anwald zu Führung der ganzen Sache bevollmächtigt wird, genennt; dergleichen ſ. im C. der C. G. O. P. III. T. 14. am Ende der **Zwirleiniſchen** Ausgabe. Dahingegen eine Special - Vollmacht zu einer und andern Handlung beſonders bekanntermaſſen gegeben wird.

Gemeiner Rath. S. *Senatus plenus.*

Gemeine Rathsſtube. S. Rathsſtube (gemeine).

Gemeine Urkund. S. Urkund (gemeine).

Gericht. S. *Audienz.*

Gerichtsbrief. Siehe *Proceſſus.*

Gerichts-*Protocoll*, iſt ein Verzeichnis der Receſſe, welche in einer gewiſſen Sache ſind gehalten worden. Weil es Receſſe in ſich hält, welche auf der Audienz vorgetragen werden, und zwar nach der Reproduction; ſo heißt es darum Gerichts-Protocoll. Die Procuratores übergeben eine beſondere Concept-

weiſe

weiſe geſchriebene Ordnung der in jeder Audienz abzuhaltenden Receſſe, welche von dem Completore nachmals in jeden Protocollis beſonders eingeſchrieben werden, ſo man complet nennt. Auch haben die Procuratores ihre Privat-Protocolla auf ihren Schreibſtuben, welche mit dieſen übereinſtimmen müſſen.

Gerichtsſtab, *Sceptrum judiciale*, iſt ein dünner Stab von braunem Holz, einer Ehlen lang, an welchem ein Grif von ſchwarzem Holz befindlich. Dieſen führt der Herr Cammerrichter, oder ein anderer in der Audienz præſidirender Præſident oder Aſſeſſor, zum Zeichen des richterlichen Anſehens, ſo lang er auf dem Thron, oder ein Aſſeſſor neben demſelben ſitzt, und Gericht hält; deswegen der Pedell ihm den Stab vorträgt. Dieſer Stab iſt dem erſten Cammerrichter, Graf von Zollern, wie er den 31. - - - 1495. zu Frankfurt am Main Vormittags zwiſchen 9. und 10. Uhr den Eid abgelegt, vom Kaiſer Maximilian dem 1ſten eingehändigt worden.

Gerichtstag, *Juridica*, an welcher Audienz gehalten wird. Solche ſind, auſſer den gebannten Ferien, 3. in jeder Woche, als: Montags, Mittwochs und Freitags.

Gewölb, bedeutete das Archiv zu Speier, denn da war es noch gewölbt. Zu Wezlar aber ſind ordentliche Zimmer dazu angewendet worden. Dieſe 2. Gewölber verordnet R. A. von 1531. §. 28. u. f.

Gewürdiget der Rechten, heißt den höchſten Grad in der Rechtsgelehrſamkeit erhalten haben. Wer zum Aſſeſſore will erhoben werden, muß entweder von Adel oder ein Dr. vel Licentiatus ſeyn. C. der C. G. O. P. I. T. 1. 11. §. 1. Das Wort: Gewürdiget, kommt vor im C. der C. G. O. P. I. T. 3. §. 2. Aber die andere, ſo aus der Ritterſchaft angenommen, obgleich dieſelbe der Rechten nicht gewür-

würdigt. ib. §. 2. Oder, ſo er (der Cammerrichter) aus Ehhaften verhindert - - ſo ſollen die Beyſitzere, ſo die Rechten gelehrt und gewürdiget, ihrem Namen gemäs, ihre Statt vertreten ꝛc. Diejenige aber, welche bei dem K. Cammergericht angenommen werden, müſſen auf einer von Römiſchen Kaiſern oder Königen beſtätigten hohen Schule promovirt haben. C. der C. G. O. P. I. T. 3. §. 1.

Gnadengeld, wenn die Herren Aſſeſſores ſterben, ſo wird den Witwen, oder, wenn dieſe ſchon vor ihnen verſtorben, den hinterlaſſenen Kindern eine Viertel-jahrsbeſoldung nachgezahlt. C. der C. G. O. P. I. T. 57. §. 1. Da nun die jährliche Beſoldung ſich heutigs Tags auf 4000. fl. belauft; ſo ſind die Gnadengelder 1000. fl. Am angeführten Ort wird es auch das Sterbquartal genennt.

Goldgulden, iſt nach gemeiner Rechnung 2. fl. Rheiniſch oder 120. Kreutzer. Im Jülich- und Bergiſchen aber iſt ein Goldgulden 126. Kreutzer.

Groſe *Publication*, nennt man diejenige, welche vor den groſen Ferien geſchieht, weil alsdenn viele Urtheile da zuſammen kommen. S. *Publication.*

Guarantigiatum *Inſtrumentum.* Siehe *Inſtrum. guarentigiatum.*

Gulden. S. Cammergulden.

Handlung, werden die ſchriftliche Aufſätze oder Satzſchriften genennt. C. der C. G. O. P. III. T. 49. §. 16. Als ſich oftermals begiebet, daß die *Procuratoren*, ſo ſie ihrer vorgeübten Handlung vergeſſen, - ſich deshalb im Gericht auf des Gerichts *Protocolla* oder *Acta referiren* ꝛc.

Hand-

Handtreu, *ſtipulata manu*, iſt eine Verſicherung an Eidesſtatt, welche man damit beſtärkt, daß man dem, der die Verſicherung von uns nimmt, die rechte Hand darreicht. Solche Verſicherung müſſen die Præſentati leiſten, die ihnen auszutheilende Acten allein zu referiren. Siehe C. der C. G. O. P. I T. 5. §. 13. wo verordnet iſt: Und wenn alſo den *Præſent*irten *Acta ad referendum* zugeſtellt werden, ſollen ſie Cammerrichtern und *Præſident*en an Eidesſtatt angeloben, und mit Handtreu verſprechen, ſolche ihnen zugeſtellte *Acta* allein zu verleſen, zu erwägen, zu *protocoll*iren, und in eine *Relation* zu verfaſſen, und ſonſt niemands Hülfe dazu zu gebrauchen.

Hebdomadarius, wird derjenige Notarius genennt, welcher die Bittſchriften extrajudicialiter annimmt, auch, wenn ſie ausgefertiget, wieder zurückliefert. Vor dieſem wechſelten die Notarii in dieſer Beſchäftigung wöchentlich ab; dahero derjenige, ſo die Woche hatte, Hebdomadarius genennt wurde. Nunmehr aber iſt dieſes eine Pflicht des jüngſten Notarii.

Heimliche Gerichte. S. Freiſchöffen.

Heimlichkeit, bedeutet ſoviel als Verſchwiegenheit.

Herkommen, *Obſervantia*, heißt dasjenige, was im Reich durch beſtändige Gewohnheit eingeführt worden; davon hat **Kemmerich** eine ſchöne Diſputation: *de Probatione Conſuetudinis & Obſervantiæ*, geſchrieben. Auf die Beobachtung dieſes Herkommens verweiſt der glorwürdigſte Stifter des K. Cammergerichts, Maximilian I., in der erſten Cammergerichtsordnung von 1445. Tit. 1. §. 4. die Herren Cameral - Beiſitzere und Bediente nachdrücklich. Auch ſind in Praxi Camerali ſelbſt viele Dinge hergebracht, als z. E. daß der Beklagte geladen werde,

ſelbſt oder durch einen bevollmächtigten Anwald zu erſcheinen, und doch nicht anders als durch den Anwald angehört werde.

Hinter ſich haben, will ſoviel ſagen, als: welche Acta zur Relation im Haus haben; und wird alſo von Sachen, die noch nicht ausgefertigt ſind, verſtanden. C. der C. G. O. P. I. T. 8. §. 11. Und ſoll der Cammerrichter, ſo einem (Beiſitzer zu verreiſen) erlaubt, Einſehens haben, ob er etliche *Acta* **hinter ihm hätte**, ſo die Eile erfoderten, und ſeiner Wiederkunft nicht erwarten möchten, daß dieſelbe von ihm genommen, und andern zu *referiren* zugeſtellt, aber ſonſt andere *Acta* denen Leſern bis auf ſeine Wiederkunft befohlen, d. i. nach Inhalt vorigen, nämlich 10ten §i, in die Gewölbe bis zu ſeiner Wiederkunft zu verwahren gegeben werden. Ingleichen nach C. der C. G. O. P. I. T. 12. §. 22. Damit aber der Cammerrichter jederzeit wiſſen möge, was die Beiſitzere für *Acta* **hinter ſich haben** ꝛc.

Holzanſchneider, iſt die Perſon, welche die Aufſicht über das zum Einheitzen der Cammer erforderliche Holz hat.

Immatriculare. Siehe *Matricula*.

Immatriculatus Notraius. S. *Notarius immatriculatus*.

Immediatus, welcher der Kaiſerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt. In dieſer Betrachtung haben wir uns nicht darum zu bekümmern: Ob ſolche die Landeshoheit haben, oder nicht? Denn hier betrachtet man dieſelbe nur als der Gerichtsbarkeit des Kaiſers und des H. Reichs unmittelbar unterworfene Perſonen;

nen; ſetzen ſie alſo den Mediatis entgegen, welche, der Regel nach, vorher, ehe die Sache an die Reichsgerichte gezogen werden können, einen anderen Gerichtsſtand haben. Unmittelbar wird jemand in Anſehung 1.) der unmittelbaren Reichslehen und Herrſchaften, 2.) allein der Perſon, und 3.) in Anſehung beider. Zur erſten Claſſe gehören die geiſtliche Chur- und Fürſten, Biſchöffe, Aebte, Prälaten, und auch das Capitel, wenn der Vorſteher geſtorben, nebſt allen geiſtlichen Herren, die Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben. Sodenn gehören zur zweiten die nicht regierende Fürſten und Grafen, wie auch die mehreſte Reichsſtädte, welche kein Lehen vom Kaiſer und Reich haben; ferner die Cameral-Perſonen, als der Herr Cammerrichter, die Herren Præſidenten, Herren Aſſeſſores, Herr Cancelleyverwalter, der General Fiſcal und übrige, ſamt deren Familie, hinterlaſſenen Witwen und Kindern; ingleichen die Cameral-Practicanten, welche immatriculirt ſind, die Sollicitanten, u. ſ. f. Zur dritten Claſſe gehören die weltliche Herren Churfürſten, Herzoge, Fürſten, Grafen, Freiherren, die Reichsritter, u. d. g.

Index *Actorum*, iſt ein Regiſter über die beim Cammergericht vorhanden ſeyende Acta. Solche werden nach dem Namen der Kläger und des Alphabets verzeichnet. Es iſt in der Cancelley verwahrlich aufbehalten.

Informatoriæ *Litteræ*. S. Schreiben um Bericht.

Ingroſſiſten, ſind zu unſern Zeiten mit den Copiſten einerlei, verrichten eben auch die Dienſte. Den Namen bekommen ſie daher, weil ſie vor Zeiten beſonders dazu beſtellet waren, die Inſigillationen und Titulaturen der Kaiſerlichen Proceſſe, welche ausgefertiget und dem Cammerbotten zur Verkündung eingehändigt werden ſollen, in ſauberem Fractur zu ſchrei-

ſchreiben. Allein, da jetzo meiſtentheils alle Copiſten dieſe Arbeit thun, ſo fällt die ſaubere Schreibart gemeiniglich hinweg.

Inhibitio, iſt ein Kaiſerlich-Cammergerichtlicher Befehl an jemanden, daß er aufhöre, eine Handlung, welche er angefangen hat, fortzuſetzen. Dieſe geſchieht ſowohl in ſimplicis Querelæ, als in Appellations-Sachen, ans K. Cammergericht; in Anſehung der erſteren, in Turbations- und ſtrittigen Beſitzes-Sachen; ſodenn in allen Appellations-Sachen a Gravamine judiciali.

Inhibitio *arctior*, iſt, worin die Strafe gemeiniglich auf 15. Marke löthigen Goldes erhöhet, und dem Verbott eine Citatio ad videndum, ſe incidiſſe in pœnam ſimplicis, beigefügt wird.

Inhibitio *ſimplex*, iſt, worin das Verbott bei 10. Marken löthigen Goldes geſchieht.

Inhibitio *temporalis*, iſt ein Verbott, mit einer Handlung eine Zeitlang einzuhalten. Z. E. Wenn Unterthanen ſich ungehorſam gegen ihre Oberherren bezeigen, und einen Aufſtand erregen; ſo wird vor Erkennung des Mandati erſt um Bericht geſchrieben, indeſſen aber eine Temporal-Inhibition angehängt, welche, dem Sinne der neuern Reichsgeſetze gemäs, eher und leichter zu erkennen iſt, als Inhibitio ſimplex. S. Viſitat. Abſchied von 1713. §. 11. Die Proceſſe mußten, nach Anleitung des C. der C. G. O. den Chur- und Fürſten, Grafen, Prälaten und andern Standesperſonen entweder ſelbſt oder deſſen fürnehmen Juſtiz-Bedienten eingehändigt werden. Jetzo werden ſie in Juſtiz-Collegiis, währender Sitzung, oder, auſſerhalb ſolcher, den fürnehmſten Mitgliedern deſſelben gemeiniglich und räthlich überreicht, Privat-Perſonen aber unter Augen verkündigt. Nur die Edictal-Citationen werden gehörigen Orts angeſchlagen.

Inſpectio *Actorum*, heißt die Durchſehung der Acten.

Acten. Dieſes iſt einem jeden Procurator, und welcher ſonſt Theil an denen Acten hat, erlaubt. Ein ſolcher geht in die Leſerei, und fordert einen gewiſſen Stock Acten, welche er an einem Tiſch, auſſerhalb des Gitters, nachſchlägt, und die ſachdienliche Stellen auszeichnet. Die Inſpection iſt mannichmal nöthig, weil die Beilagen nicht mitgetheilet werden, ſondern Abſchrift aus der Cancelley verlangt werden muß. So kan der Procurator ſie daſelbſt anſchauen, und betrachten: ob nöthig, ſie abſchreiben zu laſſen, oder nicht? Die Leſer bekommen für ihre Bemühung, die Acten hervorzulangen und wiederum an ihren Ort zu legen, 45. Kreutzer.

Inſtantia *Citationis*, heißt die Betreibung der Sache von der Citation bis zur Litis-Conteſtation, oder, mit einem Wort, der Extrajudicial-Proceſs.

Inſtantia *Judicii*, iſt die Betreibung der Sache von der Litis-Conteſtation bis zum Urtheil, oder der Judicial-Proceſs. Siehe weiters: *Extrajudicialiter.*

Inſtrumentum *guarentigiatum*, iſt ein ſolches Inſtrument, aus welchem ſogleich erhellet: quid; quale; quantum; & ex qua cauſa debeatur? Dieſes iſt zwar aus dem gemeinen Proceſs bekannt, aber nicht in Praxi Camerali genug, ein Mandat zu erlangen. Dazu wird noch erfordert, daß darin auch Clauſulæ executivæ enthalten ſeyn müſſen.

Interlocutori-Rath. S. Samſtäglicher Rath.

Interpretatio *ſtricta*, wird die Auslegung, den Worten nach, genennt.

Intitulatur, oder *Intitulation.* S. C. der C. G. O. P. III. T. 12. §. 11. Und wo in einer Ladung viel Parteyen benennt ſind, und ſich von derſelben aller wegen ein *Procurator* allein einlaſſen wolte; ſo ſoll er aus denſelben nicht mehr, denn einen, und nämlich den erſten unter denenſelben

mit Namen nennen und anzeigen, doch mit dieſem Anhang: **und andern in der Ladung beſtimmt**, die Sache alſo *intituli*ren, und folgends in *Proceſſ*en bey ſolcher erſten Intitulation der Sachen bis zu Ende derſelben, oder, ſo lang der benennte *in lite* iſt, bleiben ꝛc. S. *Rubric.*

Introductio *Appellationis extrajudicialis.* S. *Appellationis Introductio judicialis & extrajudicialis.*

Introduction, iſt die feierliche Einführung des Herrn Cammerrichters und übriger Herren Cameral-Perſonen. Von Introduction Herrn Cammerrichters findet ſich einige Nachricht in Ludolfs *Comment. ſyſtemat. de Proceſſu Camerali, app. CX.* Vid. Modestini & Pomponii *Medit. acroamat. de Statu Cameral. Judic. in Adjunctis*, welche wohl nachzuleſen. Die Introduction eines Herrn Præſidis oder Herrn Aſſeſſoris gehet mit wenigerem Gepränge vor. Sobald der neue Herr Aſſeſſor in Spaniſcher Kleidung auf der Cammer angekommen, wird er in ein beſonderes Zimmer geführt, wo er ſo lang verbleibt, bis der Pedell ihm anzeigt: es ſey Zeit, in den Saal, wo das Plenum verſammelt iſt, zu treten. Alsdenn geht der Pedell, mit dem Gerichtsſtab in der Hand, ihm vor, und überreicht ſolchen dem Herrn Cammerrichter, ſobald er vor den Thron angekommen, worauf der Hr. Cammerrichter, und, neben demſelben, die Herren Præſidenten und übrige Herren Aſſeſſores mit bedeckten Häuptern ſitzen. Der introducirende Herr Aſſeſſor legt hierauf den Eid ab, welchen ihm der Protonotarius vorlieſt, und berührt den Gerichtsſtab; während ſolcher Beeidigung ſtehen alle Herren Aſſeſſores auf, und entblöſen das Haupt. Nach dieſem verſpricht der neue Herr Aſſeſſor nochmal mit Anrührung des Gerichtsſtabs, daß er 6. Jahre nacheinander unverrückt in ſeiner Stelle verharren wolle,

le, nach C. der C. G. O. P. I. T. 4. Darauf wird er vom Pedell an die Stelle ſeines Sitzes geführt, und empfängt die Glückwünſche von allen Anweſenden.

Judicialiter. Siehe *Extrajudicialiter*.

Juſtiz, und zwar die höchſte im Reich, wird die Gerichtbarkeit der beiden höchſten Reichsgerichte im C. der C. G. O. P. I. T. 5. §. 15. genennet, wenn daſelbſt verordnet wird: Daß Cammerrichter und Beiſitzer ſich in allem der Ordnung gemäs und alſo erzeigen ſollen, wie einen jeden ſeine Pflicht und Gewiſſen anweiſt, und es die Nothdurft der höchſten Juſtitien im Heil. Reich erfodert.

Juſtiz, (Kaiſerliche,) bedeutet im C. der C. G. O. P. I. T. 10. §. 1. das K. Cammergericht, wo es heißt: Denn auch die *Præſidenten* mit dem Cammerrichter, als dem fürgeſetzten Haupt dieſer Kaiſerlichen Juſtitien, ꝛc. und T. 56. §. 1. wo da ſteht: Damit an nothwendiger Unterhaltung der Kaiſerlichen *Juſtitien* kein Mangel erſcheine ꝛc. Zwar iſt daſſelbe nicht vom K. Maximilian I. allein, ſondern vom ganzen Reich eingeſetzt worden, hat auch das hohe demſelben anklebende Anſehen. Arg. C. G. O. von 1495. im Anf. Weil aber Sr. K. Majeſtät die allerhöchſte Gerichtsbarkeit im Reich zukommt, den Ständen hingegen die Einrichtung derſelben zugleich zwar überlaſſen worden; ſo nennt man das Cammergericht auch nicht unbillig das Kaiſerliche.

Kämmerey, heißt ſonſt die Schatzkammer oder das Ærarium.

Kaiſerliche Büchſe. S. Büchſe (Kaiſerliche).

Klage. S. *Libell*.

Kündliche Schrift, iſt eine ſchriftliche Erklärung wegen eines ſich erkieſten Austrägrichters, einem gewill-

willkührten rechtlichen Austrag entgegen geſetzt, nach C. der C. G. O. P. II. T. 2. pr. Daraus der Kläger einen zum Richter kieſen, und denſelben dem angeſprochenen Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſigen, - - - - ungefähr durch ſeine kündliche Schrift an ſeinem Hof verkünden ꝛc.

Kummer, heißt ſoviel als Arreſt. S. J. R. A. von 1654. §. 15. in fine: Alſo auch unſer Kaiſerlicher *Fiſcal* gegen die Säumige, und deren eigen zuſtehende Haabe, Güter, Renten und Gefälle, *Arreſte*, **Kummer** und Pfanden zu begehren Macht haben ꝛc. Im übrigen iſt zu merken, daß das Wort: Kummer, alle Arten der Arreſte begreife, und eigentlich ſeinen Sitz im Sächſiſchen Landrecht habe.

Kundſchaft (lebendige), iſt ein Beweis durch Zeugen. J. R. A. v. 1654. §. 47. Daher und wenn dasjenige, was der Kläger klageweiſe vorgebracht, zu Behauptung ſeiner *Intention* dienlich oder nothwendig erachtet, und mit **lebendiger Kundſchaft** beweiſen kan und will.

Landfriede, iſt ein vom Kaiſer Maximilian I. auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495. errichtetes Reichsgeſetz, worin alle öffentliche Gewaltthätigkeiten und Befehdungen im Reich aufgehoben, auch ein Mittel, die Sicherheit im Reich wieder herzuſtellen, angegeben wird. Daß die viele Streifereien und Ueberfälle die Gelegenheit zu Errichtung dieſes Geſetzes gegeben haben, iſt bekannt; wie auch nicht weniger, daß daſſelbe den Grund der Verlegung des alten Kaiſerlichen Hof- oder Cammergerichts in das Reich in ſich ent-

enthalte; denn dieſes war das Mittel, den Strittigkeiten, worüber die Befehdungen vormals entſtanden, ein Ende zu machen, um ſolche nicht mit Gewalt, ſondern durch den Weg Rechtens auszuführen. Das C. der C. G. O. handelt davon P. II. T. 10 20. S. weiters vom **Landfrieden** GAIL. und DATT. *de Pace publ.*

Lebendige Kundſchaft. S. **Kundſchaft** (lebendige).

Legſtädte, wurden diejenige Städte im Reich genennt, in welchen die Cammerziele aus dem ganzen Reich zuſammen laufen ſolten, ſo lange, bis ſie vom Reichspfenningmeiſter abgeholt werden konten. Dazu wurden ſchon 1542. die 3. Reichsſtädte, **Nürnberg**, **Augsburg** und **Frankfurt am Main**, oder **Speier**, mit letzterem abwechſelnd, ernennt. S. R. A. von 1548. §. 32. Dieſe Einrichtung aber iſt gleich anfangs ins Stecken gerathen, daher die Gelder alle Meſſen vom Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber zu Frankfurt am Main, der Bequemlichkeit wegen, abgeholt werden.

Leibsblödigkeit, heißt im C. der C. G. O. P. I. T. 21. §. 10. den Worten nach: **Und welche Leibsblödigkeit** oder Verreiſens halber zum Sitzen nicht erſcheinen können, die ſollen ꝛc. ſoviel als eine Krankheit.

Leibsgelegenheit, bedeutet nach dem C. der C. G. O. P. II. T. 11. §. 7. in den Worten: Wo aber derjenige, ſo alſo, wie oben gemeldet, *citirt*, ſeines **Leibsgelegenheit** halber, oder ſonſt aus kündlicher Ehehaften, ſelbſt perſönlich nicht erſcheinen könte, ſoll er ꝛc. wiederum eine Krankheit oder Unpäßlichkeit.

Leſer, werden diejenige Perſonen an dem Kaiſerlichen Cammergericht genennt, welche die Verwahrung der Acten haben, und welche ſonſt, wenigſtens zum Theil, ſolches Amts wegen an andern Orten Archivarii oder vielmehr Regiſtra-

tores

tores heiſſen. Sie haben nicht die Verwahrung der Acten allein, ſondern ſie leſen ſie auch zuſammen, davon ſie Leſer genennt werden; daher auch einer von ihnen in der Audienz täglich gegenwärtig iſt, welcher die Exhibita quadrangulirt, und das Product darauf ſchreibt; ſodenn ſuchen ſie die Receſſe zuſammen, compliren die Acten, und machen ſie zur Austheilung geſchickt, andere aber, die bereits referirt ſind, legen ſie ins Archiv. Der Leſere ſind 4. und werden, als Cancelleyverwandte, von Churmainz beſtellt.

Leſerei, iſt das Archiv, wo die Cameral Acten, und zwar meiſt die nicht laufende, verwahrlich aufbehalten werden, oder iſt vielmehr nur eine ſimple Regiſtratura zu nennen, wo nicht ſowohl Regalia und Gerechtſame, qua talia, ſondern Proceſs-Acta, qua judicialia, von Landesherren und Reichsſtänden über vielfältige landesherrliche Gerechtſame verhandelt werden. Und dieſe beſtehen in 2. Hauptabtheilungen. Die eine enthält die Sachen ſimplicis Querelæ; die andere die Appellationes in ſich; welch jede Art beſonders nach den Anfangsbuchſtaben der Kläger, als der Appellanten, aufgeſtellt ſind. In dem vorderſten Zimmer ſind die Leſer an einem Tiſch, und verrichten ihre Geſchäfte, ſind auch, damit ihnen niemand hinderlich fallen kan, von einem Gitter umgeben. Auſſerhalb demſelben ſteht ein Tiſch für diejenige, welche etwas nachſchlagen wollen.

Libell (*articulitter*), in welchem die Klage durch Articuln vorgetragen war. Iſt heut zu Tag gänzlich abgeſchaft, und zwar durch den J. R. A. §. 34. u. 64.

Libellus *punctatus*, der zwar nicht durch Articuln vorgetragen, jedoch in verſchiedene Sätze eingetheilt wird.

Libellus *ſummarius*, wird im J. R. A. dem articulirten entgegen, dem punctato hingegen gleich geſetzt, ſo gleich aus denen

An-

Anfangsworten ſi 64. zu nehmen, wenn es heißt: Zu Beförderung des *Proceſſes*, und Abſchneidung aller unnothwendigen Weitläuftigkeiten, ſolle hinführ in *Appellations*-Sachen das weitſchweifige *articuli*rte *Libelli*ren ebenmäßig abgeſtellt ſeyn, und ein jeder *Appellant* hinführo ſeine *Gravamina Appellationis* jedesmal ſummariter und Punct-weiſe verfaßt ꝛc. Iſt ſonſt im ordentlichen und richtigen Verſtand eine Imploratio.

Libellus *verbalis*, wenn mittelſt der Reproduction des Receſſes der Inhalt der Supplicæ pro decernenda Citatione wiederholt wird.

Libell (zierlicher), war vor dieſem ein ſolcher, worin man ſich gleich anfangs etwas vorbehielte. Jetzt iſt es eine Bittſchrift, worin alle Regeln einer Klagſchrift beobachtet ſind, die Geſchichtserzählung deutlich vorgetragen, die Kriegsbeveſtigung erkannt, und endlich um Ladung gebeten wird.

Libells-weis geſchrieben, wird genennt die Art, auf einen Bogen, in Folio gelegt, 4. Seiten zu beſchreiben; und wird derjenigen, die innere ganze Fläche des Bogens nur zu beſcheiben, ſo man *Patents*-weiſe nennt, entgegen geſetzt.

Liederlich *immatriculi*ren, d. i. jeden ohne Unterſchied und ohne vorhergehende Unterſuchung: ob er tüchtig, oder nicht? annehmen und einſchreiben. S. C. der C. G. O. P. I. T. 52. §. 2. Und ſoll alſo der Cammerrichter die Verſehung thun, daß die *Notarii* nicht **liederlich** *immatriculi*rt werden.

Literæ *pro informatione*. S. Schreiben um Bericht.

Lohnſchein der Botten, iſt ein Verzeichnis über die Inſinuationen, welche den verkündigenden Botten gebühren.

Lo.

Loquatur, iſt ein mündlicher Beſcheid, der durch den Hebdomadarium bekannt gemacht wird. Z. E. Er ſagt dem Protocolliſten, dem er die übergebene Schrift wieder zurück giebt: Daß der Procurator dieſes oder jenes ändern, und alsdenn hinwiederum übergeben ſolle.

Ma Ma

Malefiz-Sachen, ſind Verbrechen, die Leib und Leben betreffen; oder wie die Cammergerichtsordnungsworte lauten: Die Leibesſtraffe auf ihnen tragen; dergleichen gehören nicht vor die Cammer. S. C. d. C. G. O. P. II. T. 31. §. 14., wo Malefizien zu der gröſeren Gerichtsbarkeit gerechnet, auch dem andern Muthwillen entgegengeſetzt werden, im C. der C. G. O. P. II. T. 23. §. 6. Ingleichen, als die Perſonen belangend, ſo nicht um *Malefiz*, ſondern andern Muthwillen halber an einem Ort, da die Obrigkeit ſtreitig, von dem einen Theil, der ſich ſeiner habenden *Jurisdiction* zu gebrauchen vermeynt, eingezogen würden, Zweifel vorgefallen ꝛc.

Mandat, iſt ein Befehl des Richters, daß eine gewiſſe Handlung von jemand ſoll übernommen oder unterlaſſen werden. Dieſer Gegenſtand iſt weitläufig und ſchwer. *Fr.* MINDANUS hat von denſelben ein beſonderes Buch geſchrieben, und doch nicht alles ausgeführt; indeſſen iſt er doch noch der vollſtändigſte. Hier kan nicht die Abſicht ſeyn, von den Mandatis weitläufig zu handeln, ſondern nur die vorzüglichſte Arten derſelben und deren Benennungen zu erklären. Alle Mandata ſind alſo entweder præceptiva, oder inhibitiva. Zu letzterer Art gehören z. E. Mandata de non offendendo; de non turbando; inhibitiones novi operis; de non alienando; de non trahendo

hendo litem ad aliud forum. Zu erſteren aber ſind zu rechnen: de reſtituendo bona vi ablata; de abducendo milite; de edendo teſtamento; de ſolvendo vel dimittendo hypothecam; de adminiſtranda juſtitia; de concedendo Salvo Conductu &c.

Mandatum *arctius*, ſind ſolche, die erkennt zu werden pflegen, wenn dem ſimplici und ulteriori keine Folge geleiſtet worden. Vor Zeiten, da die Cammer noch in den Bann verurtheilen konte, war dergleichen Strafe hinzugefügt, jetzt aber werden ſie unter einer hohen Geldſtrafe ausgefertigt. Uebrigens ſind ſie jedesmal S. C. d. i. ſine Clauſula. Sonſt unterſcheidet ſich dieſes Mandatum arctius von dem ulteriori beſonders darin, daß jenem gemeiniglich die Condemnation in die Strafe des vorhergehenden angehängt wird.

Mandatum *attentatorum revocatorium*, wodurch die Attentata (Neuerungen, Contraventionen, Eingriffe oder eigenmächtige Unternehmungen) des Richters, dem einen der ſtrittigen Parteyen, zum Nachtheil der erhobenen Appellation, widerruffen werden. S. C. der C. G. O. P. III. Tit. tot. 37. von Inhibition, und wie man auf die Pön derſelben klagen ſoll? und von Attentaten; ingleichen J. R. A. §. 59. und hauptſächlich Viſitat. Abſch. von 1713. §. 49.

Mandatum *avocatorium*, wird erkannt, ſo oft ein Stand ſich rüſtet, einen andern mit gewafneter Hand zu überfallen, und jeder desfalls Klage führt, oder der Fiſcal ſolches anzeigt; alsdenn wird ein Mandatum erkannt, worin dem erſtern bei Strafe gebotten wird, mit den Völkern abzuziehen. Dergleichen waren in den vorigen Zeiten gebräuchlicher, als heut zu Tag, und die Strafe des Bannes mit einverleibt.

Mandatum *auxiliatorium*. Darin wird den Nachbaren und angränzenden Ständen intimirt, den

nah anliegenden Bedrängten zur Hülfe zu kommen; welches öfters in Executions-Sachen geſchieht.

Mandatum *caſſatorium*, worin eine nichtige Handlung, z. E. wenn ein unbefugter Richter ein Urtheil geſprochen hat, aufgehoben wird.

Mandatum *compulſoriale*, iſt ein ſolches, in welchem das Kaiſerliche Cammergericht etwas bei Strafe zu thun befiehlt, als z. E. wenn es dem Unterrichter befiehlt, die Acta einzuſenden.

Mandatum *C. C.* i. e. *cum Clauſula*, wo dem Impetraten etwas zu thun befohlen, oder zu unterlaſſen verbotten, jedoch dabei dem Beklagten die Erlaubnis gegeben wird, ſeine Einwendungen, warum er demſelben Mandat nicht geleben könne, beizubringen; und dieſes geſchieht mittelſt Anhängung der Clauſulæ juſtificatoriæ. S. dabei *Clauſula juſtificatoria.*

Mandatum *S. C.* i. e. *ſine Clauſula*, iſt ein Befehl des Cammergerichts, ohne daß dem Impetraten einige Verantwortung verſtattet; derowegen die Clauſula juſtificatoria weggelaſſen, und alſo die Parition ſchlechterdings auferlegt wird. Die Formel iſt dieſe: z. E. So gebieten Wir dir von Römiſcher Kayſerlicher Macht und bey Pön 10. Marck löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und zum andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernſtlich, und wollen, daß du den nächſten, nach Uberantwort- und Verkündigung dieſes Briefs, ohne ferneren Verzug und Einrede -- hierinnen nicht ſaumig oder ungehorſam ſeyſt, als lieb dir ſeyn mag, obangedrohte Pön zu vermeiden. Daran geſchieht Unſere ernſtliche Meynung. Zwar wird dergleichen Mandatis auch eine Ladung einverleibt, jedoch nur ad opponendum exceptionem Sub- & Ob-

Obreptionis; wie die Formel lautet: Oder aber beſtändige erhebliche Urſachen, ob ihr einige hättet, warum ſolc[illegible]s nicht geſchehen könne, fürzubringen, und endlichen Entſcheides darüber zu gewarten.

Mandatum *de exequendo*, wird an den Exequenten oder des Verurtheilten Oberherrn, um die Vollſtreckung vorzunehmen, geſtellt.

Mandatum *executoriale*, wird wider den Verurtheilten, welcher dem Urtheil keine Folge leiſtet, ertheilt.

Mandatum *immiſſoriale*, iſt ein richterliches Gebott, kraft deſſen jemand wegen liquider Forderungen in des Schuldners Güter ſogleich eingewieſen werden ſoll.

Mandatum *in communi forma*, iſt eben das, als wie dasjenige C. C. Mehrere Arten von Mandatis ſ. in Herrn von LUDOLF *Comment. ſyſtem. Sect. I.* §. 10. *n.*52. *cum App.* 8.

Mandatum *inhibitorium*, vermöge deſſen das Kaiſerliche Cammergericht etwas verbietet; als: de non via facti, ſed juris procedendo; de non turbando &c.

Mandatum *mixtum*, wird von einigen als eine beſondere Species Mandatorum erdacht; iſt es aber würklich nicht. Daß mancherlei Petita gehäufet werden können, iſt in der Reichs-Praxi bekannt, und zwar dergeſtalten, daß, nach Beſchaffenheit der beſchehenen Beſcheinigung, in dem einen Fall oder Umſtand ein Mandatum S. C., in einem andern aber eines C. C. erkannt wird. Beides kan alſo zwar in einem Brief ausgefertiget werden, wie auch oft geſchiehet; daher auch ein ſolcher indeſſen ein gedoppeltes Anſehen, doch ganz unterſchiedene Puncte enthält, die nur beiſammen in einem Brief ausgefertigt werden. In ſolchen Fällen wird z. E. decretirt: Iſt das gebetene Mandatum de non turbando in poſſeſſione pig-

 noris,

noris, wie auch caſſatorium prætenſæ immiſſionis, ſine: de non impediendo perceptionem fructuum, ante ſolutionem debiti integralis & cognitionem competentis Judicis legitime factam jure retentionis aber, cum Clauſula, hiermit erkannt.

Mandatum *procuratorium*. S. Vollmacht.

Mandatum *procuratorium generale*. S. Gewalt (gemeine).

Mandatum *procuratorium ſpeciale*. S. Vollmacht (beſondere).

Manual-*Acten*, ſind diejenige, welche die Procuratores zu ihrem Gebrauch bei Handen und zu Haus haben.

Marginirtes *Inſtrument*. Ein Appellations-Inſtrumentum muß, auſſer daß es Libells-weiſe und auf Pergament geſchrieben, auch marginirt, d. i. am Rand, bemerkt werden: 1.) das Jahr und der Tag, an welchem appellirt worden; 2.) der Richter, von welchem die Appellation geſchehen; 3.) der Richter, an welchen die Appellation ergeht; 4.) der Name des Appellanten, und 5.) des Appellaten; 6.) Schedula Appellationis; 7.) Tenor ſententiæ latæ; 8.) Dies illius; 9.) die Gravamina (wenn ſie nämlich im Inſtrument angeführt ſind), und 10.) die Zeugen. Wenn dieſe Marginalia vergeſſen worden, werden die Proceſſus Appellationis noch zur Zeit abgeſchlagen, und dazu der Bittende geſtraft.

Mark löthigen Goldes. 1. Mark iſt ½. Pfund oder 16. Loth. Das Wort: löthig, zeigt an, daß nicht vom geprägten Gold, ſondern vom Gewicht des Metalls die Rede ſey, welches jedoch in Erlegung der Strafe zu baar Geld angeſchlagen werden muß. Ich übergehe die verſchiedene Ausrechnungen, als hieher nicht gehörig, ſondern merke nur an, daß in Praxi die Mark Goldes zu 96. Reichsthaler angeſchlagen werde; ſind alſo 5. Mark löthigen Gol-

Goldes 450. Rthlr. und 10. Mark 900. In den Mandaten iſt allemal eine Strafe von etlichen Marken Goldes enthalten.

Mark Silbers, wird eben alſo verſtanden, und das Mark oder ½. ℔. Silber zu 8. Rthlr. angeſchlagen.

Matricula *Cameræ*, heißt, einmal, das Verzeichnis des Anſchlags, wieviel ein jeder Stand des Reichs zum Unterhalt des Cammergerichts erlegen müſſe. S. J. R. A. von 1654. §. 9. Sodenn, wird es das Verzeichnis der den Cam̃ergerichtlichen Schutz genieſenden Perſonen genennet. Dieſer Matricul werden auch einverleibt die Practicanten, oder in Praxi Camerali ſich übende Fremde, wenn ſie es begehren; ſie werden dadurch von der StadtObrigkeitsgerichtbarkeit befreiet. S. C. der C. G. O. P. I. T. 63. §. 5. 6. 7. und 8. G. B. v. 18. Jun. 1563. und v. 22. April 1659. Die Immatriculation geſchieht aber folgendergeſtalt: Derjenige, welcher drum anhält, eröfnet ſolches dem Pedellen; dieſer zeigt es dem Herrn Cammerrichter an; worauf derſelbe zwei Herren Aſſeſſores deputirt, um den Practicanten ſeines Vaterlandes, ſeiner Lebensart, ſeines Vorſatzes, warum er ſie ſuche, und andere äuſſerliche Umſtände zu befragen. Davon wird Herrn Cammerrichter Bericht erſtattet, welcher alsdenn, wenn ſonſt kein Bedenken vorwaltet, die Handtreu von ihm annimmt, und dem Pedell befiehlt, deſſen Namen in die Matricul einzuſchreiben. Für ſolche Bemühung war dieſem ½. Cammergulden, d. i. 40. kr. verordnet, C. der C. G. O. P. I. T. 6. §. 1. welcher heutiges Tags in 45. kr. durch den Gebrauch verwandelt worden. Endlich iſt auch eine Matricula Notariorum, in welcher Notarii, die vom Kaiſerlichen Cammergericht angenommen, verzeichnet werden.

Mit-Purgatoren, waren vor Zeiten diejenige, ſo mit demſelben, der einen Reinigungseid ablegte, zugleich de Credulitate mit

ſchwuren, um allen Verdacht, z. E. des Friedbruchs, von dem Beklagten abzuwenden. C. der C. G. O. P. II. T. 11. §. 4.

Monitoria, ſind Erinnerungen des K. Cammergerichts an diejenige, die nachläßig in ihrer Schuldigkeit ſind, z. E. an die Reichsſtände, welche mit den Cammerzielen nicht einhalten. S. J. R. A. §. 10. u. 15. pr. Dieſe ſind nicht allemal Mandata, ſondern eigentlich Extrajudicial - Monitoria; ſie werden aber zuweilen, und, wenn der Erinnerte ſaumig bleibt, ſonſt in Form eines Mandats entweder cum oder auch ſine Clauſula, bei Strafe 10. und mehr Marken löthigen Goldes, beſonders gegen die Vermögende, ausgefertigt; in welchem Fall dieſelbe Pœnal - Monitoria benennet werden.

Nachbarliche Gebrechen, werden diejenige Streitigkeiten genennt, welche zwiſchen zwei aneinander gränzenden Reichsſtänden und deren Unterthanen ſich öfters eräugen. Wenn dieſe nicht dahin gehen, aus vorſetzlicher Bosheit, und in der Abſicht, nach einem neuen Recht zu trachten, ſo gehören ſie nicht zum Friedensbruch. Blum. *Proc. Cam.* T. 29. §. 47.

Narrata, begreifen ſonſt die Geſchichtserzählung in der Supplica pro decernendis Proceſſibus. J. R. A. §. 79. Alle *Supplicanten* ſollen ihre Narrata zugleich etlicher maſen beſcheinigen, damit der *Referent* in Erkennung der *Proceſſe* nicht *malitioſe* hintergangen und vervortheilt werden möchte. S. auch deſſen folgenden §. 80. Zuweilen aber wird dieſes Wort in ſo weitläufigem Verſtand genommen, daß es alles, was zwiſchen dem Eingang und Schluß enthalten, auch ſo gar das medium

dium concludendi in ſich begreift. Auf ſolche Weiſe muß verſtanden werden, wenn der ſupplicirende Anwald ſich erbietet: Er wolle die *Narrata Supplicationis in primo reproductionis termino loco libelli repetiren*; oder wenn der Hr. Referens auf die Supplic decretirt: Auf fürbrachte *Narrata* abgeſchlagen.

Nebenrath, iſt eine Verſammlung einiger Herren Aſſeſſorum unter dem Vorſitz eines der Herren Præſidenten oder Aſſeſſoren, die Geſchäfte des K. Cammergerichts vorzunehmen. S. *Senatus minus plenus.*

Neglecten, ſind ein Abgang an der Beſoldung der Kaiſerlichen und Reichscammergerichtsperſonen, wegen Nichtverwaltung der obhabenden Pflichten. Und dieſe werden eingetheilt in a) Neglectas mortuorum, d. i. der Abzug an der Beſoldung von dem Sterbetag bis zur Ankunft des Nachfolgers im Aſſeſſorat. Zu den Neglectis mortuorum werden diejenige der Abſtehenden oder Abgeſchaften gerechnet. Dieſe fallen der Cammergerichts-Caſſe anheim. J.R.A. von 1654. §. 13. und in b) Neglectas viventium, welche, wegen vorgenommener Abweſenheit ohne Urlaub, abgezogen werden. Dem Herrn Cammerrichter iſt erlaubt, des Jahrs 14. Wochen abweſend zu ſeyn. S. Fabers Staats-Cancelley, P. 54. p. 131. und P. 58. p. 59. und C. der C. G. O. P. I. T. 8. §. 13. Den Herren Aſſeſſoribus aber ſind nicht mehr als 6. Wochen ordinarie, incluſis Feriis, erlaubt. S. C. der C. G. O. P. I. T. 8. §. 1. Iſt ſonſt eine wichtige Urſache vorhanden, warum die Hrn. Præſidenten oder Aſſeſſores nothwendig verreiſen müſſen, ſo bitten ſie darum Urlaub, entweder in Pleno, oder bei Herrn Cammerrichter oder auch Præſidenten; gleichwie hingegen Herr Cammerrichter ſolches bei geſamtem Collegio anzeigt. S. beſagten Titel im Anfang. S. auch *Venia præſidialis*, ingleichen *Venia Pleni.* Geſchieht dieſes

ſes nicht, ſo büſen ſie ihre während der Abweſenheit fällige Beſoldung doppelt, und, wenn ſie den erhaltenen Urlaub überſchreiten, einfach ein. Dieſe Neglecten, und zwar des Herrn Cammerrichters, fallen der Cammer-Caſſe heim; der Herren Præſidenten aber ihre werden dergeſtalt ausgetheilt, daß beiderſeits daran Theil genommen wird. J. R. A. §. 43. Die Cancelleybediente negligiren auch; und wird einem Protonotario für jede Stunde 20. kr.; einem Notario 12. kr.; und ſo den übrigen nach Ermeſſen abgezogen, und unter die Fleißigerſcheinenden nach Verhältnis ausgetheilt. Viſit. Abſch. von 1713. §. 3. Von den Neglecten hat auch etwas beſonders angeführt der ſel. Herr Aſſeſſor von Ludolf, in *Colloquiis de ſtatu Jud. Cameral. Coll. IV. a pag.* 119-133.

Notarius *Cameræ*. Diejenige, welche bei andern Gerichten Secretarii genennet werden, die haben den Namen der Notarien beim Cammergericht. Ihre Beſchäftigungen ſind verſchieden in der Cancelley, im Rath und in der Audienz. In der Cancelley helfen ſie den Leſern compliren, nehmen die Bittſchriften von den Procuratoribus an, tragen deren Rubric ins Protocollum rerum exhibitarum ein, auch, wenn darauf decretirt, und ſie das Decretum drauf geſchrieben, geben ſie das Duplicat davon wieder zurück, ſo jedoch heutigs Tags der Hebdomadarius allein thut; führen in dem Nebenrath das Protocoll, und thun auf Geheiß des Cancelleyverwalters alles das, was ſonſt den Protonotariis zu thun obliegt. Blum. *Proc. Cam. Tit.* 14. Im Nebenrath führen ſie das Protocoll; und in der Audienz collationiren ſie die von den Procuratoribus abgeleſene Receſſe und die Contradictions-Receſſe.

Notarius *Fiſci*. Siehe *Fiſci Notarius*.

Notarius *immatriculatus*, iſt derjenige, welcher in

in der Kaiſerlichen Cammergerichts-Matricul eingeſchrieben, und derowegen Macht hat, Proceſſe zu inſinuiren. S. Eſtors Gemeinen und Reichs-*Proceſs, Tit.* 310.

Notarius *ſimplex*, wird 1.) ein Notarius genennt, wenn er in einem Collegio entgegen geſtellt wird. Z. E. Es producirt ein Anwald ein Vidimus von einem Notario, ſo wird ſolches vom gegentheiligen Anwald nicht recognoſcirt, der vielmehr alſo dagegen etwa receſſirt: Weil es als a ſimplici Notario vidimirt, nicht zu recognoſciren. 2.) Heißt dergleichen einer auch ein ſolcher, der nicht beim Cammergericht immatriculirt, und doch in loco iſt; wird alſo einem immatriculato entgegen geſetzt.

Nova, heiſſen neue, das Factum betreffende und in den Acten angeführte Umſtände. Hierauf geht die Formula Procuratorum: *Niſi quid novi.* Neu-angebrachte Rechtsſätze gehören nicht hieher.

Nullitas *ſanabilis & inſanabilis.* Die Lehre von der Nichtigkeitsklage an den höchſten Reichsgerichten iſt ſehr verworren, in Abſicht auf Nullitatem ſanabilem & inſanabilem. Eſtor hat dieſe Beſchwerde am beſten gehoben, in ſeinem Gemeinen und Reichs-*Proceſs, Tit.* 129. Die Nullität iſt ein Fehler bei dem Gericht, welcher aus dem verſaumten rechtmäſigen Verfahren entſpringt. Dieſes geſchieht, wenn entweder das Weſentliche der Verfahrungsart aus den Augen gelaſſen, oder eine ganz andere Sache, als die verhandelte, zum Grund geſezt, oder aber ſchnurgerad gegen ein Geſez geſprochen worden. Der Unterſchied einer Nullitatis ſanabilis & inſanabilis iſt nur bei den höchſten Reichsgerichten zu merken, weil daſelbſt leztere per querelam nullitatis principaliter angebracht, jene aber durch die Appellation geheilet werden. Will man nun eigentlich wiſſen, was unheilbare Nichtigkeiten ſind, ſo wende man die Augen auf den J.

R. A. §. 121. und 122. da wird man ſehen, daß es ſolche ſind, die entweder aus der Perſon des Richters oder der Parteyen flieſen, oder wider das Weſentliche des Proceſſes anſtoſen; im erſten Fall: wenn ein weltlicher Richter in geiſtlichen, oder ein geiſtlicher in dinglichen Klagen richten will; im zweiten Fall: wenn ſolche Perſonen, welche nicht vor Gericht ſtehen können, als Unmündige, Blödſinnige ꝛc. zu rechten zugelaſſen würden; zum dritten gehört: wenn einer nicht gehört worden, oder ohne ſattſamen Beweis verurtheilt werden wolte. S. RODING. *Proc. Cameral.* C. 16. *Tit.* 19. §. 54. Diejenige Nichtigkeiten aber, die aus der nicht beobachteten Beſchaffenheit der Perſonen entſtehen, ſind heilbar oder ſanabiles.

Ohne Mittel unterworfen. S. *Immediatus*, und C. der C. G. O. P. II. T. 22. Rubr. Daß die Sachen der ſtrittigen *Poſſeſſion* zwiſchen denen Parteyen, ſo dem Reich ohne Mittel unterworfen, an dem Kayſerl. Cammergericht gerechtfertigt, und wie es damit gehalten werden ſoll?

Ordinatio. S. Verordnung.

Ordnung der Herren *Aſſeſſorum*. Die Herren Aſſeſſores repræſentiren ihre hohe Herren Præſentanten, und folglich genieſen ſie auch den Rang, nach der Ordnung derſelben. Jedoch iſt ein und andere Ausnahme dabei zu machen. Die Præſentati der geiſtlichen Churfürſten ſind die erſte; jedoch alſo, daß Trier und Cöln miteinander abwechſeln. Hierauf kommen die Præſentati der weltlichen Churfürſten in ihrer Ordnung: 1.) der Böhmiſche; 2.) der Baieriſche; 3.) der Sächſiſche; 4.) der Brandenburgiſche; 5.) der

Pfälziſche; und 6.) der Braunſchweiglüneburgiſche Herr Aſſeſſor. Dieſen folgt der Kaiſerliche; alsdenn kommen die von den Creiſen Præſentirte. Derer Ordnung iſt nirgends beſtimmt. Bei dem Kaiſerl. Cammergericht wird folgende Ordnung beobachtet: Der 1ſte iſt der Oeſterreichiſche; der 2te der Burgundiſche (jedoch hat dieſer ſeit 1656.* nicht præſentirt); der 3te iſt der Fränkiſche; der 4te der Baieriſche; der 5te der Schwäbiſche; der 6te der Oberrheiniſche; der 7te der Niederrheiniſche, oder Weſtphäliſche; der 8te der Ober- und der 9te der Niederſächſiſche Creis. Der Churrheiniſche fällt darum weg, weil er die vier Churfürſten begreift, welche ihrer Churlande wegen præſentiren.

Ordo, iſt die Einrichtung in der Audienz, daß die Receſſe von nämlicher Art mit den verſchiedenen Arten nicht vermiſcht, ſondern jede nach einer gewiſſen Eintheilung nacheinander verleſen werden müſſen. Dieſe Eintheilung iſt nach verſchiedenen Zeiten auch verſchieden geweſen. Im Anfang waren ſechs Ordnungen, nämlich: 1.) Ordo Sententiarum; 2.) Ordo Novarum; 3.) Ordo Præfixarum; 4.) Ordo in Ordinariis; 5.) & 6.) Ordo Contumaciarum primus & ſecundus. S. C. G. O. de 1555. P. III. T. 5. §. 1. In dem C. der C. G. O. P. III. T. 5. pr. ſind nach Abſchaffung der andern nur die drei: 1.) Sententiarum, 2.) Novarum, und 3.) in Præfixis, beibehalten worden. Anno 1655. wurde dieſen dreien noch hinzugethan: 4.) Ordo Reproductionis, & 5.) Ordo Paritionis; und letzterer ward ebenfalls 1659. aufgehoben, und der Ordo Terminorum dafür eingeführt. S. G. B. vom 22ſten May 1659. Heutiges Tags ſind gleichfalls fünf Ordnungen: 1.) Fiſcalis, 2.) Sententiarum, 3.) Reproductionis, 4.) Novarum, und 5.) Terminorum.

Ordo *Contumaciarum*. Vorzeiten waren deren zwei;

Die

*) präsentiret nun wieder seit mehreren Jahren.

Die erſte, worin derjenige, welcher in Termino Ordinationis nicht gehandelt oder gethan hatte, was er zu thun ſchuldig war, ſich entſchuldigte; in der andern war Contumacia desjenigen vorgenommen, welcher den Terminum Ordinationis verſtreichen laſſen, und in der erſten keine Entſchuldigung deswegen beigebracht hatte: beide ſind aber nun aufgehoben. S. BLUM. *Proc. Cam. Tit.* 61. §. 14. u. f.

Ordo *fiſcalis*. In dieſem wird dasjenige, was vor Zeiten in die fiſcaliſche Audienz gehörte, und was der Fiſcal ſonſten noch gerichtlich vorzutragen hat, von dem Advocato Fiſci in einem Receſs hergeleſen und übergeben. Die Procuratores, welche Namens ihrer Principalen dem Fiſcal zu antworten haben, handeln gleichfalls in der Ordnung von fiſcaliſchen Sachen.

Ordo *in ordinariis*. In ſelbigem ward beſchloſſen, oder dasjenige verhandelt, zu welchem ein Terminus Ordinationis genommen wurde. Siehe C. G. O. von 1555. P. III. T. 9. und *Terminus Ordinationis*.

Ordo *Novarum*. In dieſem wird alles, was ſich neues währenden Proceſſes eräuget, eingebracht, z. E. Interventiones; Accuſationes; Contumaciæ; Supplicationes pro Mandatis, Inhibitionibus u. d. g. übergeben, und endlich Friſt geſucht, auch alles, was in die andern Ordnungen nicht gehört, vorgenommen.

Ordo *Paritionis*, war zur Handlung desjenigen, wozu einem durch das Urtheil ein Termin angeſetzt war. Handelte er nicht, ſo konte er Ungehorſams wegen vom gegentheiligen Anwald angeklagt werden. S. G. B. vom 30. Oct. 1658. Dieſe Ordnung iſt 1655. eingeführt, und 1659. wiederum abgeſchaft worden.

Ordo *Præfixarum*. Darin war alles vorgetragen, welches in Termino collecto oder præfixo geſchehen mußte. S. C. der C. G. O. P. III. T. 8. Iſt wegen der vielen Diſtinctio-

ctionen Cauſarum ordinariarum & extraordinariarum, ingleichen dieſe in primas & ſecundas, 1651. abgeſchaft worden. S. G. B. vom 13ten Martii 1651.

Ordo *Reproductionis.* Darin werden alle am Kaiſerlichen Cammergericht ergangene und inſinuirte Proceſſe reproducirt. S. auch *Reproduction.* Dieſer Ordo iſt Anno 1655. recipirt. S. G. B. vom 30ſten Octobr. 1655. §. 2. Vordem geſchah die Reproductio in Ordine Novarum.

Ordo *Sententiarum.* Darin geſchieht dasjenige, welches durch ein nächſt vorher verkündetes Urtheil zu thun auferlegt worden, als: Litis Conteſtatio, Recognitio vel Diffeſſio Sigilli ſive Documenti, ut & Mandati, Concluſio in Cauſa &c.

Ordo *Terminorum.* Hierin werden Schriften übergeben; oder es geſchieht dasjenige, wozu ein gewiſſer Zeitraum geſezt worden.

Parition, iſt eine Befolgung desjenigen, was uns zu thun oder zu laſſen durch ein Mandat auferlegt worden iſt.

Paritionis *Punctum.* Dadurch wird bei dem K. Cammergericht der Umſtand in facto verſtanden, wider welchen das Mandatum S. C. geſtellt war. Dieſer wird öfters von der Quæſtione, welche in Petitorio vorhanden iſt, abgeſondert. S. Ludolfi *Comm. ſyſtem. Sect. I. p.* 10. *not. k.* Confer etiam cum §. 7. Tit. 23. P. 2. des C. der C. G. O. und J. R. A. von 1654. §. 139.

Paritions-Anzeige, nennt man die Bezeugung des Beklagten, daß er dem Mandat in allen Stücken gehorſam nachgelebt habe.

Pari-

Paritoria *plena*, iſt ein Endurtheil, in welchem, nach Verwerfung der Einwürfe des Beklagten, demſelben die Folgeleiſtung auferlegt wird; und da lautet die Formel: Iſt Klägern ſein der *Declarationis pœnæ & arctiorum* halben beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern dem Beklagten, **ſeines gethanen Einwendens ungehindert (mit Verwerfung ſeiner unſtatthaften Einwendungen)**, glaubliche Anzeige zu thun ꝛc.

Paritoria *ſimplex*, iſt eine Interlocutoria, in welcher blos, dem Mandat die gehörige Folge zu leiſten, auferlegt wird. Solches geſchieht in dieſen Ausdrücken: Iſt Klägern ſein der *Declarationis pœnæ & arctiorum* halben beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Beklagtem glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangenen verkündet- und *reproducir*ten Kayſerlichen *Mandat* alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt ſey, Zeit 2. Monat *pro Termino & Prorogatione* wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß er, Beklagter, izt als dann, und dann als izt, in die *Pœn*, berührtem *Mandat* einverleibt, hiermit erklärt, fernerer *Proceſs* auch erkannt, daß er ſeinem Gegentheil die Gerichtskoſten, derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle. Im Proceſſu Mandati S.C. wird dem Anwald, aber in Proceſſu Mandati C. C. dem Beklagten ſelbſt auferlegt, die Parition anzuzeigen.

Patents-weiſe, *in forma patente*, heißt man, wenn nur die Hälfte eines geöfneten Bogens beſchrieben iſt, und wird dem entgegen geſetzt, was man Libells-weiſe nennt. S. *Libells*-weiſe.

Pedell, wird bei dem Kaiſerl. Cammergericht der

Raths- und Gerichtsdiener genennt; deſſen Verrichtungen ſtehen beſchrieben im C. der C. G. O. P. I. T. 47.

Pfandung, *Pignoratio*, iſt eine Handlung eines unmittelbaren Reichsſtands, der, um ſich ein neues Recht zu erwerben, eines andern mit ihm darüber ſtreitenden Unmittelbaren oder Unterthanen Sachen, welche mit dem Hauptſtreit keine Verwandſchaft haben, pfahet, ergreift und in ſeine Gewalt bringt. S. C. der C. G. O. P. II. T. 23. §. 3.

Pfandungs-*Conſtitution*, iſt das Verbott zu pfänden, nebſt Verordnung, wie in Pfandungsſachen beim K. Cammergericht verfahren werden ſolle. Sie ſteht in der C. G. O. von 1555. P. II. T. 2. und vermehrter im C. der C. G. O. P. II. T. 23.

Pfenningmeiſter, iſt ſoviel als des Kaiſerlichen Cammergerichts Rentmeiſter, der die Cammerziele einnimmt und berechnet. Der Name iſt alt, und ſtammt von denjenigen Zeiten her, in welchen die geprägte Münzen nach Marken von Pfenningen gerechnet wurden. Davon ſ. **Köhler in ſ. Münzbeluſtigungen** XIten Theil. Dieſen wird die löthige Mark entgegen geſetzt, die in ungeprägtem Gold und Silber beſtand, wovon unter dem Titel: **Mark Goldes und Silbers**, gehandelt worden. Von denen Pflichten des Pfenningmeiſters handelt das C. der C. G. O. P. I. T. 54.

Pfleglich, heißt ſoviel, als gewöhnlich. S. C. der C. G. O. P. I. T. 43. §. 19. Aus denen Leſern ſoll einer um den andern, wie ſie ſich des vergleichen, in der *Audienz* ſitzen, die *Producta* empfangen, die *ſigni*ren, und, wie pfleglich, darauf ſchreiben ꝛc.

Pignoratio. Siehe Pfandung.

Placet, iſt die Formel eines Voti, welches ſich einem vorhergehenden beigeſellt. Man befleißigt ſich

der

der Kürze, beſonders in Pleno; wo ſo viele Gutachten abzulegen, und keine Weitläufigkeiten mit vielem Dictiren zu verurſachen ſind. Dieſes iſt erſichtlich aus dem C. der C. G. O. P. I. T. 23. und 24. in ſpecie reſpective §. 19. & §. 8. wo verordnet wird: Daß die Beiſitzere in ihrer Ordnung einander in der Stille anhören, darüber auch kürzlich und ordentlich; wo man aber dieſer oder der andern Meinung, nur per verbum: *Placet*, votiren, und ſich des langen Redens ꝛc. enthalten ſollen.

Pleniſiren, d. i. den vollen Rath halten. Was darin vorgenommen wird, ſoll unter dem Titel: *Senatus plenus*, angezeigt werden. Man pleniſirt zu ſolchen Zeiten, da man von Reichsgeſchäften frei iſt, als in Ferien, oder nach geendigten andern Räthen. S. C. der C. G. O. P. I. T. 15. §. 4. und Viſitat. A. von 1713. §. 17. Im Sitzen wird ſolche Ordnung gehalten, daß der Herr Cammerrichter oder Amtsverweſer auf dem Thron, und neben demſelben zu beiden Seiten die 2. Herren Præſidenten ſitzen. Die Herren Aſſeſſores ſitzen an einem Tiſch, welcher gerad dem Thron gegen über geſtellt iſt, in der Ordnung, ſo unter dem Titel: **Ordnung der Herren** *Aſſeſſorum*, angezeigt iſt. Der Herr Cammerrichter ſammelt die Vota an der linken Seite, da er den jüngſten Herrn Præſidenten zuerſt, hernach die Herren Aſſeſſores in ihrer Ordnung, zuletzt den ältern Herrn Præſidenten fragt, und darauf, ohne Selbſt zu votiren, das Concluſum Pleni macht. Siehe Ludolfi *Comm. ſyſtem. in Examine locorum Blumii* §. 5.

Plenum. S. *Senatus plenus*.

Pœnal-*Monitoria*, ſind Monitoria bei Strafe. S. *Monitoria*.

Poſt-*Feſtum*, wird der Tag genennt, der auf einen in der Römiſchcatholiſchen Kirche, auch alſo bei dem K. Cammergericht, zu feiern gebottenen Tag folgt, und, um

um die Gleichheit zwiſchen beiden Religionen zu erhalten, den Evangeliſchen zum Beſten eine Cammerfeier iſt.

Practicant, *Praxeos Cameralis ſtudioſus*, wird derjenige genannt, der ſich an dem Ort, wo das Kaiſerliche Cammergericht gehalten wird, aufhält, um ſich daſelbſt in Praxi zu üben. S. C. der C. G. O. P. I. T. 63. §. 8. Demnach ſich auch etwa begiebt, daß etliche Parteyen zu Speier - - - - als Practicanten ſich ausgeben, auch deſſelben Orts Haushaltung anrichten, nicht der Meynung, die gerichtliche *Practi*cken zu lernen ꝛc. Solche Practicanten genieſen den Cameral-Schuz, und zahlen nur die halbe Taxe, gleich andern Cammergerichtsperſonen, wenn ſie ſich immatriculiren laſſen. S. *Matricula*.

Practicken, *Praxis judicialis*, heißt die Art, Streithändel überhaupt bei Gericht auszuführen. S. C. der C. G. O. an nuranzgeführtem Ort.

Præjudicium *Cameræ*, wird genannt, wenn gleiche Fälle vorhanden ſind, darin wegen gleicher Umſtände auch gleich geſprochen werden ſoll.

Præjudicium *Cameræ allegi*ren, iſt ſoviel, als: zeigen, daß in vorigen Zeiten bei gleichem Fall an dem K. Cammergericht auf eine gewiſſe Weiſe geſprochen worden, und nun auch nicht anders geſprochen werden könte.

Præſentatio, iſt die Benennung einiger von Adel oder Doctorum Juris zu Beiſitzern des Kaiſerlichen Cammergerichts. Das neue Præſentations-Werk iſt von dem alten, welches im C. der C. G. O. P. I. T. 2. und 3. beſchrieben wird, ſehr unterſchieden, indem die Zahl derer Churfürſten nachhero vermehrt worden. Siehe Ludolf *in Colloquiis de ſtatu Cameralis Judicii*, *Coll.* 2. Die Præſentanten ſind der Kaiſer, alle Churfürſten und alle Creiſe, auſſer dem Churrheiniſchen. Der Weſtphäliſche Creis hat wegen

gen der bekannten Jůlichiſchen Streitigkeiten lang nicht præſentiren können. S. J. R. A. §. 1. Die Art und Weiſe, wie ſie præſentiren, hat **Ludolf** am angezogenen Ort angemerkt. Siehe auch Herrn Prof. **Pütters** *Conſp. rei jud. c.* 2. §. 162. *in Introd. in rem judiciariam*, P. 2. c. 3.

Præſentatus, heißt derjenige, welcher von vorgemeldten hohen Præſentanten dem Cammergericht vorgeſtellt worden.

Præſidenten, werden diejenige Herren genennt, welche an ſtatt des Herrn Cammerrichters in den Neben-Senaten præſidiren. Vor Zeiten geſchah ſolches mit ein- oder anderm der Herren Aſſeſſoren. Unter dieſen waren etliche Grafen und Freiherren, welche, in Abweſenheit des Herrn Cammerrichters, deſſen Stelle darum vertraten, weil in Abweſenheit deſſelben ſonſt kein Urtheil gegen einen Chur- und Fürſten, oder Fürſtenmäſigen geſprochen werden konte. Siehe C. G. O. von 1594. T. 1. §. 3. Solche nun werden vom Kaiſer præſentirt. Siehe C. G. O. von 1555. T. 2. Und ſie werden zuerſt im Viſitat. A. von 1562. §. 1. Præſidenten genennt. Es ſind deren heut zu Tag nur 2., obgleich vor Zeiten deren 4. waren. Der eine iſt der Catholiſchen, und der andere der Evangeliſchen Religion zugethan.

Præſidialis *Venia*. S. *Venia præſidialis.*

Priora, heißt in der Antwort auf den Contradictions-Receſs, wenn die Contradiction durch das vom receſſirenden Anwald bereits angeführte genug widerlegt worden, und man dahero nicht nöthig finde, mehres anzuführen.

Privatio *Bonorum*, iſt der Acht im engeren Verſtand entgegen geſetzt, und heißt eine Einziehung des Reichsſchutzes und deren Güter, jedoch ohne Vergreifung an den Leib des Geächteten. Dieſe Art findet bei den geiſtlichen Perſonen ſtatt.

Privilegirter *Proceſs*. Hierunter wird der ſumma-

riſche

riſche oder Executiv- und Mandats-Proceſs verſtanden im C. der C. G. O. P. III. T. 42. pr.

Proceſſe, werden die vom Kaiſerlichen Cammergericht erkannte Ladungen und Gebotts- auch andere ſchriftliche Briefe genannt. S. C. d. C. G. O. P. I. T. 51. Rubr. Wie und welchergeſtalt ein jeder Bott die *Proceſſe exſequiren* und derohalben *Relation* thun ſoll? und P. III. T. 12. pr. Doch, wo des *Principals* Anwald, der nicht ein geſchworner des Cammergerichts *Advocat* oder *Procurator* iſt, um Proceſſe *ſuppliciren* wolte, ſoll ꝛc. Das Wort: Proceſſe, begreift alſo alle Arten der Ladungen, Mandaten und andere Verordnungen, z. E. Promotoriales, Executoriales, Monitoria, Schreiben um Bericht, Commiſſiones, Documenta, Sententiæ, Confirmationes Contractuum u. d. g. unter ſich.

Proceſſus *Appellationis pleni*, völlige *Appellations-Proceſſe*, werden genannt, wenn in Appellations-Sachen Citatio, Inhibitio und Compulſoriales zuſammen erkannt werden. Dieſe werden alſo ausgefertigt, daß zuerſt der Appellat und deſſen Advocat citirt werden; hierauf geſchieht die Inhibition an den Richter und Appellaten; auf ſolche folgen die Compulſoriales; und den Schluß macht die gemeine Clauſul: Wenn ihr *Citirte* kommt und erſcheint ꝛc. Davon ſind unterſchieden:

Proceſſus *Appellationis minus pleni*, nicht völlige *Appellations-Proceſſe*, worin das ein- oder andere Stück fehlt. Alſo ſind bei der Extrajudicial-Appellation, wo keine Acten vorhanden, oder, wenn der Unterrichter bei der Judicial-Appellation die Acten gutwillig hergiebt, keine Compulſoriales nöthig. In Wechſel- und Aliment-Sachen, wenn der Appellat vorher in Beſitz deſſelben geweſen, hauptſächlich aber in Poſſeſſorio Retinendæ, fällt die Inhibition hin-

hinweg. S. R. A. von 1594. §. 93. und C. der C. G. O. P. III. T. 37. princ.

Proclama. Siehe Ruſſen.

Procurator, heißt ſonſt ein Anwald. Beim Kaiſerlichen Cammergericht werden ſie aus den ordentlichen beeidigten Advocaten genommen. Wenn dieſes geſchehen, muß er noch einmal, und zwar den Procuratoren-Eid in der Audienz ablegen. Denn die Pflichten und Eide der Advocaten und Procuratoren ſind unterſchieden. C. der C. G. O. P. I. T. 30. 31. 34. 35. 36. wie auch T. 76. und 77. Die Anzahl derſelben iſt auf 30. geſezt. S. C. der C. G. O. P. I. T. 30. im Anf. Die Syndici einer Gemeine können beim K. Cammergericht auch unter dem Namen der Procuratorum Proceſſe verſehen.

Procurator *Fiſci.* S. *Fiſcal.*

Procurator *ſubſtitutus*, wird derjenige genannt, welcher dazu beſtellt iſt, daß er nach dem Tod oder Abſtand des Hauptanwalds die Streitſache dermaleinſt und weiters fortführe. Dieſe werden heut zu Tag insgemein von den Hauptanwälden erwählt, da der alte Procurator einem jüngeren die Vollmacht, um dieſelbe zu unterſchreiben, züſendet, welcher auch desfalls, wenn er die Subſtitution angenommen, in der Sache nicht im geringſten belehrt iſt, ja oft ſeine Subſtitution vergißt, und dem Gegentheil dient.

Procuratorium *generale*, gemeine Gewalt oder Vollmacht, iſt, welche auf all- und jede bei dem K. Cammergericht anhängige Streitſachen geht. Deſſen Formular ſiehe im C. der C. G. O. P. III. T. 14. am Ende.

Procuratorium *ſpeciale*, welches dazu ausgefertigt wird, um einen gerichtlichen Special-Actum zu übernehmen. Z. E. Wenn ein Procurator den Reſtitutions-Eid abſchwören ſoll; ſo muß er eine beſondere Vollmacht beibringen.

Lv

Ludolfi *Comm. ſyſtem. Sect. II. §. 6. n. 52.*

Procuratorium (genugſames), welches alle bei dem K. Cammergericht vonnöthen ſeyende Subſtantial-Clauſuln enthält. S. C. der C. G. O. P. I. T. 23. §. 11. Die weſentliche Clauſeln einer bei dem K. Cammergericht gültigen Vollmacht aber ſind: 1.) Die Ausdruckung des Namens desjenigen, der ſolche ausſtellt, und, wenn deren viele ſind, aller und jeder, ausgenommen in einer Gemeine, welche das collectivum Nomen gebraucht; S. Mynsinger P. III. Obſ. 18. und P. IV. Obſ. 99. 2.) Die Benennung der Erben wegen reaſſumtionis litis; J. R. A. §. 99. 3.) Die Bemerkung des Procuratoris; und 4.) eines Subſtituti; J. R. A. §. 100. 5.) Die Meldung des Kaiſ. Cammergerichts, an welchem die Proceſſe geführt werden ſollen. 6.) Daß dieſelbe auf alle des Principalis beim Cammergericht würklich anhängig zu machende Sachen ausgedehnt werde. J. R. A. §. 101. 7.) Muß punctum executionis active ſowohl als paſſive darin beſtimmet werden. S. C. der C. G. O. P. III. T. 14. am Anfange. Und dieſes heißt ſoviel, daß der Principal, ſowohl bei einem obſieglichen Urtheil, als auch wenn ſolches ihm zuwider ausfallen würde, der Vollſtreckung ſich unterwerfen, und dazu dem Anwald Vollmacht ertheilen wolle. 8.) Die Gebung völliger Gewalt, ſo zu handeln, wie der Principal und deſſen Erben ſelbſt thun würden. 9.) Die Gewalt, ein- oder mehrere Afteranwälde zu beſtellen, und wieder abzuſchaffen. 10.) Daß der Principal alles von dem Anwald vorgenommene für genehm, und alſo 11.) ihn ſchadlos gehalten haben wolle; 12.) und dieſes bei Verpfändung aller ſeiner und ſeiner Erben, oder auch, wenn ein Vormund die Vollmacht ausſtellt, des minderjährigen Haab und Güter.

Procuratorium (*Mandatum*), iſt eine nach

dem Cammergerichts-Stilo eingerichtete Vollmacht.

Productum, heißt eine gerichtlich oder in der Audienz übergebene Handlung.

Prolongatio, ſiehe Prorogatio *Termini*, *Termins*-Erſtreckung, heißt die Ausſetzung eines bereits unbefolgt- oder auch ſonſt noch abzuwartenden Termins auf eine anderweit beſtimmte Friſt oder Tagfahrt. Sonſt ſind die Prorogationes Prorogationum regulariter nicht zugelaſſen, nach J. R. A. §. 103. Zum Achten, keine *Prorogationes Prorogationum* mehr zu bitten zugelaſſen, ſondern *regulariter* über einmal keine *Prorogation* ꝛc.

Promotoriales, ſind Empfehlungs- oder vielmehr Förderungsſchreiben des K. Cammergerichts an unmittelbare Richter, den Lauf der Gerechtigkeit nicht zu hemmen, ſondern zu befördern. Solche Briefe werden ausgefertigt, im Fall, wenn einem das Recht verſagt oder verzögert worden; ſolches auch der Klagende zwar wahrſcheinlich, aber nicht vollſtändig erwieſen. S. C. der C. G. O. P. II. T. 28. §. 1. Daher auch die Promotoriales, zwar unter Anſetzung eines monatlichen Termini, jedoch ohne Strafe, und in gelinden Ausdrücken verfertigt werden. So oft ſie an einen Fürſten gehen, wird dieſe Formel gebraucht: Als erſuchen Wir Dero Liebden, von Römiſch-Kayſerlicher Macht befehlend, daß Sie in Monatsfriſt, den nächſten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieſes, oberwähnten *Supplicantens*, vermög Unſerer und des Heiligen Reichs Ordnungen und Abſchieden, eingegebener Klage gebührlich Recht ſchleunig gedeyen und wiederfahren zu laſſen, und ſolches nicht länger zu verweigern, noch zu verziehen ꝛc. Jedoch wird dieſem die Drohung hinzugefügt, daß, wenn ſolche Förderung nicht geſchehe, andere Mittel zu

der-

derſelben fürzukehren, und zwar in folgenden Ausdrücken: Damit, in zuverſichtlicher Verbleibung deſſen, die Noth nicht Urſache gebe, auf Klägers ferner gewärtiges Anſuchen, durch andere Mittel und Wege demſelben zu ſeiner Beförderniß zu verhelfen.

Protocolliſten, werden die Schreiber der Procuratoren betitelt.

Protocollum, iſt überhaupt eine ſchriftliche Nachricht von demjenigen, was bei dem Cammergericht angebracht und vorgegangen. Dergleichen ſind vielerley, als:

Protocollum *Actorum*, iſt das Verzeichnis der von Procutaroren in der Audienz abgeleſenen Receſſen, welchen nachgehends die Urtheile beigeſchrieben werden. Sie werden auch Protocolla Cauſarum genannt. S. auch C. der C. G. O. P. I. T. 40. §. 2. Dieſes wird aus dem Protocollo judiciali genommen, und die Receſſe zu jeder Sache, wohin ſie gehören, geſchrieben.

Protocolla *Aſſeſſorum*, ſind diejenige, in welche die Herren Aſſeſſores ihre Relationen, nebſt den Beweggründen, wenn ſie die Proceſſe entweder erkannt oder abgeſchlagen haben, auch, was darauf im Senat verhandelt worden, verzeichnet. S. C. der C. G. O. P. I. T. 16. §. 7. und T. 19. §. 11.

Protocollum *judiciale*, iſt ein Verzeichnis von allem demjenigen, was in jeder Audienz vorgegangen. Darin werden die Deſignationes Reſſuum Conceptweiſe geſchrieben, und dem Procuratori übergeben, damit der Notarius am Rand hinzuſetzen kan, wenn etwa contradicirt worden.

Protocollum *Procuratorum*, iſt ein Verzeichnis der vom Procurator in dieſer oder jener Sache abgehaltenen Receſſe, ſamt den in der Sache geſprochenen Urtheilen.

Protocollum *rerum exhibitarum*. Solches führt

der Hebdomadarius, und ſchreibt in demſelben ſogleich, nach Entgegennehmung der Bittſchriften, die Rubric und den Namen des Klägers der Bittenden, und deſſen, gegen welchen angeſucht wird, nach dem Tag der Ueberreichung ein, ſetzt auch den Namen des Herrn Referenten dazu.

Protocollum *Senatus pleni*. Darin verzeichnen die Protonotarii alles, was bei vollem Rath gehandelt und beſchloſſen worden; leſen es dem Pleno vor, und, wo das niedergeſchriebene genehm gehalten, wird darunter geſetzt: *Lectum & approbatum*. Viſitat. Abſchied von 1713. §. 27. und

Protocollum *Senatus minus pleni*, iſt eben dergleichen Verzeichnis desjenigen, was im Nebenrath abgehandelt worden. In dieſem führen die Proto- und Notarii im Judicial-Senat die Urtheile ſamt den Beweggründen, warum ſie alſo, und nicht anders, abgefaßt; im Extrajudicial-Senat die abgefaßte Decreta, ſamt den Beweggründen zu ſelbigen, nebſt den Namen der Herren Referenten, an. Solche werden Raths-Protocolla im C. der C. G. O. P. I. T. 24. §. 3. genannt.

Protonotarii, werden die oberſte Gerichtsſchreiber genannt, welche das Protocoll in Pleno und einigen Nebenräthen, als z. E. im Tutelar Rath, führen, die erkannte Proceſſe entwerfen, und auf den Audienzien wechſelsweiſe die Receſſe der Procuratorum collationiren, auch Urtheile eröfnen. C. der C. G. O. P. I. T. 41.

Publication der Urtheile. Ein Cammergerichtsurtheil wird in öffentlicher Audienz verkündet. Solches geſchieht, nach Gutbefinden des Cammergerichts, in der Audienz, ohne Wahl, wenn Urtheile fertig ſind. Es darf auch weder Herr Cammerrichter, noch die Hälfte der Herren Aſſeſſoren, wie vordem verordnet war, gegenwärtig ſeyn, ſondern es iſt genug, wenn

wenn derjenige Herr, welcher der Audienz vorſitzt, zugegen iſt. Wird aber ein Urtheil gegen einen Fürſten verkündet, ſo müſſen, auſſer dem Herrn Præſidenten, an welchem die Reihe iſt, noch vier Herren Aſſeſſores zugegen ſeyn. Indeſſen bleiben doch Urtheile genug auf die groſe Publication übrig, welche den Tag vor den groſen Ferien gehalten wird, nämlich Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und Hundstags-Ferien.

Punctus *Cauſalium.* S. *Cauſales.*

Punctus *Paritionis.* S. *Parition.*

Purificirt, ſagt man, wenn ein Termin auſſer dem Termino Reproductionis verſäumt worden. Der Terminus Reproductionis aber wird circumducirt.

Quadrangulen, werden die Zahlen, womit die einzelen Stücke der Acten auſſen auf der Rubric bemerkt werden, daher genannt, weil deren jede in ein Viereck eingeſchloſſen wird; als: [1.] [2.] [3.] u. ſ. f.

Quadranguliren, heißt, die Schriften mit Zahlen bezeichnen; welches um ſo nöthiger iſt, je weniger das ſonſt bequeme Heften und Foliiren der Acten üblich geworden. Die Procuratores pflegen auch dieſe Quadrangulen am Rand ihrer Manual- oder Hand-Protocollen zu bemerken.

Querela *ſimplex*, heißt in weitläufigem Verſtand der Proceſs in erſter Inſtanz; denn im Appellations-Proceſs iſt die Klage nicht ſimplex, weil ſie ſowohl gegen den Appellaten, als gegen den Richter, geht. In engem Verſtand heißt es der bloſe Citations-Proceſs; weil in Mandat-Sachen die Klage qualificata iſt, indem der Impetrant ſeine Klage zugleich mit auf die Strafe richtet.

Räthe von Haus aus, ſind Titular-Räthe, und werden den würklichen entgegengeſetzt; doch es giebt auch noch würkliche Titular Räthe, nämlich die würkliche heiſſen, und Titulares ſind.

Rath, *Senatus*, *Conſilium*, iſt eine Verſammlung der Herren Aſſeſſoren, welche unter dem Vorſitz des Herrn Cammerrichters, oder Herrn Præſidenten, oder auch wohl eines der älteſten Herren Aſſeſſorum, auf die an das höchſte Reichsgericht gebrachte oder in den daſelbſt anhängigen Streitigkeiten, was recht iſt, erkennen, und endlich auch über das gemeine Wohl des K. Cammergerichts ſich berathſchlagen. Der Rath kommt jeden Rathstag in der gewöhnlichen Rathsſtunde in einem ihm gewidmeten Zimmer zuſammen. Siehe Rathstag und Rathsſtunde. In einem præſidirt der Herr Cammerrichter, in den übrigen die Herren Præſidenten, oder die vorſitzende Herren Aſſeſſores. Es ſind aber gemeiniglich nur drey Räthe zu gleicher Zeit verſammelt. Die Herren Aſſeſſores behalten auch in jedem Rath ihren Rang im Votiren; in den zugefügten Rath geht aber derjenige, bei welchem der Referent iſt. Derſelbe lieſt ſeine Relation mit dem Voto ab, mitlerweilen die andern die Acten durchſehen. Hierauf ſammelt der Vorſitzende die Stimmen nach der Reihe, und faßt nach der gröſern Zahl den Schluß ab. Sind paria, ſo wird ein andrer Rath zugeordnet, und dieſes im nämlichen Fall etlichemal, bis die Sache vor das Plenum gezogen wird. Indeſſen nimmt der Notarius zu Protocoll alles, was, an welchem Tag, und in weſſen Gegenwart, im Rath verhandelt worden. Die Räthe ſind nach Verſchiedenheit der Sachen vielerlei; nämlich:

Rath, außergerichtlicher, *Senatus extrajudicialis*, iſt ein Nebenrath, in welchem auſſergerichtliche Sachen verhandelt, und

auf

auf auſſergerichtlich eingereichte Bittſchriften der Beſcheid gegeben, und Proceſſe erkannt werden. Er heißt auch ſonſten: *Senatus Supplicationum*. In dieſem Senat ſind nach Beſchaffenheit der Sachen vier, drei, oder auch wohl zwei Herren Aſſeſſores. Von den Räthen ſ. Herrn Prof. **Pütters** *Introd. P. II. §. 1. c. 7.*

Rath, auſſerordentlicher, *Senatus extraordinarius*, wird derjenige genannt, welcher auſſer den ordentlichen Rathsſtunden gehalten wird; z. E. die mehreſte Deputationen und das Plenum werden dahin gerechnet.

Rath, *Definitiv-*, wird aus zwei oder dreien auſſergerichtlichen Perſonen zuſammengeſetzt. Nach dem C. der C. G. O. P. I. T. 14. im Anfang, ſollen bei ſelbigem ſieben Glieder zugegen ſeyn. Hierin wird nach abgelegter Relation die Sache endlich entſchieden.

Rath, gerichtlicher, *Senatus judicialis*, wird zu Entſcheidung gerichtlich anhängiger Sachen angewendet. Dahin gehören der Definitiv- und Interlocutori-Rath. Es beſteht der gerichtliche Rath aus ſechs Herren Aſſeſſoren, welche alles, was nach der Reproduction gerichtlich verhandelt worden, unterſuchen.

Rath, *Interlocutori-*, iſt ein gerichtlicher Rath, in welchem wichtige Nebenurtheile gefällt werden.

Rath, voller, *Senatus plenus*, *Plenum*, iſt eine Verſammlung des Herrn Cammerrichters, der Herren Præſidenten und Herren Aſſeſſoren, um über das Wohl des K. Cammergerichts ſich zu berathſchlagen. Darin werden derohalben Sachen verhandelt, welche das ganze K. Cammergericht, als z. E. wenn Kaiſerliche Briefe ans Cammergericht ausgegangen, wenn Aſſeſſores oder andere Cammergerichtsperſonen angenommen werden, ſ. C. d. C. G. O. P. I. T. 15. §. 5. nicht aber geringere Policeyſachen, als Lebensmittel, und dergleichen, betreffen. C. der C. G. O. eben daſ. §. 7.

Denn

Denn der volle Rath iſt nicht ohne dringende Noth und wichtigſte Urſache zu beruffen. S. C. der C.G.O. eben allda im Anf. Auch werden die eingeſchlichene Mißbräuche von Cameral-Bedienten vorgenommen, und durch gemeine Beſcheide verbeſſert. Jngleichen, wenn in den Nebenräthen paria gemacht worden, und die öftere Adjunction nichts helfen will; ſo kommt die Sache zum vollen Rath. Der Herr Cammerrichter, oder, wenn derſelbe verſtorben, der Herr Amtsverweſer, laſſen das Plenum allen Herren Aſſeſſoren durch den Pedell anſagen, und dabei die Materie eröfnen, worüber berathſchlagt werden ſoll. Viſitat. Abſch. von 1713. §. 18. Und wenn dieſe Herren ſodann zu einer Zeit, welche von Rathsgeſchäften frei iſt, z. E. nach geendigtem Rathſitz, oder in geringen Ferien, oder auch wohl Nachmittags, ſo doch ſelten geſchieht, zuſammen kommen, wird von dem Herrn Cammerrichter oder Amtsverweſer die Sache vorgetragen, darüber votirt, und endlich von jenem das Concluſum hierüber gemacht.

Rath, Neben-, *Senatus minus plenus*, wird dem pleno oder vollen Rath entgegengeſezt, und begreift unter ſich alle ſchon benannte und noch zu benennende Räthe, in welchen nicht alle Herren Aſſeſſores, ſondern nur einige derſelben verſammelt ſind, und welchen die Hrn. Præſidenten vorſitzen.

Rath, ordentlicher, *Senatus ordinarius*, wird derjenige genannt, welcher Vormittags zur gerichtlichen Stunde gehalten, und in welchem ſowol definitive als interlocutorie referirt wird. Er theilt ſich in den Definitiv- und Interlocutori-Rath.

Rath, ſamſtäglicher, iſt ein beſonderer Interlocutorien-Rath, in welchem geringe Interlocutorien gegeben werden. S. unten Samſtägliche Sachen. Dergleichen Sachen zu referiren iſt der Samſtag darum angeordnet, damit dieſelbe den andern keinen Aufenthalt verurſachen möchten. S. C. der C. G.O.

G. O. P. I. T. 12. im Anf. und §. 5. auch J. R. A. §. 144. Er beſteht aus vier Herren Aſſeſſoribus, und werden die Relationes eingezogener gemacht. Kan heut zu Tag wegen Abgang genugſamer Herren Aſſeſſoren nicht ſo genau gehalten werden.

Rath, *Supplicationen*=. S. oben **Rath** (auſſergerichtlicher).

Rath, **zugeordneter**, *Senatus adjunctus*, wenn zu dieſem oder jenem Rath noch etliche Herren geſetzt werden, um hierauf, weil Vota paria geweſen, zu einem Schluß zu kommen.

Rathgang, wird genannt, wenn der Herr Cammerrichter, die Herren Præſidenten und Aſſeſſores in den Rath ſich begeben. S. C. der C. G. O. P. I. T. 21. Rubr. **Vom Rathgang** der Beiſitzer. Suche nach: Auffahren.

Raths=*Protocoll*. S. *Procotollum Senatus pleni & minus pleni.*

Rathsſtube, heißt das Gemach, in welchem der Rath gehalten wird. Deren geſchieht Erwähnung im C. der C. G. O. P. I. T. 16. §. 8. Viſit. Mem. für die Advocaten und Procuratores von 1560. §. 14. G. B. vom 5ten Dec. 1661.

Rathsſtunde, bedeutet die Zeit des Tages, in welcher Rath gehalten werden ſoll. Im Viſit. Abſch. von 1550. war die Zeit von 7. bis 10. Uhr Vormittags dazu ernannt; es iſt aber im V. A. von 1713. §. 11. dahin geändert, daß nunmehro vom 1ſten Februarii bis zum letzten Octobr. von 8. bis 10. Uhr; vom 1ſten Novembr. aber bis zum letzten Januarii, und auch in den Hundstagen vom 17ten Julii bis den 24ſten Auguſt von 9. bis 11. Uhr der Rath gehalten werde.

Rathstag, wird derjenige genannt, an welchem der Rath gehalten wird; dergleichen ſind, auſſer denen Sonn= und Feiertagen, all übrige von jeder Woche.

Receſs, iſt ein kurzer Vortrag, vermittelſt deſſen der

der Procurator ohne Berührung der Hauptſache die gerichtliche Nothdurft beſorgt. **Eſtor im Gemeinen und Reichs-*Proceſs* §. 160.** Weil er die gerichtliche Nothdurft zum Vorwurf hat, ſo verſteht es ſich, daß er in der Audienz vorkommen müſſe. Die Form iſt dieſe: **In Sachen *N. contra N.* übergebe dieſe Schrift** (wie ſie nun heiſſe), **handle und bitte, wie darinnen.** S. C. der C. G. O. P. III. T. 49. im Anf. Wenn Beilagen vorhanden, müſſen dieſelbe mit Buchſtaben oder Zahlen bezeichnet, auch, wenn es Original-Briefe ſind, deren Anerkennung gebeten werden, mit dieſen Worten: **Bitte deren Anlagen** *Recognitionem vel ex officio.*

Receſs, *Contra-*. S. *Contra-Receſs.*

Receſs (mündlicher), wird ein ſolcher genannt, wenn er in der Audienz vom Procuratore abgeleſen wird.

Receſs (ſchrift-ſtatt mündlicher), wird er hingegen genannt, wenn er nicht ſo kurz, ſondern etwas weitläufiger abgefaßt, ſelbigem auch wohl etwas von Meritis Cauſæ eingemiſcht iſt. Die Receſſe durften nach der Vorſchrift des G. B. vom 13. Dec. 1659. nur 16. und des G. B. vom 9ten Jan. 1660. nicht über 38. Zeilen lang ſeyn. Konte man den Vortrag ſo kurz nicht faſſen, ſo verwandelte man den mündlichen in einen ſchriftlichen Receſs, ließ etwas von den Meritis Cauſæ mit einflieſen, und rubricirte denſelben: **Schrift-ſtatt mündlicher *Receſs* in Sachen *N. contra N.*** Wenn ein ſolcher, ſtatt der Exception, Re- und Duplic, vermittelſt eines andern mündlichen Receſſes übergeben, wird er zwar angenommen, ſonſten aber verworfen, und der Procurator beſtraft. S. G. B. vom 8ten Jul. 1590. §. 2. und 13. Dec. 1659. §. 4.

Receſs, *Reproductions-*. S. *Reproduction.*

Receſſiren, heißt, den Receſs in der Audienz herleſen oder übergeben.

Rechtstag, heißt in der Citation der Erſcheinungs-Termin, nach denen Worten: Hierum ſo heiſchen und laden Wir dich auf den 60ſten Tag - - deren Wir dir - - und 60. für den letzten Rechtstag ꝛc.

Recurſus, wird genannt die Beſchwerde einer Parthey bei der allgemeinen Reichsverſammlung, daß das K. Cammergericht, ihr zum Nachtheil, gegen die allgemeine Reichsverfaſſung ſich verſtoſen habe. Hier iſt nicht der Ort, davon zu handeln. S. Moſer vom *Recurſu ad Comitia*, ingleichen Herrn Pütters Patriotiſche Abbildung heutigen Zuſtands der höchſten Reichsgerichte, 4to, 1756. *Sect. IV.* §. 240. bis ans Ende dieſer Abhandlung. Dieſelbe waren vor Zeiten ſelten, ſind aber jetzo ſehr gemein und alltäglich.

Redner. Dadurch werden die Procuratores wegen des mündlichen Receſſirens verſtanden. Siehe C. d. C. G. O. P. I. T. 19. §. 7. Desgleichen ſoll ein jeder *Procurator*, Redner, oder *Advocat* des Cammergerichts keinen *Aſſeſſorem* - - - - bey ihm im Hauſe weſentlich oder in der Koſt haben. C. der C. G. O. P. I. T. 31. §. 4. im Anf. Es ſoll keine Parthey mehr denn einen *Advocaten* oder Redner, dem Cammergericht verwandt, in einer Sache aufnehmen. C. d. C. G. O. P. I. T. 31. §. 4. Dieweil auch derer Redner oder *Procuratorum* und derer *Advocaten* Amt unterſchieden ꝛc.

Referens *judicialis*, heißt, der gerichtliche Acten auszieht, und, was recht daran ſey, feſtſetzt.

Referent, wird derjenige der Herren Aſſeſſorum genannt, welcher den Auszug der Acten macht, und zwar, was im vorſeyenden Fall recht ſey, beſtimmet; iſt der Fall auch auſſergerichtlich, ſo nennt man ihn:

Referentem *extrajudicialem.*

Regiſtrator, heißt der älteſte der Notarien, welcher in der Cancelley die Regiſtratur des Protocolli judicialis führt. S. C. der C. G. O. P. I. T. 42. §. 8. 9. und 10. Der Regiſtrator iſt von Führung des Protocolls im Rath frey; daher er im übrigen für dieſe ſeine Arbeit keine beſondere Belohnung bekommt.

Regiſtratur, iſt ein Verzeichnis der Rubriken aller bei einem Höchſtpreislichen Cammergericht gerichtlich anhängigen Sachen, nebſt beigeſchriebenen Nachweiſungen, auf welcher Seite dieſer oder jener Receſs im Protocollo judiciali zu finden ſey, damit dem Completori die Arbeit beim Compliren erleichtert werde. Im C. der C. G. O. P. I. T. 42. §. 8. und 9. wird ſie Repertorium genannt. Das Protocollum rerum exhibitarum wird die Extrajudicial - Regiſtratur betitelt.

Reichs-*Deputation*, iſt eine Verſammlung der Abgeordneten des Kaiſers und der Reichsſtände, Sachen, welche des Reichs Wohlfahrt betreffen, und auf dem allgemeinen Reichstag nicht beigelegt worden, abzuhelfen. Die Deputirte zu ordentlichen Deputationen ſind ein-für allemal benannt, und beſtehen, auſſer dem Kaiſerlichen und aller Churfürſten ihren, nach dem J. R. A. aus dem Oeſterreichiſchen, Burgundiſchen, Würzburgiſchen, Coſtnitziſchen, Münſteriſchen, Baieriſchen, Gothiſchen, Culmbachiſchen, Wolfenbütteliſchen, Pommeriſchen, Schweriniſchen, Würtenbergiſchen, Heßiſchen; ſodann die Aebte zu Weingarten, die Fürſten von Fürſtenberg, und einer von den Wetterauiſchen Grafen; die Städte Cöln, Aachen, Nürnberg, Strasburg, Regensburg u. Ueberlingen. Den Vortrag thut der Kaiſerliche Deputirte; darauf wird von den übrigen Deputatis, welche in zwey Räthe, der Chur- und Fürſten nämlich, vertheilt werden, wo jenem der Churfürſt von Mainz, dieſem aber der Oeſterreichiſche Deputirte vor-

vorſitzt, der Schluß, und endlich der Abſchied von Churmainz gemacht, und unter Kaiſerlichem Namen ausgefertigt. Doch man muß hiebei das Staatsrecht zur Hand nehmen.

Reichs-*Deputations*-Abſchied. S. *Deputations*-Abſchied.

Reichs-*Deputations*-Tag, wird eben ſolche Reichs-Deputation öfters genannt, wie vorher beſchrieben.

Reichs-*Deputirte*, ſind die Abgeordnete des Kaiſers und der Vorbenannten. S. R. A. von 1555. §. 66. und J. R. A. §. 194.

Reichsordnung. Darunter wird im C. der C. G. O. P. II. T. 8. §. 2. die Cammergerichtsordnung verſtanden; denn dasjenige, was daſelbſt der Austräge wegen gebotten wird, ſteht in dem C. der C. G. O. P. II. T. 2.

Reiſen der Cammergerichtsperſonen, wenn dieſelbe Proceſſe verkündigen. Sie ſind verſchiedener Art. Ueberhaupt werden ſie eingetheilt in Ordinari- Extra- groſe- Mittel- kleine Reiſen und Ergötzlichkeiten. Bei einer Ordinari-Reiſe werden heut zu Tag vier Proceſſe, dem Herkommen nach, erfordert. Er bekommt von jeder Meile, die er reiſt, ein Kopfſtück, und für jede Belieferung vier Kopfſtücke. Wenn zwei reitende Botten eine Reiſe gethan haben, ſo bekommt ein Fußbott eine dergleichen Ergötzlichkeit, und ſo geht es nach der Ordnung der Bottentafel.

Reiſen, Extra-, ſind, wenn keine Ordinari wegen Mangel der Proceſſe, die auf einen Weg fallen, gemacht werden kan, und doch der Verzug nachtheilig iſt; alsdenn pflegt der Procurator bei den Herren Deputatis um einen Extra-Botten anzuhalten, welcher auch verſtattet wird. Ein ſolcher bekommt für jede Meile 30. kr. Eine groſe Extra-Reiſe wird auf vier und zwanzig, eine Mittel- auf zwölf und weniger, eine Ergötzlichkeit aber auf vier bis fünf Meilen gerechnet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Reiſeregiſter. Darin werden von dem Bottenmeiſter alle Proceſſe und Briefſchaften verzeichnet, die der reiſende Cammerbott mitgenommen; und ſolches wird von demſelben auch unterſchrieben. S. C. der C. G. O. P. I. T. 48. §. 3.

Relation, iſt ein ſolcher Vortrag aus den Acten, welcher in einer Erzählung von dem vorliegenden ſtrittigen Rechtshandel, nebſt Gutachten, wie die dahin einſchlagende Puncte entſchieden werden müſſen, beſtehet. Wie dieſe Relationes mit beſonderem Fleis bei dem K. Cammergericht gemacht werden müſſen, davon ertheilt Nachricht: Norma Examinis Candidatorum ad Aſſeſſoratum S. R. I. Judicii Cameralis præſentatorum, §. 20. bis zu Ende.

Relation der Botten. Sobald der Bott von ſeiner Reiſe wieder angekommen, berichtet er dem K. Cammergericht, wie die Inſinuation geſchehen, und was bei derſelben vorgegangen ſey. Er ſchreibt hinter dem Exemplar der Proceſſe, die er wieder mit zurückbringt, eigenhändig ſeine Nachricht, in welcher er meldet, zu welcher Zeit und Stunde, auch, auf was Art, die Inſinuation geſchehen, und alles, was bei ſelbiger vorgegangen, bei ſeinem geleiſteten Eid. Dieſe Relation wird vom Bottenmeiſter unterſchrieben. S. C. der C. G. O. P. I. T. 51. §. 4. 17. und 18. Sothane der Botten Relation hat, in ſo weit ſie von geſchehener Inſinuation zeugt, völligen fidem. S. Dep. Abſch. von 1600. §. 164. und C. G. O. von 1555. P. I. T. 36. pr.

Relatio *pro ſtatu*, iſt die Prob-Relation eines Præſentati.

Religions-Friede, iſt ein zu Augsburg vom Kaiſer und den Ständen des Reichs errichtetes Geſetz, darin verbotten wird, einander in Anſehung der Religion nicht zu nah zu treten. Er gründet ſich auf den Paſſauiſchen Vertrag von 1555. und iſt im Weſtphäliſchen Friedensſchluß beſtättigt, und zugleich auf

die

die Reformirte mitgezogen. Das übrige wird im Staats⸗rechte gezeigt. Wegen Ver⸗letzung dieſes Friedens ent⸗ſteht die Klage an das K. Cammergericht, und der Beleidigte kan gegen den Beleidiger oder Stöhrer Citationem ad videndum ſe declarari in pœnam fractæ pacis religioſæ aus⸗würken. S. Ludolfi *Comment. ſyſtemat. de Jure Cameral. Sect. I. §. 4.*

Repertorium. Siehe *Protocoll.*

Repignoratio. Die Gegenpfandung geſchieht, wenn der Gepfändete den Pfänder wieder pfändet, oder überhaupt eine Perſon und Sache abführt.

Reproductio, iſt eine gerichtliche Anzeige, daß die am K. Cammergericht er⸗kannte Proceſſe nunmehr verkündet ſeyen. Sind mehrere Beklagte vorhan⸗den, ſo kommt das Original zurück, wovon deren jedem eine gleichlautende Copie in Handen gelaſſen wird; iſt aber nur ein Beklagter, welchem das Original ge⸗laſſen wird, ſo wird die Abſchrift reproducirt. In beiden Fällen wird die Re-lation des Botten hinten angehängt, und ſolche von dem Bottenmeiſter unter⸗ſchrieben, um die gethane Verkündigung damit zu be⸗weiſen. Die Reprodu-ction geſchieht in Termino Reproductionis, durch einen

Reproductions⸗*Receſs*, welcher iſt ein kurzer Vortrag, vermittelſt deſſen der Procurator die verkün⸗dete Proceſſe dem Cammer⸗gericht wieder über⸗ und von deren geſchehenen Inſinua-tion Zeugnis giebt. Sol⸗cher muß im Mandat münd⸗lich, in Appellations⸗Sa⸗chen aber ſchriftlich geſche⸗hen. Es enthält aber ein Receſs erſter Gattung die Reproductiones der Pro-ceſſe, ſamt allen Beilagen, deren Originalia dabei vor⸗handen, und Recognition gebeten wird; ſodenn die Le-gitimation des Procurato-ris; die Erwartung des Er⸗ſcheinens vom Gegentheil; ferner im Mandat-Proceſs deſſen Parition, oder, im

Fall er ausbleibt, die Bitte um das Ruffen oder Proclama, und dieſes geſchieht ungefehr auf folgende Weiſe: In Sachen *N. contra N.* kan *Original* gereicht werden, ſo hiermit übergebe; *reproducire* ich ausgangen- und verkündete Ladung, (*Mandatum*) *originaliter* (*copialiter*) *cum poſtſcripta Nuncii relatione*, ſamt Beilagen *ſub Litt. A.B.C.* bitte deren, wie auch Gewalts, *recognitionem vel ex officio*; handle und bitte Inhalts, wie der *Terminus* geweſen, ſo will des *Citirten* Erſcheinen (und *Parition*) annehmen; *nemine comparente* bitte Ruffen, *ex Decreto de facto ulteriora reſervans.* In dem Reproductions-Receſs der Appellations-Proceſſe muß auſſer dem noch eine kurze Salvatio formalium & materialium geſchehen, weswegen das Inſtrumentum Appellationis in Anſehung jener, in Betracht dieſer aber das Appellations-Libell angeführt werde.

Reſcriptum *Proceſſuum*, iſt eine neue Ausfertigung der erkannten, aber nicht ausgefertigten, oder auch nicht eingehändigten Proceſſe. Wenn die Proceſſe in einem Jahr weder ausgefertigt, noch verkündet worden, ſo ſind ſie gefallen, ſ. C. der C. G. O. P. III. T. 12. §. 8. und muß pro Reſcripto derſelben von neuem extrajudicialiter angeſucht werden. Wird nun ſolches, wie faſt allemal geſchieht, erkannt, ſo fertigt man daſſelbe in der Cancelley ꝛc. Und dann hieraufwider E. L. iſt eine *Citatio ad videndum* - - - den - - - vorigen Jahrs nachfolgender Geſtalt erkannt, und ehemals *reſpective reſcribirt* worden. Hierum ꝛc.

Reſolutiones *dubiorum Cameralium.* Siehe *Concluſa Cameræ.*

Reſtitutio *in integrum*, iſt die Wiederherſtellung der Sache, wie ſie vor der geſchehenen Beſchwerde war, wegen eines neu gefundenen, oder noch nicht mitangeführten Beweiſes.

Die Reſtitution wider ein Urtheil eines Unterrichters, ob er gleich unmittelbar, verhängt das K. Cammergericht nicht, G. B. vom 7. April. 1702. wohl aber wider diejenige, die an dieſem höchſten Gericht ſelbſt geſprochen worden ſind. S. C. der C. G. O. P. III. §. 62.

Reſtitutio *in integrum brevi manu*, geſchieht, ohne den Gegentheil darüber zu hören, noch vorzuladen, in Sachen, die nicht viel zu bedeuten haben, und wo die Urſachen der gebetenen Reſtitution klar in die Augen fallen, oder auch die Unſchuld der Partey am Tage liegt, und alſo man vorherſieht, daß des Gegners Einwendungen verworfen würden; z. E. wenn der Cammerbott auf der Reiſe verunglückt wäre. Auch wird am K. Cammergericht zuweilen Reſtitutio in integrum contra lapſum fatalium ob culpam Procuratorum brevi manu geſtattet, ob es gleich, gemeinen Rechten nach, wegen Dominii litis, weshalben der Principal actionem mandati gegen den Procuratorem hat, nicht geſchehen ſolte.

Reviſion, iſt eine Durchſuchung der bei dem K. Cammergericht verhandelten Acten durch Kaiſerliche Commiſſarien und der Reichsſtände Abgeordnete. Will einer von einem Cammergerichtlichen Urtheil Reviſion ſuchen, ſo muß die ſtrittige Summe wenigſtens 2000. Reichsthaler ſeyn. Iſt dieſe oder eine andere unſchätzbare Sache vorhanden, ſo muß die Reviſion dem Churfürſten zu Mainz, als Erzcanzlarn des Reichs, oder, im Fall dieſer mit-intereſſirt, dem Churfürſten zu Trier angezeigt, J. R. A. §. 125. und derſelbe um Ertheilung eines Documenti interpoſitæ Reviſionis erſucht werden. Dabei wird der Libellus Reviſionis zweifach übergeben. Churmainz ertheilt das gebetene Documentum ſonder Anſtand, berichtet die eingelegte Reviſion an Seine Kaiſerliche Majeſtät, und macht auch

dieſelbe durch ein beſonderes Schreiben dem K. Cammergericht kund. Innerhalb vier Monaten, von Zeit des geſprochenen Urtheils an, übergiebt ein Kaiſerlicher Notarius, welcher aber nicht in beſonderen Pflichten des K. Cammergerichts ſteht, das Documentum factæ Reviſionis, ſamt Schein gezahlter Cancelleygebühren, vermittelſt eines Receſſes in der Audienz, nach geendigtem Vortrag derer Procuratoren; bringt anbei die Special-Gewalt, den Reviſions-Eid abzuſchwören, und erbietet ſich, die Succumbenz-Gelder, nach vorgängiger Beſtimmung, zu erlegen. Nunmehr unterſucht das K. Cammergericht die Formalia und Fatalia der eingewendeten Reviſion, darauf die einem Sieger zu leiſtende Caution, und ſchlägt nach Befinden der Sache entweder die Reviſion ab, oder läßt dieſelbe zu. Die Materialia bleiben dem K. Cammergericht unbekannt, weil der Libellus verſchloſſen übergeben, und bis zur Viſitation hingelegt wird. Hat das Cammergericht die Reviſion abgeſchlagen, ſo ergeht zwar die Vollſtreckung in der Sache, jedoch bleibt die Unterſuchung den etwa künftigen Herren Viſitatoribus aufgehoben.

Reviſions-*Summe*, iſt 2000. Reichsthaler Capital, ohne Mitrechnung der Zinſen. S. J. R. A. von 1654. §. 127. und eine Gült von 80. Rthlr. ingleichen in Armenſachen ein Capital über 300. fl. Siehe J. R. A. §. 114. Sind unſchätzbare Sachen, als Dienſtbar- und andere Gerechtigkeiten, vorhanden; ſo können ſolche jedesmal zur Reviſion gebracht werden, falls der Revident mittelſt Eides erhärtet, daß er die Sache über 2000. Reichsthaler ſchätze. C. der C. G. O. P. II. T. 28. §. 4. und Deput. Abſch. von 1600. §. 14.

Reviſores, ſind die Kaiſerliche Commiſſarii und Abgeordnete der Reichsſtände, welche bei, über kurz oder lang, vorfallender Cammergerichts-Viſitation die daſelbſt verhandelte Acten

Acten durchſehen. In dem jüngern Reichsabſchied zu Regensburg de 1654. §. 201. 202. 203. 204. und 205. ſind diejenige Reichsſtände beiderlei Religion in 4. ordentlichen und 1. auſſerordentlichen Claſſe benannt, welche bei hinkünftiger Cammergerichts-Viſitation Abgeordnete ſchicken ſollen, wie ſolche aus folgendem Schemate des mehrern zu erſehen ſind.

Schema Deputationum Extraordinariarum, pro Viſitatione Cameræ Imperialis & Reviſionibus ibidem expediendis, absque præjudicio Seſſionis & Præcedentiæ cujuscunque, & ſalva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in ſubſequentibus Claſſibus non ſunt comprehenſi.

§. 201. *Claſſis vel Deputatio prima.*

(Catholiſche.)	(Evangeliſche.)
1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. Churtrier.	2. Churbrandenburg.
3. Oeſterreich.	3. Pfalzlautern.
4. Bamberg.	4. Sachſengotha.
5. Conſtanz.	5. Brandenburgculmbach.
6. Regenſpurg.	6. Wolfenbüttel.
7. Münſter.	7. Mecklenburgſchwerin.
8. Baiern.	8. Heſſendarmſtadt.
9. Ein Prälat.	9. Badendurlach.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Cöln.	11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Augſpurg.	12. Stadt Regenſpurg.

(Anmerkung: Nach Anleitung der letztern Wahl-Capitulationen Artic. XVII. §. 5. iſt hierbei noch anzumerken, daß, wegen der, mit den in dieſer erſten Claſſe bemeldten deputirten Ständen, Pfalzlautern und der Stadt Straßburg, ſeit 1654. vorgefallenen Veränderung, in den Platz des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichsſtadt Nürnberg, bis auf andere von geſamtem Reich beſchehende Vorſehung, darzu gezogen werden ſollen.)

§. 202. *Claſſis vel Deputatio ſecunda.*

(Catholiſche.)	(Evangeliſche.)
1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. Churcöln.	2. Churpfalz.
3. Salzburg.	3. Pfalzſimmern.
4. Burgund.	4. Sachſenaltenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburgonolzbach.
6. Speier.	6. Braunſchweigzell.
7. Augſpurg.	7. Hinterpommern.
8. Pfalzneuburg.	8. Heſſencaſſel.
9. Ein Prälat.	9. Holſtein.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.	11. Augſpurg.
12. Rothweil.	12. Nürnberg.

§. 203. *Claſſis vel Deputatio tertia.*

(Catholiſche.)	(Evangeliſche.)
1. Churmainz.	1. Churbrandenburg.
2. Churbaiern.	2. Churpfalz.
3. Aichſtätt.	3. Bremen.
4. Straßburg.	4. Pfalzzweibrücken.
5. Hildesheim.	5. Sachſenweimar.
6. Freiſingen.	6. Braunſchweigcalenberg.
7. Oßnabruck.	7. Würtenberg.
8. Lüttich.	8. Mecklenburggüſtrow.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Schlettſtatt.	11. Lübeck.
12. Ueberlingen.	12. Ulm.

§. 204.

§. 204. *Claſſis vel Deputatio quarta.*

(Catholiſche.)	(Evangeliſche.)
1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. Churtrier.	2. Churbrandenburg.
3. Worms.	3. Pfalzlautereck.
4. Paderborn.	4. Magdeburg.
5. Paſſau.	5. Eiſenach.
6. Brixen.	6. Grubenhagen.
7. Baſel.	7. Vorpommern.
8. Leuchtenberg.	8. Anhalt.
9. Ein Prälat.	9. Sachſenlauenburg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Oberehenheim.	11. Worms.
12. Schwäbiſchgemünd.	12. Speier.

§. 205. VISITATIONIS EXTRAORDINARIÆ

Claſſis quinta.

(Catholiſche.)	(Evangeliſche.)
1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. Churcöln.	2. Churpfalz.
3. Teutſchmeiſter.	3. Sachſencoburg.
4. Trient.	4. Halberſtadt.
5. Fulda.	5. Hochberg.
6. Elwangen.	6. Verden.
7. Corvey.	7. Holſtein.
8. Badenbaden.	8. Lübeck.
9. Ein Prälat.	9. Mümpelgard.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Wangen.	11. Frankfurt.
12. Offenburg.	12. Rotenburg.

Reviſum. Wenn das Protocoll in der Cancelley complirt iſt, und findet ſich bei dem Wiedernachſehen nichts, was unter der Zeit noch hinzugekommen wäre, ſo ſchreibt der Completor darunter: *Reviſum.*

Rubric, iſt die Aufſchrift einer Bittſchrift oder Handlung. Dieſe muß alſo geſtellt werden, daß ſogleich beim Zurückſchlagen die Anrede an den Herrn Cammerrichter in die Augen falle. Sie wird in Anſehung deſſen, was gebeten wird, in lateiniſcher Sprache abgefaſſet; z. E. Unterthänigſte *Supplication pro gratioſe decernendo Mandato de ſolvendo vel dimittendo hypothecam*; darauf des Klägers oder Impetranten Name zuerſt, ſodenn des Beklagten oder Impetraten zuletzt geſetzt. Unten, rechter Hand, ſchreibt der bittende Anwald ſeinen Namen, linker Hand aber die Beilagen und das Exhibitum hin.

Ruffen, iſt eine Citation des Pedellen an einen auſſenbleibenden ungehorſamen Beklagten, mittelſt Ableſung des Contumacial-Urtheils. Wenn der Beklagte in Termino Reproductionis nicht erſcheint, alsdenn klagt der reproducirende Anwald deſſen Nichterſcheinen an, und bittet gegen denſelben das Ruffen, welches auch, falls er nicht in nachfolgenden Gerichtstägen erſcheint, gegen ihn, wenn nämlich in der Inſinuation und Reproduction kein Fehler begangen iſt, erkannt wird, und vom Pedell folgender Geſtalt geſchieht. Er tritt an das eröfnete Fenſter, und lieſt das Contumacial-Urtheil ab, mit Hinzufügung der Worte: Zum erſten- zum zweiten- und zum drittenmal.

Rufgulden. Der Pedell, welcher das Ruffen verrichtet, bekommt, wenn auch gleich daſſelbige nach dem Contumacial-Urtheil nicht geſchieht, von dem nun erſcheinenden Beklagten 1. fl. 20. kr. Er darf nicht eher handeln, bis er ſolches gezahlt hat.

Sala-

Salarium. Nach dem Reichsſchluß vom 15. Decembr. 1719. und dem Kaiſerlichen Ratifications-Decret vom 15ten Novembr. 1720. bekommt jährlich:

	fl.	kr.
Der Herr Cammerrichter	17600.	-
Ein Præſident	5484.	-
Ein Aſſeſſor	4000.	-
Der Fiſcal	2666:	10.
Und von der Bücher-Commiſſion zu Frankfurt, jede Meſſe	99.	-
Der Advocatus Fiſci - -	1524.	-
Der Pfenningmeiſter -	2000.	-
Der ältere Cammer-Medicus	760.	-
Der jüngere - -	380.	-

Und nach dem den 5ten Octobr. 1731. von Chur-Mainz erhöheten Fuß bekommt:

	fl.	kr.
Der Cancelleyverwalter aus dem Cancelley-Tax-Amt -	1280.	-
und aus der Pfenningmeiſterei, als Botten-Deputatus,	408:	40.
Ein Protonotarius - -	853:	20.
Der Notarius Fiſci - -	216.	-
Ein Notarius	568:	53⅓.
Ein Leſer -	426:	40.
Der Tax-Einnehmer - -	426:	40.
Der Completor	200.	-
Ein Ingroſſiſt	300.	-
Der Cancelleydiener - -	84:	37⅓.

nebſt denen Accidentien.

Salvus *Conductus*, ſicheres Geleit, iſt eine Verſtattung der Sicherheit für Gewalt, ſo einem, der am K. Cammergericht etwas rechtlich auszuführen hat, gegeben wird; und dieſer wird *Salvus Conductus judicialis* genannt.

Salvus *Conductus extrajudicialis*, heißt ein Kaiſerlicher Cammer-Paſs oder Geleitsbrief, und wird allen reiſenden Cameral Perſonen gegeben. V. A. für den Cancelleyverwalter, §. 36.

Salvus *Conductus in communi forma*, heißt nur ſoviel, wenn blos gebeten

wird,

wird, dem Impetranten kein Leid zuzufügen.

Salvus *Conductus in optima forma*, wenn eben dergleichen bei einer Geldſtrafe geboten wird. Die Strafe iſt gemeiniglich 10. Mark löthiges Goldes.

Samſtägliche Sachen. Es ſollen, vermöge der Kaiſerlichen Cammergerichtsordnung, etliche Sachen ausgeſetzt, und in dem Samſtäglichen Rath verhandelt werden. Siehe Samſtäglicher Rath. Dieſe beſtunden in ſolchen, die bei der Relation, in Vergleich gegen andere Haupt- und Definitiv-Urtheile, kein ſonderliches Nachdenken verurſachen. Im C. der C. G. O. P. I. T. 12. beim Anf. werden hieher gerechnet: Sententiæ über Exceptiones fori declinatorias; Deſertions-Urtheile, u. ſ. f. Sodann gehören dahin fiſcaliſche Sachen, V. A. §. 76. und, weil die articulirte Libelle durch den J. R. A. gänzlich abgeſchaft worden, die Frage um die Zu- oder Nichtzulaſſung der Articuln. So gehören auch die Bittſchriften, welche an das Gericht verwieſen werden, in dieſe Claſſe.

Schreiben um Bericht, *Litteræ informatoriæ.* Der Bittende erhält nicht allemal ſogleich die gebetene Proceſſe, ſondern, wenn der hohe Herr Richter einigen Zweifel an der erzählten Sache findet, ſo ertheilt er und ſchreibt dem Beklagten, oder in Appellations-Sachen dem Unterrichter, zu, ſeinen Bericht in vorſeyender Sache dem Cammergericht abzuſtatten. Ob zwar der Hauptgrund des Berichtſchreibens die Hebung der Zweifel, welche der Herr Referent bei Erkennung der Proceſſe noch heget, iſt; ſo ſind doch verſchiedene Fälle in den Reichsgeſetzen verordnet, in welchen um Bericht geſchrieben werden ſoll. Alſo: In Cauſis ſimplicis Querelæ, wenn ein Unterthan gegen ſeinen Oberherrn klagt, C. der C. G. O. P. II. T. 25. §. 3. J. R. A. §. 105.; ſodenn in Armenſachen, ſ. C. der C. G. O.

P. I. Tit. 55. §. 3.; wenn jemand um Entbindung von einem geleiſteten Eid anruft, damit er gerichtlich klagen dörfe, C. der C. G. O. P. II. T. 26. im Anf.; in Appellationen, beſonders in Policey-Sachen, J. R. A. §. 106. und bei Extrajudicial-Appellationen, da nämlich noch zweifelhaft: Ob der Richter, als Richter, oder nicht vielmehr in ſeiner eigenen Sache gravirt habe? J. R. A. §. 44. Der Bericht wird verſchloſſen eingeſchickt. Findet nun der Herr Referent vonnöthen, noch einige Umſtände, welche die Begebenheit erläutern, von dem Impetranten einzuziehen; ſo wird demſelben der Bericht zum Gegenbericht mitgetheilt. Kommt etwa ſonſt der Bericht nicht ein, ſo wird bei vorſeyender Verhinderung des Impetraten wohl noch einmal, auch endlich zum drittenmal um Bericht geſchrieben. Auf Bericht und Gegenbericht werden alſo die Proceſſe erkannt oder abgeſchlagen.

Schreiber, werden die Protocolliſten der Procuratorum genannt. Siehe *Protocolliſt*.

Senatus *Conſulta Cameralia*. Siehe *Conſulta Cameræ*.

Signiren, ſagt man von demjenigen Leſer, welcher in der Audienz, auf die übergebene Handlungen, ſowohl als Beilagen, den Tag ſchreibt, an welchem ſie übergeben worden, und zwar ſolches auf dieſe Art: *Prod. Wezlariæ d.* - - - 176-. S. C. der C. G. O. P. I. T. 43. §. 20.

Signirte Copey eines gemeinhabenden **Gewalts**. Die Procuratores müſſen bei allen von ihnen übernommenen Sachen die gemeine Gewalt ad Acta geben. Iſt nun die Original-Gewalt ſchon ehedeſſen in einer andern Streitſache übergeben worden; ſo löſt der Procurator ein ander gedrucktes Exemplar des gemeinen Gewalts, und läßt durch den Leſer ſich atteſtiren: Das Original ſey davon bei dieſen oder jenen Acten würklich befind-

findlich. Solches thut derſelbe, indem er auf die Rubric der Copey dieſe Worte ſchreibt: *Hujus Originale* iſt einkommen in Sachen *N. contra N.* den - - - 17 - -.

Silentium. Dieſes Wort ruft der Pedell in der Audienz aus, wenn Urtheile verleſen werden ſollen, oder auch die Audienz ihren Anfang nimmt. Er ſchlägt dabei mit einem Stock auf den Tiſch, und deutet damit ein gemeines Stillſchweigen an.

Simplex *Querela.* S. *Querela ſimplex.*

Sitzen, heißt im C. der C. G. O. P. I. T. 21. §. 9. der Folge nach ſoviel, als: der Audienz vorſitzen.

Sitzt, oder **Setzet**, war vor dieſem die Formel zu ſubmittiren. Solches erhellet aus dem C. der C. G. O. P. III. T. 26. §. 6. wo geordnet wird, daß man mit dieſen wenigen Worten beſchlieſen ſolle: In Sachen *N. contra N.* ſag ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede, und erhole meine vorige Handlung, ſetze die Sache zur Erkänntnis.

Solennia *Appellationis.* S. *Appellations-Solennia.*

Solium *Audientiæ*, heißt der Thron oder Sitz des Herrn Cammerrichters in der Audienz oder im Saal, wo das Plenum gehalten wird. Er iſt etliche Stuffen von der Erde erhöhet, und mit Carmoiſin-Damaſt bekleidet.

Sollicitanten, ſind Perſonen, welche um Beförderung einer Streitſache anſuchen. Dieſe ſtehen ſonſt auch unter dem Kaiſerl. Cammergericht, falls ſie ſich haben immatriculiren laſſen. S. G. B. vom 18. Jun. 1563. und 22. April. 1659.

Sollicitir-Zeduln, ſind kurze Bittſchriften um Förderung einer Rechtsſache, ſo die Sollicitanten dem Herrn Cammerrichter, Herren Præſidenten oder Aſſeſſoren gedruckt oder geſchrieben überreichen.

Sie heiſſen Zeduln, weil nur eine Seite in Octav beſchrieben oder gedruckt iſt, und dieſe enthält die ganze Vorſtellung. Sie werden z. E. auf dieſe Weiſe verfertigt:

In *Extrajudicial*-Sachen
des *N.*
contra
die Gemeinde *O.*
petiti Mdti
de ſolvendo S. C.
wird um gnädige förderliche Erkennung des *Mdti* unterthänigſt gebeten,
von
Lt. N. anweſendem
Principali ſelbſten.

S. *Ideam Philoſophiæ veræ, non ſimulatæ*, p. 28.

Species *Facti*, iſt eine aus den Actis gezogene und denſelben gemäſe Vorſtellung des Zuſammenhangs der ſtrittigen Sache. Bei der lezten Viſitation des K. Cammergerichts ward den beiderſeitigen Partheyen freigeſtellt, nach beſchloſſener Sache eine Facti Speciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechte, kurz und bündig zu verfaſſen; jedoch hatten ſie ſolche, bei willkührlicher Strafe, den Acten gemäs einzurichten, und davon ſoviel Abſchriften, als Beiſitzer in einem Senatu Definitivarum ſind, zu machen, ſodenn auf der Rubric die Sache, wozu die Facti Species gehörig, anzumerken, und ſolche verſchloſſen zur Leſerei, nicht aber in derer Aſſeſſorum Wohnungen abzugeben. S. V. A. von 1713. §. 71. und G. B. vom 21. Mart. beſagten Jahres. Kommt die Sache nun zum Referiren, ſo wird das verſiegelte Paquet, worin die Species Facti befindlich iſt, aus der Leſerei in den Senat getragen, und nach deſſen Eröfnung jedem deren im Rath gegenwärtigen Herren Aſſeſſorum ein Exemplar davon zugeſtellt, um ſich daraus zu unterrichten, worauf ſie eigentlich bei vorſeyender Relation am mehreſten Acht zu geben haben. Der Herr von Ludolf zeigt in der *Idea Philoſophiæ ſimulatæ*, p. 78. einen dreifachen Nutzen ſolcher

cher Geſchichtserzählungen an.

Stellen, heißt in dem C. der C.G.O.P.I.T.1.§.4. ſoviel,als: zur Beiſitzerſtelle præſentiren.

Stil des K. Cammergerichts, heißt überhaupt das ungeſchriebene Recht, oder die Gewohnheiten deſſelben. In der Cammergerichtsordnung iſt vieles enthalten, welches mit der heutigen Verfaſſung des Reichsgerichts nicht übereinſtimmt, und deswegen abgeändert werden müſſen. Vieles hat wegen geringer Anzahl der Beiſitzer und anderer Umſtände gar nicht in Uebung gebracht werden können, als z. E. die Samſtägliche Räthe und andere Sachen.

Stil der Cammergerichtscancelley, iſt der beſtändige Gebrauch in Abfaſſung der Proceſſe. Davon ſiehe die *Formularia*, welche **Hofmann** und **Neumann** drucken laſſen, auch **Ludolf** in *Comm. ſyſtem. Sect. II. §. 8.*

Stock, wird die ganze Sammlung von Acten in einzelnen Streithändeln genannt. Solche liegt nach der Ordnung in 4to zuſammen gebogen. Das zuſammengeheftete Protocollum iſt eigentlich das Directorium der geſamten Acten.

Strafe der Ordnung, *Pœna Ordinationis*, iſt eine Geldſtrafe der Procuratorum, wenn ſie wider die Ordnung handeln, und dabei keine gröſere Strafe beſtimmet iſt; ſ. C. der C.G.O. P. III. T. 46. z. E. wenn einer das Inſtrumentum Appellationis anders als in forma Libelli übergiebt; wenn ein ſolcher ohne Entſchuldigung von der Audienz bleibt. Dieſe Strafe beſteht in einem Cammergulden, d. i. 1. fl. 20. kr. dem Gebrauch nach, obgleich in der C. G. O. nur 1. Rheiniſcher Gulden geſetzt iſt.

Strafe nach Ermeſſigung, *Pœna arbitraria*, iſt eine willkührliche Strafe, welche das K. Camergericht dem Procurator auferlegt.

z. E. Wenn er die Schrift, ſo er übergiebt, zu unterſchreiben vergeſſen; alsdenn wird ihm die Strafe der Ermeſſigung vorbehalten. Solche beſteht gewöhnlich in 2. Cammergulden oder 2. fl. 40. kr. Sonſt iſt auch noch eine willkührliche Strafe von 1. 2. 3. 4. und mehrern Marken Silbers gebräuchlich, welche ein gröberes Verſehen, als Schimpfen und Schelten, zum Grund ſetzen.

Strafe vorbehalten, heißt nach der Sprache des Cammergerichts ſoviel, als: würklich einen darein verdammen. Wenn in den Urtheilen die Formel vorkommt: **Denn iſt gegen** *Lt. N.* **um willen er die an dem und dem Tag** *producirte Replicas* **nicht unterſchrieben, die Strafe nach der Ermeſſigung vorbehalten**; ſo bedeutet es ſoviel, als: Er ſey in die Strafe nach Ermeſſigung würklich verurtheilt worden.

Subſtituti, wurden ehemal die Schreiber oder Protocolliſten der Procuratorum genannt.

Subſtitutus *Procurator*. S. *Procurator ſubſtitutus*.

Surgitur, das Aufſtehen, nennt man, wenn die Audienz, nachdeme nur drei Receſſe abgeleſen worden, geſchloſſen wird. Dieſes geſchieht an den Tagen vor Mariæ Reinigung, Verkündigung und Geburt, Himmelfahrt und dem Fronleichnamsfeſt. Die Urſache iſt darin zu ſuchen, weil die Veſper in den Catholiſchen Kirchen um 2. Uhr gehalten wird.

Syndicat-Klage, iſt eine Klage gegen den Referenten, daß er wiſſendlich übel geſprochen habe. S. C. der C. G. O. P. III. T. 63. §. 18.

Tagfahrt, heißt ſoviel als Termin.

Tax, iſt ein Anſchlag, wieviel den Cammergerichtsperſonen für eine jede Arbeit zu zahlen iſt. Der V. A. von 1713. hat dieſelbe vorgeſchrieben, die alte Taxe verneuert und ausgebeſſert, ſowohl in Anſehung der Procuratorum, ſiehe Memor. der Advocaten und Procurat. §. 17. als auch in Betracht der Canzelley. S. Mem. des Canzelleyverwalters, §. 26. wo ſie nachzuſehen ſind. Die Cammergerichtsperſonen zahlen nur die Hälfte der angeſetzten Taxe. C. der C. G. O. P. I. T. 46. §. 12.

Tax-**Einnehmer**, iſt eine Cancelleyperſon, welche die Cancelleygefälle einnimmt und berechnet.

Temporal-*Inhibition.* S. *Inhibitio temporalis.*

Termin, iſt eine gewiſſe Zeit, in welcher eine gewiſſe gerichtliche Handlung fürgenommen werden muß. Es bedeutet auch zuweilen die Friſt zu ſolcher Handlung.

Terminatoria *Sententia*, wird dasjenige Urtheil genannt, in welchem dem weitläufigen Prorogations-Geſuch ein Ende gemacht, und ein Terminus præfixus von Amtswegen angeſetzt wird.

Terminum *anticipiren*, heißt, noch vor Ablauf der Zeit handeln. Dieſes iſt bei andern Terminen wohl, C. der C. G. O. P. III. T. 46. nicht aber bei dem Termino Citationis zu thun erlaubt. G. B. vom 6. Jul. 1529.

Terminus *admiſſus*, iſt eine vom Richter, mittelſt eines Interlocuts, zugelaſſene, von dem Anwald gebetene, und dem Gegenanwald widerſprochene Friſt.

Terminus *certus*, der auf einen gewiſſen benannten Tag fällt, als der

12te April, der 21ſte May, u. ſ. w.

Terminus *circumductus*, wird von dem Termino Citationis geſagt, woran die verkündigte Proceſſe nicht reproducirt worden. Das Mandat, oder die Citation, ſind gefallen, und die Appellation iſt deſert, aber der Citations-Termin circumducirt.

Terminus *Citationis*, wird in Anſehung des Beklagten alſo genannt, weil er darin erſcheinen und ſeine Einwendungen vorbringen, oder, daß die Folgeleiſtung geſchehen ſey, zeigen muß.

Terminus *collectus*, heißt, wenn der Anwald ſelbſt ſich eine Friſt zu handeln nimmt. Steht dem Procuratori ein Termin bevor, darin er handeln ſoll, und er kan nicht fertig werden; ſo ſucht er deſſelben Erſtreckung, und wenn dieſe bald abgeloffen, weiters, und ſo beſtändig fort. Widerſpricht der Gegenanwald dieſem Prorogations-Geſuch nicht, der hohe Herr Richter ſchweigt auch dazu ſtill, und interloquirt; ſo währt die Erſtreckung ſo lange fort, bis ein Terminatorius dem vielfältigen Geſuch ein Ende macht, und ſolche ſelbſt genommene Prorogation begreift den Terminum collectum in ſich. Der Herr von Ludolf führt in *Comm. ſyſtem. de Jure Camerali S. II. §. 1. n. 15.* ſelbſt ein Exempel an, daß ein gewiſſer Anwald auf dieſe Weiſe die Fatalia 10. Monat offen behalten habe.

Terminus *finalis*. Waren ehedem die Termine zu handeln noch nicht peremptorie anberaumt, ſo hatte der handelnſollende Anwald den Terminum Ordinationis, falls der hohe Herr Richter ihm keinen beſondern præfigirt hatte. Handelte derſelbe in Termino Ordinationis nicht, ſo erhielt er, auf ſein Bitten, einen andern. Und endlich, wenn ihm der letzte und endliche Termin anberaumt wird, ſo heißt derſelbe finalis.

Terminus *incertus*, von dem man nicht vorher weiß, auf welchen Tag er eigendlich fallen werde. Als z. E. Wenn in den Proceſſen der Terminus auf 60. Tage nach geſchehener Behändigung geſetzt wird, ſo muß man erſt den Tag der Verkündigung abwarten, ehe man zu zählen anfängt.

Terminus *legalis*. Dieſen verordnen die Reichsgeſetze; und wird angeſetzt, wie der Terminus Citationis, zu erſcheinen, alſo dahero beiderſeits zu handeln.

Terminus *Ordinationis*, welchen die C. G. O. beſtimmt, in welcher Zeit dieſe oder jene Handlung geſchehen ſoll. S. Blum. *Proc. Cameral. T.*61.§.10. & *T.*76. §. 11.

Terminus *præfixus*, heißt derjenige, welcher, mittelſt eines Urtheils, von Amtswegen angeſetzt wird. S. G. B. vom 3ten Mart.1651.§.3. und G. B. vom 30.Octobr.1655.§.5. Z. E. Wenn das Colligiren eines Termini gar zu lang anhält, ſo ſetzt der hohe Herr Richter, mittelſt einer Terminatoriæ, einen Terminum præfixum von Amtswegen an.

Terminus *purificatus*, wird genannt, wenn ein Terminus, auſſer dem Termino Reproductionis, verabſäumt worden. Er ſteht dem Termino circumducto entgegen.

Terminus *Reproductionis*, iſt derjenige, an welchem bezeugt wird, daß die Proceſſe richtig verkündet worden. Er iſt eben derſelbe, welcher dem Beklagten in der Ladung zum Erſcheinen angeſetzt worden. Weil aber die Verſäumnis deſſelben viel Schaden nach ſich zieht, ſo ſind demſelben noch 6. Gerichtstage zugegeben worden. Dep. Rec. von 1600. §. 90. C. der C. G. O. P. III. T. 51. im Anf. und T. 5. §. 3. T. 54. im Anf. und §. 2. auch J. R. A. §. 36.

Terminus *ſumtus*, iſt eben derjenige, der collectus heißt.

Translatio *Actorum*, heißt die Ueberſetzung der Acten ins Teutſche oder Lateiniſche. Denn dieſe ſind die 2. Hauptſprachen der Reichsgerichtscancelleyen. Letztere wird bei den Trident- Lüttich- Stablo- und überhaupt Niederländiſchen Sachen gebraucht. Kommt ein Document in einer andern Sprache vor, ſo muß daſſelbe überſetzt werden. S. C. der C. G. O. P. II. T. 34. §. 6.

Turnus. Das Præſentations-Werk hat in den Reichscreiſen nicht einerlei Geſtalt. In etlichen præſentiren allein die Directores, als im Oeſterreich- Burgund- und Baieriſchen ꝛc. in andern haben alle Stände gleichen Antheil an der Præſentation, als im Fränkiſchen, wo die 3. Bänke der Fürſten, Grafen und Städte gemeinſchaftlichen Schluß machen. Hingegen in andern præſentiren die Stände nach der Reihe herum, ſo Turnus genannt wird. Als z. E. Im Oberrheiniſchen: Worms, Speier, Straßburg, Pfalz-Simmern, Zweibrücken und Heſſen; und im Niederſächſiſchen: 1.) Magdeburg, 2.) Bremen, 3.) Braunſchweig-Lüneburg, 4.) Mecklenburg, 5.) Holſtein; die Reichsſtädte: Lübeck, Goslar, Mühlhauſen und Nordhauſen, haben die Alternativam mit dem Oberſächſiſchen Creis. Siehe Herrn Prof. Pütters *Introd. P. II. Sect. I. c.* 3.

Vacanz (groſe), darunter werden im C. der C. G. O P. I. T 8. §. 13. und T. 21. §. 6. die Hundstags-Ferien verſtanden.

Venia *Pleni.* So oft der Herr Cammerrichter, Præſident oder Aſſeſſor, långer als auf 3. Tage verreiſen will; ſo muß ſolches in Pleno vorher angezeigt, und der Ausſpruch darüber erwartet werden; ſonſt fallen ſie in die Strafe der Neglecten. S. C. der C. G. O. P. I. T. 8.

Venia *præſidialis.* Will der Herr Præſident auf ein paar, höchſtens 3. Tage, verreiſen; ſo zeigt er es dem Herrn Cammerrichter oder Amtsverweſer in Beiſeyn zweier Herren Aſſeſſoren an. S. C. der C. G. O. P. I. T. 8. §. 12. und dieſes heißt Venia præſidialis. Siehe MODESTINI & POMPONII *Colloq. p.* 110.

Verantworter, iſt der Beklagte. S. J. R. A. §. 54. Der Name Antworter wird ihm ſonſt im C. der C. G. O. vielfältig beigelegt.

Verkünden, heißt ſoviel, als: die Kaiſerliche Proceſſe einhändigen. S. C. der C. G. O. P. II. T. 2. §. 1.

Verkündt- oder Reitgeld, heißt die Inſinuations-Gebühr, welche die Cammerbotten empfangen. S. C. der C. G. O. P. I. T 36. §. 7. Es macht ſonſt 4. Kopfſtücke.

Verordnung, *Ordinatio.* Wenn der Senat ſieht, daß das in der Bittſchrift angeführte Gravamen bald gehoben werden kan; ſo ſchlägt er die gebetene Proceſſe ab, und ertheilt dagegen eine gewiſſe Verordnung, als z. E. Abgeſchlagen; ſondern laßt man es bei des *Magiſtrats*

zu *N.* beſchehener Beſtellung eines *Curatoris ad litem* hiemit bewenden; jedoch *Supplicanten*s *Principalen* ihre Nothdurft bey beſagtem *Magiſtrat* an- und vorzubringen, auch, im Fall dieſe widerrechtlich *gravirt* werden ſolten, ihren *Recurs* an dieſes K. Cammergericht zu nehmen unbenommen, ſondern vorbehalten. Dieſe Verordnungen ſind in keinem Reichsgeſetz, ſondern blos in dem Herkommen ſeit ohngefehr 20. Jahren gegründet, und machen eine neue Gattung von Verfahrungsart, den ſogenannten Proceſſum Ordinationum, aus. Sie ſind ein bequemes Mittel, Haupt- und Nebenſachen, welche oft, ihrer Beſchaffenheit nach, an den erſten Gerichtsſtand zu verweiſen wären, ſolchergeſtalt beizubehalten. Daher ſelbige in Mandat-Citations- und andern Sachen judicialiter & extrajudicialiter alltäglich angehängt, hin und wider aber nicht gleichgültig angeſehen werden. Pütter hat in ſeiner *Introd. ad praxin judiciariam ſummorum Imp. Tribunalium* ein geſundes Urtheil davon gefället.

Verſcheinung, d. i. Ablauf der Zeit. S. C. der C. G. O. P. III T. 22. im Anf. und J. R. A. §. 54.

Verzeichniſſe, ſind Viſitations-Memorialia.

Vier Fälle. Im C. der C. G. O. P. II. T. 25. ſind vier Fälle benannt, in welchen Mandata S. C. erkannt werden können. Dieſe ſind: 1.) Wenn die Sache ſelbſt von Rechts- oder allgemeiner Gewohnheit wegen verbotten iſt, als z. E. Pfandungen ꝛc. 2.) wenn eben dergleichen dem Impetranten einen unwiederbringlichen Schaden verurſacht; 3.) wenn ſelbiger gegen den gemeinen Nutzen iſt, z. E. Alleinhandel; und 4.) wenn die Sache keinen Verzug leidet.

Viſitatio *Cameræ*, iſt eine von einer Reichs-

Deputation vorgenommene Unterſuchung des Betragens der cammergerichtlichen Perſonen. Dieſes geſchah im Anfang alle Jahre. S. C. G. O. von anno 1507. T. 14. R. A. von 1530. §. 3. u. f. Im Jahr 1524. kamen die Reviſiones zu den Viſitationen der cammergerichtlichen Perſonen; und kurz darauf fiengen ſie an, etwas ſeltener zu werden. Heut zu Tag iſt das Viſitations-Werk ſo ſehr in Verfall gerathen, daß es wohl ſchwer fallen dürfte, ſolches wieder in den Gang zu bringen; jedoch ſiehe oben *Reviſores*.

Viſitatio *Cancellariæ*, iſt eben dergleichen Unterſuchung des Betragens der Cancelleyperſonen insbeſondere. Dieſe wird von Churmainz, als Erzcanzlern des Reichs, vorgenommen. S. C. der C. G. O. P. I. T. 39. §. 11.

Viſitations-Abſchied, iſt ein ſolches Geſetz, welches von Kaiſerlichen Commiſſariis und der Stände Deputirten, im Namen des Kaiſers und des ganzen Reichs, gegeben wird.

Viſitations-*Memorialien*, ſind Verordnungen der Herren Viſitatoren, wornach ſich die cammergerichtliche und Cancelleyperſonen insbeſondere zu richten haben. Sie werden beſonders abgefaßt, als z. E. *Memorial*, dem Cancelleyverwalter ꝛc. zuzuſtellen.

Viſitations-Stube, ward das Gemach zu Speier genannt, in welchem die Viſitatores zuſammen kamen.

Viſum. S. *Reviſum*.

Umfrage. Von dem Umfragen des Pedellen werden die Ordnungen Umfragen genannt. C. der C. G. O. P. III. T. 6. Rubr. Was und wie auf die erſte Umfrage auf eröfnete Urtheile gehandelt werden ſoll? ingleichen cit. loco Tit. 10. Rubr.

Rubr. Daß die Umfragen *Ordinariarum* und *Contumaciarum* aufgehoben - - - - werden ſollen; auch in eben demſelben Theil T. 12. §. 20. In der erſten Umfrage auf Beſcheide ꝛc.

Umfragen. Der Pedell geht in der Audienz bei allen Procuratoribus herum, und fragt: Ob ſie etwas dahin gehöriges zu übergeben haben? und dieſes heißt: Umfragen. Sonſt heißt es auch: Die *Vota* einſammeln. Siehe C. der C. G. O. P. I. T. 5. §. 19. Und damit bei Annehmung derer Beiſitzere *inter votandum* eine gute Richtigkeit gehalten, und aller unnöthiger Zweifel vermieden bleibe; ſo ſoll ſich ein jeder *pure*, und nicht *in eventum*, mit ſeinem *Voto* in ſeiner Ordnung vernehmen laſſen; und da noch was Bedenkens oder Zweifel bevor, ſoll darüber noch eine Umfrage geſchehen ꝛc.

Vollmacht. Siehe *Procuratorium*.

Vorbehalten. Siehe Strafe vorbehalten.

Vor-*Decret*. So oft in der Bittſchrift des Bittenden ein Fehler enthalten, der entweder noch zu verbeſſern ſteht, oder auch ſonſt zweifelhaft iſt; ſo wird derſelbe durch ein ſolches dazu angewieſen, oder, im letzten Fall, ein Schreiben um Bericht erkannt. Z. E. Iſt die Gerichtbarkeit des K. Cammergerichts nicht ſattſam in der Bittſchrift begründet worden; ſo ergeht ein Vor-Decret: Noch zur Zeit abgeſchlagen; ſondern, wofern *Supplicant* die *Juriſdictionem Cameræ* beſſer *fundi*ren wird, ſoll darauf ergehen, was recht iſt.

Urphede (alte gewöhnliche), bedeutet im C. der C. G. O. P. II. T. 23. im Anf. eine Verſicherung des Ledigzulaſſenden, ſich wieder zu ſtellen, im Fall ſolches mit Recht erkannt würde.

Urtheiler, ſind die Herren Aſſeſſores, und werden alſo betitelt, weil dieſelbe die Relationen machen, und das Urtheil ſprechen. S. C. der C. G. O. P. I. T. 1. Rubr. **Wie das K. Cammergericht mit Richtern und Urtheilern beſetzt, und wieviel derſelben ſeyn ſollen?**

Urtheilsbrief, iſt ſoviel als *Documentum Sententiæ*. S. oben.

Urtheilsbücher, enthalten alle am K. Cammergericht verkündete End- und Nebenurtheile. Derer ſollen nach Masgabe des V. A. von 1713. und Mem. an den Cancelleyverwalter, §. 25., drei gehalten werden.

Wartgeld. Wenn ein reitender Cammerbott bei Verkündung der Proceſſe aufgehalten wird, ſo, daß er der Einhändigung wegen ſtille liegen muß; ſo bekommt er täglich ſein Wartgeld.

Willfähriger Gehorſam, bedeutet in Mandatis negativis ſoviel als Unterlaſſung.

Widerrecht, ins Widerrecht verfaſſen, heißt, eine Gegenklage wider jemand anſtellen. S. C. der C. G. O. P. III. T. 33. am Anf. **So der Beklagte den Kläger will in das Widerrecht verfaſſen, ſoll er ſolche ſeine Gegenklag vor der Kriegsbeveſtigung - - - - - - - - - vorbringen** ꝛc.

Zeit der Ordnung. Siehe *Terminus legalis.*

Ziele. S. Cammerziele.

Zwangsbriefe. Siehe *Compulſoriales.*

ENDE.

[illegible]

X 3196

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßtes Cameral-Lexicon

Frankfurt 1766

J.publ.g. 129 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558760-5
VD18 14415747-001